

V  
g  
32



h.





A. 75, 21.

V<sub>9</sub>  
32

D. Johann Andreas Bleichens,  
Königl. und Churf. Sächs. Ober-Consistorial-Raths,  
auch ältesten Hoff-Predigers,



# Vorbericht /



In sich fassend  
Die

# REFORMATIONS- Historie

Churf-Sächs. Albertinischer Linie,

Wie auch  
allerhand glaubwürdige Nachrichten  
von der

Churf. Sächs. Schloß-Kirche  
zu Dresden,

Ingleichen dem darinnen angeordneten  
Gottesdienste, und Hoff-Ministerio.

---

DRESDEN und LEYPSIG,  
Verlegt Raphael Christian Saueresig. 1730.



D. Johann Andreas Schuler  
Lehrer und Prediger in der Consistorial-Schule  
zu Magdeburg



REFORMATION

REFORMATION

1517

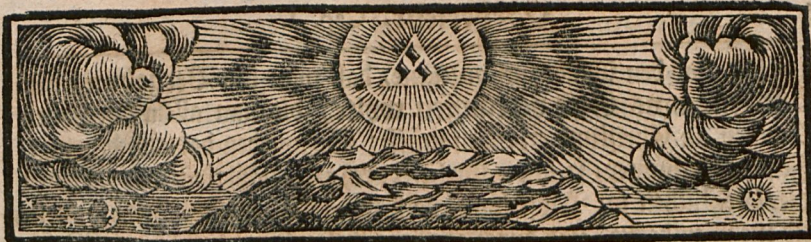
1517

1517

1517







Im Nahmen des Dreyeinigen Gottes! Amen.

Cap. I.

Von der Reformation Chur-Sächsischer Albertinischer Linie.

§. 1.



Ich mir zwar nicht fürgenommen eine vollständige Reformations-Historie abzufassen, und dem geehrten Leser für Augen zu legen, weil dieses von verschiednen gelehrten Männern, in dem XVI. und XVII. Seculis bereits geschehen; So will dennoch in etwas zeigen, wie der getreue und barmherzige Gott, die theuersten Vorfahren des Chur-Hauses Sachsen, Albertinischer Linie, gleichfalls in Gnaden angesehen, und das Seuffzen so vieler tausend Seelen in Gnaden erhöret, daß er dieselbe endlich auch zu dem Licht des Evangelii und Erkänntniß der allein seligmachenden göttlichen Wahrheit glücklich kommen und gelangen lassen.

§. 2. Denn ob wohl die Ernestinische, damahlige Chur-Linie, die Ehre hatte, daß zu Wittenberg Anno 1517. den 31. Octobris der seelige Anfang, der Reformation gemacht wurde, als wieder den Ablass-Krahm Joh. Tegels, Herr D. Martin Luther, ein Dominicaner-Mönch, und Professor Theologia zu gedachten Wittenberg, seine Theses an die Kirch-Thür der Kirchen zu Aller Heiligen daselbst, anschlag,



anschlug, und den Mißbrauch anzeigete, daß man die Vergebung der Sünden, ums Geld verkauffen wolte, die man allein durch den Glauben an Christum erlangen müsse; So wurden dadurch die eingerissenen Irthümer, so in die Kirche, durch Nachlässigkeit und Bosheit derer Geistlichen im Pabsthum, nach und nach eingeschlichen, je mehr und mehr entdeckt, und durch göttliche Erleuchtung aus dem Worte Gottes kräftig wiederleget.

§. 3. Und also gab Gott auch der Albertinischen, damahls noch Herzoglichen Linie des Hauses Sachsen, die Gnade, daß bey noch währenden Pabsthum, hin und wieder einige Strahlen himmlischer Wahrheit deroeselben aufgehen müssen. Massen noch vor der Reformation, zu Herzog Georgens Zeiten, Herr D. Martinus Lutherus, An. 1516. (weil sein Prior und ordentlicher Vicarius in die Niederlande verreiset,) unterschiedliche so genannte Reliquien und Heilighümer vor die neu aufgerichtete Kirche Aller Heiligen in Wittenberg abzuholen, die Klöster in Thüringen und Meissen, Augustiner-Ordens visitirte, fehrte er damahls auch bey seinen Ordens-Brüdern, denen Augustinern zu Alt-Dresden ein, und befahl ihnen sonderlich, daß sie die Bibel fleißig lesen solten, wie er ihnen denn sonder Zweifel von einem und dem andern bishero falsch fürgetragenen Lehr-Satz anderweitigen bessern und gründlichen Unterricht wird gegeben haben. (1)

§. 4. Darauf fügte sich, daß der damahls zu Dresden residirende Herzog George zu Sachsen, an den berühmten Staupitium schrieb und verlangte, er solte ihm einen feinen, frommen und gelehrten Prediger zusenden. Da fügte sich, daß der Herr Staupitius, (zweiffels ohne durch Gottes sonderbahre Schickung) Herrn Lutherum nach Dresden sandte, welches kurz vor der Reformation geschehen, indem er den 25. Julii, als am Tage Jacobi, Anno 1517. eine gar erbauliche Predigt in Herzog Georgens damahliger Hauß-Capelle (welche

(1) Vide Jo. Matthesi Conc. de vita Lutheri, Conc. 2. p. m. 9. b. edit. Norimberg. 1604. nec non M. Paul Christian Hilschers Etwas zur Kircken-Historie/ p. m. 20. edit. Dresd. 1721. 8.



hernach abgebrochen, und die ieszige Schloß-Kirche daraus erbauet und erweitert worden) ablegte, daß kein Mensch an seiner Seeligkeit zweiffeln solte, weil diejenigen, welche Gottes Wort andächtig, und mit Glauben höreten, rechtschaffne Jünger Christi, und zum ewigen Leben erwehlet wären. Wie er denn solches hernach weitläufftiger ausgeführet, und dargethan, daß die ganze Lehre von der göttlichen Vorsehung, so ferne sie sich auf Christi Verdienst gründe, denen furchtsamen und blöden Gewissen alles Schrecken, wegen der zu besorgen habenden Verdammniß kräftig benehmen könne. (2)

S. 5. Aus dieser Predigt Herrn Lutheri, hatte der Herzogin Hoffmeisterin, Frau Barbara von Sala, sich dermassen erbauet, daß sie nicht unterließ dieselbe bey der Taffel höchlich zu rühmen, mit Vermelden: Wenn sie noch eine dergleichen Predigt hören solte, verhoffte sie dermahleinst recht ruhig zu sterben. Welches ihres Wunsches gedachte Frau Hoffmeisterin von der Sala, auch bald theilhaftig worden, nachdem sie Gott, kaum einen Monath darauf, in Unpäßlichkeit verfallen, und auf Christi Verdienst gar sanffte einschlaffen lassen. Nach diesem ist auch Herr Lutherus nicht wieder nach Dresden kommen. Ob nun wohl Herzog Georg, (ohneachtet er in seinem Herzen überzeuget war, daß diese Predigt schriftmäßig und trostreich gewesen) meinte, er wolte viel Geld drum geben, daß Luther an seinem Hoffe dergleichen nicht gelehret, vorgehend, es würden die Leute dadurch nur sicher gemacht, so hat er doch hernach selbst in seiner Todes-Noth, den Pfarr zu Alt-Dresden, P. Eisenbergen, der ihm viel von St. Jacob vorgeschwazt, nicht leiden können, derowegen seinen Cammer-Junkern, Hansen von Lindenau, und Friedrichen von der Delsnitz befohlen, ihn wegzuschaffen. Nach diesem hätten legt-gedachte zwey Cammer-Junkern (die in ihren Herzen gut Evangelisch gewesen.)

A 3

den

(2) Recensente *Georgio Fabricio*, L. VII. Orig. Saxon, p. m. 859.



ben Herzog erinnert der Predigt, welche er von D. Luthern, als er noch in der Mönchs-Kutte gangen, in der Schloß-Capelle zu Dresden, von der Rechtfertigung eines armen Sünders für Gott, gehöret, und sie nur die Mönchs-Predigt genennet. Ingleichen habe der Leib-Medicus, D. Nothe, zu dem francken Fürsten gesagt: Gnädiger Herr, Sie pflegten sonst oft zu sagen, gerade zu, giebt die besten Kenner. Dieses thun Sie iezo auch, und gehen gerade zu Christo, welcher vor unsre Sünde gestorben, und unser einiger Seeligmacher und Fürbitter ist, und lassen die verstorbenen Heiligen fahren. Auf diese ihm von seinem Leib-Medico zugesprochne Trost-Worte, soll der sterbende Fürst gesagt haben: Ey so hilff mir du treuer Heiland Jesu Christe, erbarme dich über mich, und mache mich selig durch dein bitteres Leiden und Sterben. (3)

§. 6. Ob nun wohl Herzog George im Leben ein abgefagter Feind Lutheri und der Evangelischen Lehre blieb, konte er doch nicht hindern, daß hin und wieder so wohl zu Dresden, als auch zu Leipzig, hie und da, sich fromme Seelen fanden, die der Wahrheit des Evangelii beypflichteten, und ein sehnliches Verlangen darnach trugen. Darwieder ließ zwar Herzog George scharffe Befehle ergehen, daß manche um des Evangelii willen ins Gefängniß geworffen, oder sonst mit harter Straffe angesehen, auch wohl gar ins Elend und aus dem Lande verjaget wurden.

§. 7. Weil nun Herzog George wohl sahe, daß durch Lutheri Schriften und gehaltene Predigten denen Leuten die Augen immer mehr und mehr aufgiengen, daß sie die Pöbstlichen Irrthümer erkantten, und sich in dem Churfürstenthum Sachsen, so wohl, als auch in Herzog Georgens, und dessen Herrn Bruders, Herzog Heinrichs Landen, viel tausend Seelen, theils öffentlich, theils heimlich, zu der Evangelischen Lehre bekantten, so suchte Herzog George doch mit aller

(3) Refert hæc verba Jo. Sebast. Müller/ Annal. Sax. p. m. 93.



aller Macht den Lauff und Ausbreitung des Evangelii zu hemmen. Anno 1519. stellte Herzog George zu Leipzig eine öffentliche Disputation an, da D. Jo. Eccius von Ingolstadt aus Bavern, der selbiger Zeiten in grossen Ansehen war, mit Herrn D. Andrea Carlstadt, hernach mit Herrn D. Luthero, und Philippo Melanchthone, disputiren musste. Ob nun wohl der Bischoff zu Merseburg, Adolphus, Fürst zu Anhalt, wie auch die Päbstlichen Theologi, die Disputation hefftig wiederriethen, ließ sich Herzog George darvon nicht abbringen, und sagte: Es wäre keine Kunst, hohe Ehren-Stellen betreten, und große Besoldungen nehmen, wenn man nichts dafür thun, und nicht das Herze nehmen wolte, einmahl mit denen Wieder-sachern sich in Kampff, zu Beschügung der Wahrheit und Lehre, einzulassen. Auf solche Art wäre es besser, das viele Geld an alte Weiber zu wenden, oder Knaben in der Schule zu halten, und rechtschaffne Leute dafür zu erziehen, welche man mit der Zeit in Kirchen und Schulen besser brauchen könnte, als die faulen Prälaten und Professores. (4) Welche Disputation vom 4. Jul. bis den 14. gedachten Monaths währete. (5) Dieser öffentlichen Disputation wohneten Herzog George zu Sachsen, wie auch Herzog Barnim aus Pommern, persöhnlich bey. Nach Vollendung dieser Disputation zog Herzog George Herrn D. Luthern, D. Andream Carlstadt, und Philippum Melanchthonem mit zur Saffel, und redete viel mit ihnen von der Religion, und zwar mit solchem Verstande, daß Herr Lutherus zum öfftern hernach gesagt: Es wäre Herzog George, wenn er seines Verstandes gebrauchte, und nicht denen falschen Eingebem und Ohrenbläsern folgte, ein löblicher und Hoch-verständiger Herr. Es hat auch Herr Lutherus auf Verlangen Herzog Barnims aus Pommern, ( der  
ein

(4) Plura de hac Disputatione D. Jo. Eccii cum Carlstadio & Luthero habita congestit L. Zach. Schneider, in Chronic. Lips. p. m. 169. seqv. edit. Lips. 1655. 4.

(5) Referente M. Jerem. Weber/ im Evangel. Leipzig/ p. m. 25. 26.



ein Evangelischer Fürst, und damahls Rector der Universität Wittenberg war, Luthero zugefallen, nebst 200. Studenten, und der Disputation beyzumohnen, mit nach Leipzig gezogen, ) im Schlosse daselbst, in Volkreicher Versammlung predigen müssen, dadurch vielen Studenten und Bürgern, die solche Predigt mit angehört, das Herze dermassen gerühret worden, daß sie der Wahrheit des Evangelii Raum gegeben, indem sie darauf immer mehreres Verlangen nach der Erkänntniß der Wahrheit von sich spühren lassen. Wie denn bald hernach viel Studenten sich von Leipzig hinweg begaben, und sich nach Wittenberg wendeten, Herrn Lutherum und seine Collegen zu hören.

§. 8. Diesen allen aber hat sich der Bischoff zu Merseburg, Fürst Adolphy, aus dem Hause Anhalt, nebst denen Collegiaten zu Leipzig mächtig widersetzet, welche bey Herzog Georgen, so schriftlich, als mündlich, unablässig angehalten, daß Seine Fürstl. Gnaden, der zu Leipzig einreissenden Kezerey (wie damahls die Lehre des Evangelii, von deren Niedriggesimten genennet wurde, ) mit Ernst steuren und wehren wolte. Daher Anno 1521. viel Bürger zu Leipzig, bloß daß man sie in Verdacht zog, sie pflichteten der Lehre Lutheri bey, ins Elend verjagt wurden. Anno 1522. im Herbst, wurde auf Anordnung Herzog Georgens, durch gedachten Bischoff Adolphum, eine Visitation zu Leipzig, bey denen Universitäts, Verwandten angestellet, und nach derselben Vollendung, unter Herzog Georgens, und des Bischoffs Hand und Siegel, dem Rectori Magnifico, Andreæ Franco, von Camitz, ernstlich befohlen, daß er durch öffentlichen Anschlag das Lesen der Lutherischen Bücher, und vornehmlich des Neuen Testaments, (welches von D. Luthern verteutschet, und zu Wittenberg in Druck kommen, ) bey Verlust aller Würden und Ehren, auch bey Vermeidung des Apostolischen Bannes, und andrer unausbleiblichen Straffen verbietthen solte. Welches auch alsofort von ihm geschehen, darneben auch der Rath und Bürgerschaft, daß sie sich des Lesens der verbotenen Bücher, und des Predigt, Auslauf,

feus



fens gänglich enthalten solten, bey Leib- und Lebens- Straffe geborhen. (6)

§. 9. Dergleichen scharffes Verboth Lutheri Schrifften zu lesen, auch an Herzog Heinrichs Hoffe zu Frenberg ergieng, als durch welche man vermeinet, daß der gemeine Pöbel von Römischen Kirchen- Satzungen fürnehmlich abgeföhret würde. Darum auch drey Adelige Jungfrauen, Hanna von Draschwitz, Milia von Delgnitz, und Ursula von Feiligschtn, nur wegen Lesung der Bücher des Herrn Lutheri, aus dem Fürstlichen Frauen- Zimmer verjaget worden. (7) Es hat deswegen Herr Lutherus an gedachte Adelige Jungfrauen Anno 1523. Donnerstags nach St. Vett, einen besondern Brief geschriben, sie wegen des ihnen angethanen unerdienten Schimpffes getröstet, und alle Schuld auf D. Wolff Stehlin, welcher damahls Herzog Heinrichs Canslar war, geleyet. Welches Send- Schreiben Herrn Lutheri in dem Wittenbergischen IX. Theil seiner Schrifften befindlich. (8) So hat man auch An. 1524. einem Buchführer zu Leipzig, Nahmens Johann Herrgott, weilen er Lutherische Bücher in die Stadt bracht, auf öffentlichen Markt den Kopff abgeschlagen, und viel vornehme Bürger und Kauff- Leute mit Weib und Kindern aus der Stadt gejaget.

§. 10. Wie es sich denn auch selbiger Zeiten, Anno 1524. in Leipzig zugetragen, daß ein gewisser Magister, Nahmens Sebastian Fröschel, so ehedessen in Leipzig studieret, auch daselbst das Magisterium mit Ruhm erhalten, nachdem er eine Zeitlang sich in Wittenberg, Herrn Lutherum zu hören, aufgehalten, und wieder nach Leipzig zurück kommen, auf Bitte und Begehren vieler heimlich

Evan.

(6) Confer iterum *L. Zach. Schneiders* Chron. Lips. germ. p. m. 177. 178. edit. Lips. 1655. 4.

(7) Testatur *D. Andr. Mollerus*, Theatr. P. I. p. m. 213.

(8) Vide *D. Mart. Lutheri* To. IX. Vittemberg. p. m. 177. edit. Vitemb. 1569. fol.



Evangelischen Bürger daselbst, in der Capelle zu St. Johannis, vor dem Grimnischen Thore, eine Predigt abzulegen, sich unterstanden, ist er darüber nicht nur bey dem Bischoff Adolphsen zu Merseburg angeklaget worden, sondern da dieser es an Herzog Georgen berichtet, und um dessen nachdrückliche Bestrafung gebethen, ist Herzog George der Sache halber, selbst nach Leipzig kommen, hat erwehnten Magister Fröscheln gefänglich annehmen, für sich aufs Schloß bringen, und nachdem er ihn mit harten Worten angefahren, und unter andern, eine giftige Kröte genennet, durch öffentlichen Anschlag ans schwarze Bret, aus der Stadt und von der Universität verweisen und relegiren lassen.

§. 11. Es gieng auch das folgende 1525ste Jahr nicht besser in Leipzig her, indem man die, so sich zur Lehre des Evangelii hielten und bekenneten, als Ketzer und Aufwiegler tractirte, und mit harter Straffe ansah, sie nach dem Tode nicht auf die Kirch, Höffe und Gottes-Acker, sondern aufs freye Feld, auch wohl gar auf den Schind-Änger begrub. (9) Es wurden etliche Magistri, die man disfalls in Verdacht gezogen, Bischoff Adolphsen nach Merseburg zu ewiger Gefängniß überschicket, auch zween Bürger in Leipzig, deren einer ein Ring-Schmidt gewesen, und der andre Ubel-Acker geheissen, auf dem Markte mit dem Schwerdt gerichtet. Dannhero viel Bürger, mit denen Ihrigen, die Stadt freywillig verlassen, und nach Grimma und andre dem Chur-Fürsten zuständige Orthe sich gewendet.

§. 12. Ob nun wohl Herzog Heinrich seines Herrn Bruders, Herzog Georgens Vornehmen und Verfolgung nicht billigte, weil er selbst in seinem Herzen der Evangelischen Lehre gewogen war, massen er schon Anno 1521. sich vor Lutheri Freund declariret, die Päßstliche Bulle verworffen, und Luthero erlaubet, daß er an ihn schreiben möchte, welches auch Lutherus bewerkstelliget, unterm 7. Martii Anno

(9) Vide L. Zaab. Schneiders Chron. Lipsf. L. III. p. m. 179.



Anno 1521. (10) Doch mußte Herzog Heinrich noch immer hinter dem Berge halten, und durffte sich nichts merken lassen, wegen seines Herrn Bruders, denn wenn derselbe das geringste erfuhr, das zu Freyberg vorgangen, schrieb er ihm harte Brieffe, und verwies ihm solches. Daher er auch Anno 1523. da sich der gemeine Mann zu Freyberg an denen Canonicis, Mönchen und Geistlichen, mit allerhand Spott-Reden vergriffen, und ein schimpfflich Lied gedichtet, sonderlich wegen des Mönch-Kalbes, darvon Herr D. Martinus Lutherus auch Nachricht giebet, (11) mußte Herzog Heinrich dennoch auf Anstiffen des Decani und Fürstlichen Hoff-Raths, Balthasar von Ragewitz, ein ernstes Mandat, den Abend Petri und Pauli an E. E. Rath der Stadt Freyberg ergehen lassen, denen Bürgern und gemeinen Mann zu wehren, damit die Dohm-Herrn und Prediger zu St. Petri und Nicolai nicht weiter turbiret und schimpffieret würden. (12) Es hatte aber dieser Befehl schlechte Frucht, indem derer Pöbstlichen Geistlichen Berrug, dem gemeinen Mann immer mehr und mehr bekannt wurden, so gar, daß etliche Geistliche selbst aufstunden, die Pöbstlichen Irthümer öffentlich in ihren Predigten strafften, und der reinen Lehre des Evangelii getrost beypflichteten. Dergleichen zwey Mönche im Niedern Kloster gethan, deren einer Johannes, der andre Laurentius geheissen. Wie denn auch einer im Ober Kloster, Namens George Schumann, der zugleich im Schlosse Hoff-Prediger gewesen, wie auch der Capellan zu St. Nicolai, Johann Böhem, gethan. So hat auch einer unter den Geistlichen in der Stadt, mit Nahmen Dominicus Beyer, der hernach von Hansen von Salhausen nach Teschen in Böhmen beruffen worden, und endlich nach

B 2

Leitz:

(10) Evolve *D. Mart. Lutheri* Epist. L. I. Epist. 219. It. Vitum *Seckendorffium*, p. 1. Hist. Luther. p. m. 178. b. nec non *D. Gorslieb. Wernsdorffium*, in pecul. Diss. de *Henrico Pio, Saxonia Duce*, p. m. 19. edit. Vitemb. 1694.

(11) *D. Mart. Lutherus*, Tom. IX. Witteberg, p. m. 177. 187.

(12) Vide *D. Andr. Molleri*, *Theatr. Chronic. Freiberg. P. I. p. 214.*



Leipzig kommen, noch für dem 1524sten Jahr, geheyrathet, dadurch die Gemeine in ihren Fürhaben, immer mehr und mehr gestärcket, und von denen Päbstischen Menschen-Sagungen abgezogen worden, welches auch verursacht, daß man denen Päbstischen Geistlichen keine Zinsen, wie bißher, zu ihren Unterhalt mehr geben wollen. Daher Herzog Heinrich abermahl Anno 1526. Donnerstags nach Leonhardi, einen anderweitigen ernstern Befehl an E. C. Rath ergehen lassen, darinnen gebotzen wird, daß man denen Priestern die schuldigen Opfer auf die vier Haupt-Feste und die pflichtigen Zinsen unabbrüchlichen reicheten, und daß die Kirch-Väter, Vorsteher und Handwerker, die gestifteten Anniverlaria und Jahr-Gebächtniß bestellen und halten solten. Es ist auch zugleich Fleisch-Essen am Freytag, bey hoher Straffe verboten, und sind obgedachte Mönche und Priester, auch etliche Bürger, welche am Mariä Himmelfarths-Abend und andern verbotenen Tagen, Fleisch in ihren Häusern gespeiset, eingezogen, und lange gefänglich gehalten, die Priester und Mönche auch, ausgenommen Georg Schumann, der Hoff-Prediger, welchem Ihre Fürstl. Gnaden, Herzog Heinrichs Gemahlin, Schutz geleistet, aus der Stadt geschafft und vertrieben worden.

§. 13. Inzwischen erweckte Gott den Chur-Fürsten zu Sachsen, Johansen, daß er Anno 1530. zur Eichen, ohnweit Leipzig gelegen, die Antonier-Mönche, welche Anno 1497. sich allda einnistelt hatten, dimittirte, die Kirche aber zum Evangelischen Gottesdienst wiedmete, und zu dem Ende Johann Pffeffingern (welcher nachgehends der erste Evangelische Superintendens zu Leipzig worden,) zum Evangelischen Pfarrherrn dahin verordnete. Darüber sich die zu Leipzig bedrängte arme Leute, die ein sehnliches Verlangen nach der Lehre des Evangelii hatten, von Herzen erfreuet, und ohngeachtet Herzog Georgens scharffen Verboth, die Predigten daselbst, wie auch im Dorffe Holzhausen, welches gleichfalls nahe bey Leipzig gelegen, mit grosser Freudigkeit gehöret, und das heilige Abendmahl, unter beyder



beyder Gestalt, mit besondrer Andacht gebraucher. Dieses suchte nun Herzog George, durch scharffe Befehle, vermittelst der Univerſität und dem Rath, auf alle Art und Weise zu hindern, welche Anſtalt machten, damit sie wiſten, wer Päßstisch oder Lutherisch wäre, daß die Mönche und Beicht-Väter, allen denen, so vor dem Oſter-Fest, nach Römischer Art beichteten, und das Abendmahl unter einer Gestalt nehmen würden, hinführo gewisse Zeichen geben wollen. Welche nun hernach solche Zeichen der weltlichen Obrigkeit, auf Befragen, nicht vorweisen könten, solten für Ketzer geachtet, und sonst mit harter Straffe angeſehen werden. Inmassen A. 1532. auf einmahl achtzig Bürger zu Leipzig, und mit ihren Weibern, Kindern und Gefinde, in die acht hundert Häupter, aus der Stadt vertrieben worden. Dieselbigen suchte nun Herr Lutherus in ihrem Exilio zu trösten, indem er nicht allein Anno 1533. zwey besondre Trost-Schreiben an die verfolgte und vertriebene Leipziger abgehen lassen. (13) Sondern als auch derselben eilliche zu ihm nach Wittenberg kommen, hat er ihnen Anno 1534. am Pfingst-Montage in seinem Hause über die Worte Jo. III. v. 16. Also hat Gott die Welt geliebet, 2c. eine herrliche und trostreiche Predigt gehalten, so in seiner Haus-Postilla befindlich. Es hat aber Herzog George mit seiner Strenge und Verfolgung wieder die bedrängten Gewissen immer fortgefahren, und sie mit bedenklichen Eyd-Schwüren verbunden, sich mit der Lehre des Evangelii nicht einzulassen.

§. 14. Es wohnte auch Herzog George dem Reichs-Tage zu Augspurg Anno 1530. bey, und ob wohl sein Vetter, Chur-Fürst Johannes zu Sachsen, der Beständige, auf Erfodern Kayser Carl des V. gloriwürdigen Andenckens, nebst Marggraff Georgen zu Brandenburg, und andern ansehnlichen Fürsten und Ständen des Reichs, sein und seiner Mit-Stände Evangelisches Glaubens-Bekännniß öffentlich ablesen lieffen, und dem Kayser über-

B. 3

gaben,

(13) Lege has Epistolae D. Mart. Lutheri Tom. VI. Jen. f. m. II. edit. Jenæ, 1568. fol.



gaben, auch aller ihnen angebotenen Gnade, nachgehends aber erfolgten Bedrohungen, von derselben abzustehen, ohngeachtet, dennoch dabey fest beharreten, suchte Herzog George immer wieder die Evangelische Lehre zu streiten, und sie unterdrucken zu helfen. Es gab aber GOTT Gnade, daß die Bekenner der Evangelischen Bekänntniß beständig blieben, und sich weder die vielen Drohungen noch Gefahr, im geringsten darvon abzuweichen, schrecken ließen, auch die von der Päbstlichen Clerisey eingegebene Erinnerungen wieder gedachtes Bekänntniß, durch die anwesenden reingläubigen Theologos gründlich und stattlich wiederlegeten. Welches die Apologie oder Schutz-Schrift der Augspurgischen Confession genennet wird. Es mußten auch die Päbstlichen Theologi gestehen, als sie gefragt wurden: Ob man diese Confession und Bekänntniß nicht aus GOTTES Wort wiederlegen könnte? Aus GOTTES Wort vermöchten sie es nicht zu thun, wohl aber aus den Schriften derer Patrum und Kirchen-Lehrer dadurch sie sattfam an den Tag legten, wie die in GOTTES Wort liegende Wahrheit, allezeit den Sieg behalten müsse.

§. 15. Diesem allen ohngeachtet blieb Herzog George auf seinem Sinn, und halff die Evangelische Lehre verfolgen, wo er konte und wußte, und stund in denen Gedanken, er thue GOTT einen Dienst daran. Es kehrten sich aber die nach der vernünfftigen lautern Milch des Evangelii hungrige und durstige Seelen, daran nicht, sondern suchten immer mehr dieser Glückseligkeit, das reine Wort GOTTES, statt derer bißhero ihnen fürgetragenen Menschen-Landes, predigen zu hören, ins künfftige beständig theilhaftig zu werden. Dammhero die Bürger zu Freyberg bey Herzog Heinrichen (als welcher sein Hoff-Lager bey ihnen hatte,) supplicando eingekommen, und darinnen wehmüthig gebethen, daß doch Ihro Fürstl. Gnaden vergönnen und zulassen möchten, damit das reine Wort GOTTES ihnen öffentlich und ungehindert geprediget, und die heiligen Sacramenta nach Christi Einsetzung ausgetheilet werden möchten. Wie denn insonderheit



heit dem Hochgebohrnen Fräulein, Ursula, Herzogin zu Münsterberg und Troppau, Gräfin zu Glas, so dazumahl im Fürstl. Frauen-Kloster von der Bussse St. Maria Magdalena sich aufgehalten, wegen ihres hohen Standes nachgelassen worden, einen Evangelischen Prediger vor sich zu halten; Doch dauerte diese Freude nicht lange, indem man hin und wieder nach Mitteln und Wegen trachtete, denselben wieder abzuschaffen. (14) Deshalben vorgedachte Herzogin zu Münsterberg, aus Angst und Bedrängniß ihres Gewissens, neben zweyen Jungfrauen, Dorotheen Dannebergin, und Margarethen Volkmarin, sich heimlich darvon gemacht, und das Kloster Leben verlassen. Darauf sie Anno 1528. den 28. April. eine ausführliche Schrift, nebst beygefügtten trifftigen Ursachen, warum sie das Kloster verlassen, an Herzog Georgen, und Herzog Heinrichen zu Sachsen, Gebrüdere, ergehen lassen, welche Herr Lutherus im VI. Wittenbergischen Theil (15) anzuführen weiß.

§. 16. Weil nun Herzog Heinrich, (ob er gleich in seinem Herzen der Evangelischen Lehre nicht unhold war,) sich noch immer vor seinen Herrn Bruder, Herzog Georgen, fürchtete, und wieder seinen Willen, bald diesen, bald jenen Befehl an die Bürgerschaft zu Freyberg, auch seine andern Unterthanen im Erz-Gebürge mußte ergehen lassen, sich nach der Päbstischen Kirchen-Ordnung unverbüchlich zu halten. Geschah es doch, daß er Anno 1531. am Heiligen Christ-Abend, in der Stille an C. C. Rath der Stadt Freyberg Befehl erteilte, daß er auf mannigfaltiges Flehen der Gefangenen, so er von wegen des ungebührlichen verbotenen Fleisch-Essens gestrafft, zur Barmherzigkeit sey beweget worden, und solten sie dieselbigen ohne einiges Entgeld wieder auf freyen Fuß stellen. Ja, Ihro Fürstl. Gnaden sahen zu und vergunten, daß der vor-erwehnte Hoff-  
Pre

(14) *D. Andr. Molleri* Theatr. Chron. Freiberg. P. I. p. m. 216.

(15) *D. Marr. Lutheri*, Oper. Vitemb. germ. Tom. IX. f. 539. b. edit. Witteb. 1569. fol.



Prediger, George Schumann, im Ober-Kloster, nicht nur das reine Wort Gottes predigen, sondern auch jederman, der es begehrte, das Heil. Abendmahl unter beyder Gestalt heimlich reichen möchte, welcher auch bald darauf, nachdem er dem Kloster Leben gänzlich abgesetzt, zum Pfarrer nach Marienberg beruffen worden. Wie denn Herzog Heinrichs Gemahlin ihrem Gemahl immer in Ohren lag, Herrn George Schumanns Predigten zu hören. Und ob wohl Herzog Heinrich sich entschuldigte, daß er die Prediger nicht wohl ver stehen könnte, (so aber mehr der Menschen Furcht vor seinem Herrn Bruder, Herzog Georgen, zuzuschreiben,) ließ ihm doch seine Gemahlin einen Sessel zu nechst am Predigt-Stuhl machen, damit er sich weiter voriger Entschuldigung nicht bedienen durffte. Es ließen auch Ihro Fürstl. Gnaden, Herzog Heinrich, zu, daß ein gewisser Canonicus, Nahmens Valentinus Belking, der zuvor Pfarr im Hospital gewesen, sein Amt aber selbst übergeben, weil er nicht mehr Messe lesen wolte, Anno 1533. öffentlich anfieng das Evangelium aus der Kirchen Postill Lutheri von Wort zu Wort, in der Nicolai-Kirchen dem Volcke fürzulesen und zu predigen, darein er auch nachmahls zu einem Diacono beruffen worden, und daher das Lob erhalten, daß er der erste gewesen, der unter einer ordentlichen Vocation, das Wort des Herrn, rein und lauter zu Freyberg verkündiget.

§. 17. In eben diesem 1533sten Jahre, fügte es Gott, daß der Durchlauchtige, Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr George, Marggraf zu Brandenburg, (welcher, wie bereits erwehnet, die Augspurgische Confession Kayser Carl dem V. 1530. mit übergeben helfen,) Herzog Heinrichs zu Sachsen, älteste Fräulein Tochter, Fräulein Amiliam, zu heyrathen sich entschlossen, es wurde auch das Fürstliche Beylager, Montags vor Bartholomäi zu Freyberg 1533. glücklich vollzogen. Nun hatte Herzog George seiner noch immer fortgesetzten Verfolgung der Evangelischen Lehre nach, einen Christlichen und gelehrten Edelmann, Herrn Antonium von Schön-



Schönberg, aus seinem Adlichen Ritter-Sitz, Roth Schönberg genannt, vertrieben, welcher sich darauf nach Freyberg begab, und bey Herzog Heinrichen Schutz suchte, der sich auch bey selbigem dermassen wohl zu bezeigen und aufzuführen wuste, daß man ihn an Herzog Heinrichs Hoffe, zum obersten Rath machte. Dieses gab nun erwünschte Gelegenheit, daß er nebst des Herzog Heinrichs neuen Eydnam, dem Marggraffen Georgen zu Brandenburg, ja auch Herzog Heinrichs frommen Gemahlin selbst, Frauen Catharinen, Herzog Magni zu Mecklenburg Tochter, (welche er 1512. geheyrathet, und mit selbiger drey Söhne gezeuget, Mauritium, der den 14. Martii 1521. Severinum, der den 28. Maji 1522. und Augustum, der den 31. Jul. 1526. geböhren. Darvon Severinus im zwölfften Jahre seines Alters gestorben. Ingleichen drey Töchter, als Fräulein Aemiliam, die an Marggraf Georgen zu Brandenburg. Hernach Fräulein Zedenam, oder Sidoniam, die an Herzog Erichen zu Braunschweig. Endlich Fräulein Sybillam, die an Herzog Franzen zu Sachsen-Lauenburg vermählet worden,) bewegliche Fürstellung that, der Bürgerschaft auf so vieles wiederholtes Bitten, das freye Exercirium Religionis zu vergönnen; Wozu die Intercession des lölichen Chur-Fürstens zu Sachsen, Herzog Johann Friedrichens vieles beytrug, welcher Anno 1534. persöhnlich nach Freyberg kam, und es dahin brachte, daß Herzog Heinrich nicht nur darüber Versprechung that, sondern auch Anno 1536. ohngeachtet aller daher ihm zuwachsenden Gefahr und Anfeindung seines Herrn Bruders, daren willigte, und solches der Bürgerschaft, durch den damahligen Bürgermeister, M. Valentinum Spörern. von Pegau, hinterbringen und anzeigen lassen. Wie er denn auch auf des Chur-Fürstens zu Sachsen Persvasion 1536. auf den zu Zeit angestellten Fürsten-Tag mit erschien, dem Schmalkaldischen Bunde beytrat, und selbigen unterschrieb.



§. 18. Mit was Freuden die ganze Stadt und Bürgerschaft diese fröliche Bottschaft angenommen, daß ihnen das göttliche Wort rein und lauter solte öffentlich geprediget, und die Sacramenta nach Christi Einsetzung ausgeheilet werden, ist leicht zu erachten. So bald auch Herr Lutherus hiervon Nachricht erhalten, schickte er alsofort 1536. auf Begehren Ihro Fürstl. Gnaden, Herzog Heinrichs, und E. E. Raths, M. Jacob Schencken nach Freyberg, der vor einen gelehrten und beredten Mann selbiger Zeiten geachtet, auch bald hernach Doctor Theologia wurde. Dieser predigte nach erlangten ordentlichen Veruff, anfänglich in der Schloß-Kirchen, folgendes aber täglich im Thum zwey mahl, und bemühet sich erstlich sehr, dem Volcke die Glaubens-Artickul recht bezubringen, damit zur Reformation ein rechter Grund geleyet würde. Inzwischen blieb es doch mit denen Pöbstlichen Ceremonien noch im alten Stande, biß auf die Pfingst-Feyertage des 1537sten Jahres, da dem Volcke immer mehr die Augen aufgingen, die Irrthümer der Pöbstlichen Lehre erkennen zu lernen, biß man endlich durch einen Fürstlichen Befehl die alten Römischen Ceremonien in Kirchen und Klöstern auch abgeschaffet, und alles in guten Stand setzte. Daher auch die Anno 1536. verfertigte, und unter dem Datum des 19. Septembris selbigen Jahres edirte Kirchen-Agenda, so D. Justus Jonas, Georg. Spalatinus, Caspar Kreuziger, Fridericus Myconius, Justus Menius, und Johannes Weber, unterzeichnet, darinnen denen Pfarrern und Kirchen-Dienern eine richtige Form und Weise, wie sie mit denen Gebethen und Collecten, Handlung der Tauffe und Heil. Abendmahls verfahren solten, vorgeschrieben war, an Herzog Heinrichs Hoffe, und in dero Fürstenthum und Landen gebraucht, und eingeführet wurde. Dergleichen Kirchen-Agenda auf Pergamen geschrieben, bey hiesiger Schloß-Kirche aufbehalten wird, welche 1553. noch zu Chur-Fürst Mauritiu Zeiten gebraucht worden. Wie denn auch dergleichen 1558. eingebundene Agenda, so selbig Jahr, bey Matthæo Stöckeln zu Dresden gedruckt, allhier befindlich, deren Titul:

AGEN-



AGENDA, das ist, Kirchen-Ordnung, wie sich die Pfarrherren und Seelsorger, in ihren Aemtern und Diensten halten sollen, für die Diener der Kirchen, in Herzog Heinrichen zu Sachsen v. G. S. Fürstenthum gestellet, im Jahr 1539. 1. Alphab. 4. Darüber sich zwar der Abt Paulus zur Alten-Cella, in einem besondern Brieffe, an den Abt Petrum zur Pforta, unterm Datum den 23sten Junii 1537. so in Pertuchii Chronico Portensi aufbehalten, (16) beschweret, daß Herzog Heinrich mit seinen Freybergern, sich zu denen Lutheranern geschlagen. Es kehrte sich aber niemand daran, sondern D. Jacob Schencke ließ drey Schreiben an den damahls bestellten Pfarrern des Jungfrauen-Klosters zu Freyberg ergehen, in welchen er begehret, daß er seine Kloster-Jungfrauen anmahnen solte, weil sie allerhand Entschuldigungen fürwenderen, daß sie Gottes und Ihrer Fürstl. Gnaden Befehl gehorsamslich nachkommen, und richtige schriftliche Antwort geben möchten, ob sie die überreichte Confessions-Articul billigen, und sich zur Reformation bequemen wolten, oder nicht? Etliche derselben haben sich nur wohl erklärt, und zur Evangelischen Religion bekennet, sind auch in Freyberg geblieben, und von den Einkünften des Klosters auf ihr Leben unterhalten worden, und liegen in der Jacobs-Kirche begraben. Etliche die auf ihrem Sinn, und bey der Römischen Kirchen geblieben, haben sich nach Brix in Böhmen gewendet, dahin auch etliche Mönche und Pfaffen sich begeben.

§. 19. Darauf sind nun 1537. und 1538. mehrere Evangelische Prediger, so wohl zu Hoffe, Paulus Lindena, (und nicht Paulus Lindemann) der in der Schloß-Kirche geprediget, als auch zu denen Stadt-Kirchen in Freyberg angenommen worden. Als in die Peters-Kirche, Bernhard von Dölen, in die Nicolaus-Kirche, Thomas Pleuel, in Hospital, Egidius Charasdorff. In der Jacobs-Kirche predigte Thomas Schellenberger. Die Thum-Kirche versorgte D. Jacob Schencke, und ward in derselben zur Zeit das

C 2

heilige

(16) Vide M. *Justini Pertuchii* Chron. Portens. p. m. 234. edit. Lips. 1612. 4.



heilige Abendmahl nach Christi Ordnung und Einsetzung allein ausgeheilet, ohneachtet die Amtes: Prediger in denen andern Kirchen nebst C. C. Rath und der Gemeine anhielten, daß in allen Kirchen das heilige Abendmahl möchte ausgeheilet werden, wolte solches doch D. Jacob Schencke nicht zu geben, sondern wie es schiene, den Genuß vor sich alleine behalten, ordnete auch alles nach seinen Gutdüncken an, und satzte sich selbst zum obersten Bischoff, und wolte, daß jederman sich nach ihm richten solte, beruffte zweene schlechte Prediger in den Thum, und wolte also das ganze Kirchen-Wesen und dessen Einrichtung, alles alleine dirigiren. Welcher Ehrgeiz und unternommene Eigenmächtigkeit der Gemeine zu grossen Aergerniß gereichte, und der vorsehenden Reformation einen ziemlichen Anstoß gab. Über dieses schlug er sich zu M. Jo. Agricola, von Eisleben, und pflichtete dessen Antinomischen und Gesetz-stürmenden Irthümern bey, und wiche von der heilsamen Lehre des Evangelii, die er von Herrn D. Martin Luthern, und seinen andern Præceptoribus, vormahls zu Wittenberg erhalten, ab, welches jederman zu besondern Mißfallen und Unwillen gereichte. Deswegen auch Herr Lucherus mit ihren Unternehmen, unverschämten Stolz und Hoffarth, auch gegebenen grossen Aergerniß, übel zu frieden war, und sie deswegen nachdrücklich straffte. Wie es denn endlich Anno 1538. um Petri Pauli geschah, daß durch die hohe Obrigkeit, dieser unruhige ärgerliche Mann, D. Jacob Schencke, abgeschaffet, und nach Torgau den 28. Junii geföhret worden. A. 1541. hat man ihn zwar bey der Reformation der Universität Leipzig zum Professore Theologiae, nebst Alexandro Alesio, D. Joanne Sauero, und L. Joanne Steubelio verordnet, da er aber seinen Irthum vom Gesetz Gottes und desselben Verwerffung aus der Kirchen, nicht ablegen noch revociren wollen, sondern denselben in seinen Lectionibus und Schriften, noch ferner ungeschweht vertheidigen und ausbreiten, und in einer öffentlichen Disputation, die er Anno 1542. am Tage Francisci gehalten, behaupten wollen, hat man ihn seines Amtes aufs neue entsetzet, und ihn



ihn gar aus dem Lande verwiesen. Hingegen ist D. Justus Jonas, M. Georg Spalatinus, und M. Leonhard Beyer, damahls Superintendentens zu Zwickau, von Chur-Fürst Johann Friedreichen, auf Ihro Fürstl. Gnaden, Herzog Heinrichs Verlangen, nach Freyberg geschickt worden, die angefangene Reformation in rechten Stand zu setzen, und das Kirchen-Wesen gebührend und erbaulich einzurichten. Welche auch verschiedene gelehrte Persohnen zum Kirchen-Amte mit sich brachten und verordneten, auch unter denen Canonicis und Mönchen diejenigen, welche der Augspurgischen Confession unterschrieben, und sich zum Evangelischen Predigt-Amte brauchen lassen wolten, darzu zu bestätigten, als in der Schloß-Kirchen, ward neben Paul Eidenana, Hoff-Predigern, Christoph Zobel, von Muschen, geordnet. In der Thum-Kirchen wurden M. Wendelinus Gyrrichius, Georg Frischeisen, (der zuvor Vicarius im Thum war,) und Wolff Palmer, der vormahls Diaconus im Schlosse gewesen, bestellet. Es halff auch Johann Königsdorff, Gvardian im Nieder-Kloster, eine Zeitlang im Thum administriren und Beichte sitzen. In der Peters-Kirche ward nebst dem vorgedachten Amts-Prediger, Bernhard von Dölen, Antonius Rößler, und Thomas Heydenreich, zu Diaconis bestellet. In der Schloß-Kirchen erhielt Valentinus Belzing, vormahliger Canonicus, und Martin Oveck, die Diaconat-Stellen. In der Jacobs-Kirchen wurde dem Pfarrer, Thomas Schellenberger, ein gewesener Mönch aus dem Nieder-Kloster, nachdem er sich zur Evangelischen Lehre bekennet, zugeordnet.

§. 20. Bey dieser Gelegenheit war man auch bedacht, gute Kirchen-Ordnung zu stiften und anzurichten. Es wurde ein geistlicher Rasten gesetzet, und E. E. Rathe der Stadt, das Jus Patronatus über Kirchen und Schulen verliehen, ausgenommen die Lehn in der St. Jacobs Kirchen, welche die Herrschafft vor sich alleine behielten. Es ward auch auf Gutdüncken und Einrathen Herrn D. Marcini Lutheri, zum Pfarr- und Superintendenten-Amte, M. Nicolaus



Hausmann, ein Freybergisch Stadt-Kind beruffen, dessen Bruder, Joh. Hausmann eben damahls Münz- und Bürgermeister, gleichwie auch sein Vater, Nicol Hausmann, Münzmeister und Rath's-Verwandter gewesen. War zuvor Pfarrer zu Schneeberg, und Superintendentens zu Zwickau, auch fünff Jahr Hoff-Prediger zu Dessau, bey denen Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen, und Joachim, Gebrüdern Fürsten zu Anhalt, Grafen zu Ascanien, Herrn zu Bernburg, welche ihn ungern von sich gelassen, auf Chur-Fürst Johann Friedrichs, und Herzog Heinrichs zu Sachsen, Intercession aber, ihn Anno 1538. Mittwoch nach Mauritii, mit einem stattlichen Testimonio dimittiret. Wies wohl dieser Beruff ihm nicht gelungen, da er schon ein sechzigjähriger Mann war; Denn als er den 1. Septembris, war der XI. Sonntag nach Trinitatis, auf der hohen Cangel im Thum seine erste Predigt hielt, stieß ihm ein jählinger Schwindel und Ohnmacht mitten in der Predigt zu, also, daß man ihn mit grosser Mühe von der Cangel bringen mußte, starb auch noch selbigen Tag am Schläge, in seines Bruders, des Münz- und Bürgermeisters Behausung, und ward mit grosser Klage den 4. Septembris im Thum begraben. Wie denn dessen Todt von Herrn Luthero, Melanchthone, Justo Jona, Joach. Camerario, und andern gelehrten Leuten, sehr bedauert wurde.

§. 21. So wurde auch zu gedachten Freyberg Sorgfalt getragen, eine gute Evangelische Schule aufzurichten, und tüchtige Praeceptores darinnen zu verordnen, immassen Herzog Heinrich, beyde seine damahls noch lebende Prinzen, Mauritium und Augustum, in die Freybergische Stadt-Schule gehen, und von dem damahligen berühmten Rectore, Joanne Rivio, in literis humanioribus informiren lassen. Wie denn Herr D. Andr. Mollerus von solcher Einrichtung der Schulen zu Freyberg, und der darinnen angenommenen Lehrer weitläufftig gedencket. (17) Es giengen aber die von Chur-Fürsten

Jo

(17) D. Andr. Mollerus, Chron. Freyberg. p. m. 291. 293. seqv.



Johann Friedrichen zu Sachsen abgeordnete Theologi, mit Herzog Heinrichs Rätthen, und dem löblichen Stadt-Magistrat zusammen, wegen Anstellung Christlicher Kirchen-Ceremonien, und anderer zur Reformation gehörigen Sachen, und predigten dabey D. Justus Jonas, und M. Georg. Spalatinus für ihrem Abzuge erste mahl, und vermahnten das Volk mit sonderbahrem Euffer, zur Beständigkeit des Glaubens, warneten auch dieselbe sich so wohl vor denen Pabstischen, als auch D. Jacob Schenkens Antinomischen Irrthümern zu hüten und in acht zu nehmen. Wie denn auch Herr M. Georg. Spalatinus die neue Kirchen-Ordnung am 3. Sonntag nach Trinitatis von der Kanzel im Thum öffentlich ablas. M. Leonhard Beyer aber blieb nach ihnen noch länger in Freyberg, und gab auf das angerichtete Evangelische Kirchen-Wesen genaue Achtung, damit die geschenehen Christlichen Anordnungen, im guten Stand und Fortgang erhalten würden, bis zu der Ankunfft Herrn M. Nicolai Hausimanns, als ersten vocirten Superintendentens.

§. 22. Das 1539ste Jahr, ist recht das längst-erwünschte Erlösungs-Jahr, der erlangten völligen Gewissens-Freyheit zu nennen, vor die Sächsische Albertinische Linie, welche noch immer unter der Drangsal der Römischen Clerisey stehen und seuffzen müssen, ohngeachtet sie derselben unverantwortliches Unternehmen mit Händen greiffen können. Indem Gott durch Abfödrung Herzog Georgens aus dieser Zeitlichkeit, vollkommen versorget und begnadiget. Denn ob wohl Herzog George mit seiner Gemahlin, Frau Barbaren, Casimiri, Königs in Pohlen Tochter, fünf Söhne und fünf Töchter gezeuget, (deren Nahmen, Herr Anton Becke (18) aufgezichnet,) aus welchen der Erstgebohrne Wolfgangus, und die beyden Christophori in ihrer zarten Kindheit gestorben; blieben doch die beyden mittlern, Johannes, welcher 1498. und Fridericus, so 1504. gebohren,

(18) Anton Beckens Chron. Dresd. p. m. 127. 128.



böhren, beyhm Leben, und gelangten zu mannbaren Jahren, fügte es doch Gott, daß der ältere von diesen beyden, Anno 1537. am 11. Januarii, im 39sten Jahre seines Alters diese Welt gesegnet. Welchen der Herr Vater, Herzog Georg in seiner Todes-Noth selbst mit dem Artickul von der Gerechtigkeit des Glaubens an Christum, getröstet, und allein auf Christum der ganzen Welt Heiland, und nicht auf seine Werke, oder die Anrufung der Heiligen zu sehen, ermahnet. Da nun solches die dabey stehende Gemahlin, Herzog Johansen, Landgraf Philipps zu Hessen, Schwester, gehöret, hat sie gesagt: Lieber Herr Vater, warum läßt man dieses nicht öffentlich im Lande predigen? Habe darauf Herzog George geantwortet: Liebe Tochter, man solls nur den Sterbenden sagen, und nicht den Gesunden. Über welchen Todes-Fall sich der Herr Vater herzlich betrübte, und Anstalt machte, wie es nach seinem Todte sollte gehalten werden. (19) Zu welchem Ende er An. 1538. die Landes-Stände nach Leipzig beschrieb, und seinen einigen hinterbliebenen Sohn, Herzog Friedrichen, welcher damahls 34. Jahr alt war, ihnen aufs beste empfahlen. Weil aber derselbe etwas blöden Verstandes war, und deswegen der Regierung nicht wohl fürstehen konnte, hat er ihm vier und zwanzig Persohnen zugeordnet, welche bestunden aus zwey Grafen, zwey Prälaten, zwey Doctorn, sechzehn von Adel, und zwey Bürgerlichen Standes, die ihm als Räthe künfftig assistiren solten. Gab ihm auch folgendes 1539ste Jahr, (wie Herr Schneider in seiner Leipzigerischen Chronick (20) setzt,) den 29. Jan. Fräulein Elisabeth, Graf Ernsts zu Mannsfeld Tochter zur Gemahlin, doch ohne alles Gepränge, und hoffte von demselben die Vermehrung seines Fürstlichen Hauses und Geschlechtes zu erleben. Da aber gedachter Herzog Friedrich kaum vier

(19) *Georg. Fabricius*, Orig. Sax. L. VII. p. m. 876. *M. Jerem. Webers*/ Evangel. Leipzig/ p. m. 92. edit. Lips. 1698. 12.

(20) Vide *L. Zach. Schneiders* Chron. Lips. germ. L. IV. p. m. 182. edit. Lips. 1655. 4.



vier Wochen in der Ehe gelebet, foderte ihn Gott durch einen unvermutheten Todt, aus diesem Leben, den 28. Febr. ab, wie Herr Mollerus vorgiebt. (21) Welcher Todtes-Fall Herzog Georgen, da er sich nun aller seiner Kinder beraubet sahe, dergleichen nahe gieng, daß er darüber in eine tödtliche Kranckheit verfiel, und darauf den 24. Aprilis gedachten 1539sten Jahres zu Leipzig im 68. Jahre seines Alters, weniger vier Monathe, diese Zeitlichkeit mit der Ewigkeit verwechselfte.

§. 23. Ob nun wohl Herzog George vor seinem Ende, wegen der Verlassenschaft seiner Lande, damit sie unter Päbstlicher Aufsicht erhalten werden möchten, grosse Sorgfalt trug, daher er auch durch Anstiften etlicher Ohrenbläser, den Schluß gefasset, weil sein Herr Bruder, Herzog Heinrich sich zur Evangelischen Kirchen gewendet, denselben in seinem Testament und letzten Willen gar zu übergehen, und Kaiser Carl den V. nebst seinem Herrn Bruder, Ferdinandum, König in Böhmen, zu Erben seiner Lande einzusetzen. Es wiederrieth ihm aber solches die getreue Landschafft, und schlug vor, daß man lieber erst Herzog Heinrichen befragen lassen solte, wie er es nach Herzog Georgens Todte, wegen der Religion halten wolte? Welches sich Herzog George endlich gefallen ließ, und gewisse Personen an Herzog Heinrichen abgefertiget, die ihn zu Mittweida angetroffen, wie Mollerus gedencket, (22) und an beweglichen Vorstellungen es nicht ermangeln lassen, ihm nicht nur zu Gemüthe geführet, den Anfall so ansehnlicher Lande, sondern auch des grossen Vorraths und Reichthums, an Silber-Ruchen, baaren Gelde, Golde und Kleinodien, um ihn zu bewegen, daß er doch seinem Herrn Bruder in seinem

(21) Vide *D. Andr. Mollerus*, Chron. Freiberg. P. II. p. m. 207. edit. Freiberg. 1653. 4. L. Zachar. Schneider/in Chron. Lipf. jam allegato, ponit d. 26. Febr.

(22) Vide *D. Andr. Mollerus*, l. c. p. m. 209. confer quoque Anton Beckens Chron. Dresd. p. m. 128. 130. 307. *D. Gottlieb Wernsdorffium*, in Diss. de *Henrico Pio*, Duce Saxoniar. p. m. 24.



seinem Ansinnen Folge leisten, die Evangelische Kirche verlassen, und sich wieder zur Römischen Kirchen wenden, oder doch zum wenigsten die Versicherung von sich geben solte, die Landschafft, wie vor und nach, bey der Päßstfischen Religion zu schützen und zu erhalten. Welchen Antrag Herzog Heinrich zwar angehöret, gleichwohl aber darauf diese Christliche Entschliessung zur Antwort gegeben: (23) Es gemahne ihm ihr Fürbringen nicht anders, als da der Satan den HERN Christo alle Reichthümer und Herrlichkeiten der Welt zeigte, und zu ihm sagte: Dieses alles will ich dir geben, so du nieder fällest, und mich anbethest. Welches er nimmermehr thun, noch seinen HERN Christum um des Zeitlichen willen übergeben würde, wenn er auch gleich mit seiner Gemablin an einem Ståblein betteln und aus dem Lande gehen solte. So, daß es hiervon recht hieß: Fürsten werden fürstliche Gedanken haben, und darüber halten, El. XXXII, 8. Auf diese denen Gesandten Herzog Georgens ertheilte abschlägliche Antwort, zogen dieselben wieder zurück, und waren besorgt, wie sie solches Ihrem Herrn zugleich hinterbringen möchten. Ehe sie aber wieder nach Leipzig zurücke kamen, war Herzog George inzwischen den 17. Aprilis Todtes verblieben, (24) und mußte also durch Gottes sonderbahre Schickung Herzog Heinrich ab intestato des Herrn Bruders völliger Erbe seiner ansehnlichen Land und Leute, auch grossen hinterlassenen Vermögens werden. Da an ihm erfüllet worden, der Ausspruch unsers Heilandes: Trachtet am ersten nach dem Reiche Gottes, und nach seiner Gerechtigkeit, so wird euch das andre alles zufallen, Matth. VI, 33.

## §. 24.

- (23) *Observante Sleidano de Statu Relig. L. XII. p. m. 203. b. edit. Argentor. 1558. 8. quæ editio rara est & accurata propter adjectam Apologiam Autoris, quæ in aliis editionibus non reperitur. D. Andr. Mollero, Chronic. Freib. P. II. p. m. 209. L. Zacharias Schnelder/ Chron. Lipf. p. m. 182. 83.*
- (24) *Observante Anton Becken/ Chron. Dresd. p. m. 298. edit. Norimb. 1680. fol.*



§. 24. Darauf ließ Herzog Heinrich dem verstorbenen Herrn Bruder ansehnliche Exequien halten, und dessen Leichnam nach Meissen in die daselbst befindliche Fürstliche Grufft, so an die Thum Kirche erbauet, einsencken, dahin auch A. 1534. seine Gemahlin und Fürstlichen Kinder geleyet worden. Es war auch Herzog Heinrich zugegen bey dem Begräbniß, weil man aber in gedachter von ihm am Thum zu Meissen selbst erbauten Capelle, darein er zugleich die Fürstliche Grufft graben und bereiten lassen, ihn mit Römisch: Catholischen Ceremonien begraben, ist Herzog Heinrich, nachdem der erste Psalm in der Kirchen mit denen Vigilien zu singen, angefangen worden, heraus, und auf das Schloß gangen, und hat daselbst im Gemach, durch seinen Hoff: Prediger, Paulum Lindena, sich eine Trauer: und Trost: Predigt halten lassen. (25)

§. 25. So bald nun Herzog Heinrichen seines Hrn. Bruders erfolgter Todt, gen Freyberg bekant gemacht worden, ist er noch selbigen Tages, den 17. Aprilis, wie wohl bey spätem Abend, und mit brennenden Fackeln, gen Dresden kommen, gleichsam zum Vorspiel, da es bisshero bey ihnen, wegen der Vorenthaltung des reinen Wortes Gottes finster gewesen, ihnen das helle Licht des Evangelii zu überbringen, und wieder auf seinen Leuchter zu stellen, damit es jederman, so auch unter Albertinischer Linie Vorhmäßigkeit stünde, gleich denen bey der Ernestinischen Linie sich befindenden Unterthanen bisshero geschehen, hinführo leuchten möchte. Und nachdem Herzog Heinrich den 17. Aprilis, als nunmehr allein regierender Herzog zu Sachsen, Albertinischer Linie, von dem Rath und Bürgerschaft zu Dresden, in persöhnlicher hohen Gegenwart die Erb: Suldtzung eingenommen, ließ er Mittwoch darauf den 23. Aprilis, als am St. Georgen: Tage Gott zu Ehren, wegen anheim gefallener so ansehnlicher Lande, ein Dank: Fest, zugleich aber auch dabey die erste Evangelische Predigt in der Fürstlichen Schloß: Capelle durch seinen Evangelischen Hoff: Prediger,

D 2

Pau:

(25) Vide Jo. Sebast. Müllers Annal. Sax. p. m. 93. edit. Vinar. 1700. fol.



Paulum Lindena, halten. (26) Darauf am 3. Junii gedachten Jahres, war Dienstags nach Trinitatis, wurde auch der bisherige Römische Gottesdienst und Ceremonien abgeschaffet, und der Evangelische Gottesdienst in der Creutz Kirche eingeführet, auch das heilige Abendmahl unter beyder Gestalt ausgetheilet. Wie denn bey solcher Solennität persöhnlich zugegen waren, Chur- Fürst Johann Friedrich zu Sachsen, nebst dessen Frau Gemahlin, Herzog Heinrich, nebst dessen Frau Gemahlin, und dem Chur- und Fürstlichen Frauenzimmer, Räten, Officirern und Dienern, (27) wie denn nicht allein die gnädigsten hohen Herrschafften ihr besondres Vergnügen darüber bezeigten, sondern auch der gemeine Mann in ungemeyne Freude, über der erlangten Gnade Gottes, sein reines Wort zu hören, und die heiligen Sacramenta nach Christi Einsetzung zu gebrauchen, versetzt wurde.

§. 26. Nun wolte sich zwar der Römische König, Ferdinand der I. solcher angestellten Reformation entgegen setzen, massen er anfänglich in Brieffen, da aber diese nicht verfangen wolten, durch die an Herzog Heinrichen abgefertigte Gesandten, als Sebastian von der Weidenöhl, des Königreichs Böhmen Deutschen Lehns Hauptmann, und Christophen von Gönndorff, zu der hohen Elbe, beyderseits Königl. Böhmisches Räte, weitläufftige Vorstellung thun ließ, in Herzog Georgens zurück gelassenen Landen keine Aenderung der Religion fürzunehmen. Denen aber Herzog Heinrich statthliche Gegen- Remonstracion gethan, wie sie sich gegen Ihro Königl. Majest. bereits auf dero Schreiben aus Prag vom 16. May zu alle demjenigen erbothen, was der Schweinfurthischen, Nürnbergischen und Franckfurthischen Abhandlung gemäss, und sonst Christlich seyn würde. Wolten auch in dero Fürstenthum und Landen mit Veränderung der Religion sich dermassen verhalten, wie Sie

(26) Videatur Anton Becke/ Chron. Dresd. p. m. 298.

(27) Vide Anton Beckens Chron. Dresd. p. m. 299.



Sie es gegen Gott dem Allmächtigen, auch in einem göttlichen Christlichen Concilio, so wohl gegen die Röm. Kaiserl. und Röm. Königl. Majest. und männiglich zu verantworten getrauten. Andre triffrige angeführte wichtige mehrere Ursachen zu geschweigen, welche Herr Anton Becke, in der Dresdnischen Chronick weitläufftig angeführet. (28) So hatte ingleichen der Adel auf dem Lande, weil ihnen Herzog Georgens Euffer vor das Pabsthum noch beywohnte, nicht eben grosse Lust zur Reformation. Es suchte auch der damalige Bischoff zu Meissen, Herr Johannes von Maltitz, einen listigen Streich anzubringen, Herzog Heinrichs vorhabende Reformation zu hindern, indem er ihm gleich den 22. April. nach Herzog Georgens Todte einen gar glimpfflichen Brief schrieb, und von ihm beehrte, er solte in der Religion keine Aenderung fürnehmen, indem er selbst auf eine Christliche Reformation bedacht sey. Welches aber dahin abgesehen, Herzog Heinrichen nur von seinem Fürhaben aufzuhalten, und gar abzugeben. Wie er ihm denn den 9. Junii hernach ein weitläufftig Buch durch Julium Pflügen, den Bischoff zur Naumburg, mit zweyen Dohm: Herrn überschicket, als eine Form gemeiner Christlichen Lehre, welches hernach denen Wittenbergischen Theologis zur Censur übergeben, und von ihnen verworffen worden, woraus man hernach das Interim mag geschmiedet haben.

§. 27. Nachdem nun Gott auch in Dresden, wie vorhero in Frenberg, das Licht des Evangelii glücklich aufgehen lassen, war Herzog Heinrich auch besorget, dasselbe ferner unter seine Unterthanen auszubreiten und bekannt zu machen. Denn den 12. May begab sich Herzog Heinrich, nebst dem Chur-Fürsten zu Sachsen, und Paulo Lindena, Herzog Heinrichs Hoff-Prediger, und Friderico Myconio, den der Chur-Fürst mitbracht, nach Annaberg, und liessen daselbst das Evangelium rein und lauter predigen. Wie denn Herr Christoph Emmerling, in der Herrlichkeit des berühmten Annabers

D 3

(28) Vide Anton Becke / Chron. Dresd. p. m. 299.



nabergischen Tempels, C. XII. §. 3. p. m. 95. edit. Schneeberg. 1713. den Sonntag Cantate dazu angiebet, da frühe von dem Hoff: Prediger, Heinrich Lindemann, ( muß heißen, Paulo Lindena, ) und Nachmittags von Friderico Myconio geprediget, auch darauf Herr M. Laurentius Schrödter, von Gotha, zum ersten Superintendenten nach Annaberg beruffen worden, der den Sonntag Rogate seine Anzugs: Predigt alsofort daselbst gehalten, nach vier Jahren aber, zur Superintendur Meissen, und Asessor im Consistorio daselbst bestellet worden. Darauf ließ Herzog Heinrich ferner eine Kirchen- und Schul: Visitation anstellen, dazu er D. Justum Jonam, Probst der Schloß: Kirchen zu Wittenberg, D. Melchiorn von Creuz. Amtmann zu Golditz, M. Georg. Spalatinum, Chur: Fürst Johann Friedrichs, Hoff: Predigern, Casparn von Schönberg zu Reinsberg, und Rudolphen von Rechenberg, gebrauchte, welche den 15. Julii ihren Anfang nahm, und wurde bey der Creuz: Kirche ein Superintendentens und vier Diaconi, bey der Frauen: Kirche ein Stadt: Prediger, zu Alt: Dresden, ein Pfarrer und Diaconus geordnet. Die übrige Kirchen: Versorgung, bey der Annen Kirche, Johannis: Kirche, im Lazareth, ist nach und nach auch geschehen, und sind gewisse Kirchen: Diener dazu bestellet worden.

§. 28. Es hat auch Herzog Heinrich nebst dem Chur: Fürsten zu Sachsen, Johann Friedrichen, und auf dessen Beyrath, kurz vor Pfingsten, sich zu Leipzig eingefunden, und die Reformation daselbst fürgenommen. Allda hat am ersten Pfingst: Feyertage D. Justus Jonas, des Morgens zu St. Niclas das Evangelium, D. Luther aber zu Mittage die Epistel erklärt und fürgetragen. Welche beyde Evangelische Predigten die Bürgerschaft mit grossen Seelen: Vergnügen angehört, und Gott für solche ihnen geschendte hohe Wohlthat des lauztern Evangelii von Herzen gedancket. Als darauf der Chur: Fürst nebst Herzog Heinrichen, und D. Luthern hinweg waren, haben die Predigten und Gottesdienst, Herr D. Justus Jonas, D. Caspar



Cruciger, so ein Leipziger, damahls aber Professor Theologiae zu Wittenberg, Fridericus Myconius, Pfarrer zu Gotha, und Johannes Pfeffinger, Pfarrer zu Belgern, verrichtet, weil der Churfürst zu Sachsen diese vier Theologos, bis das ordentliche Ministerium bestellet worden, der Stadt geliehen. Darauf ist mit dem Rath und Bürgererschaft der Bestellung des Predigt-Amtes halber gehandelt, und dem Rath das Jus Patronatus über alle geistliche Aemter überlassen worden, nur daß Herzog Heinrich sich die Superintendur zu ersehen vorbehalten hat.

§. 29. Mit Reformation der Universität verzog sich bis gegen den Herbst, da denn den 12. Aug. 1539. solche unternommen, da bey aber Herr D. Lutherus und Philippus Melancthon zu Rathe gezogen wurden, nebst vorgedachten vier Theologis, Justo Jona, Crucigero, Myconio und Georgio Spalatino, da denn von denen Herzoglichen Commissariis in dem grossen Fürsten-Collegio der Antrag geschah, durch Herrn Georg von Carlsitz, wegen Annehmung der Augspurgischen Confession und deren Apologie. Was dabey sürgangen, hat Herr M. Jeremias Weber, in seinem Evangelischen Leipzig, (29.) nebst andern weitläufftig angeführet. Darauf Herzog Heinrich auch in die andern Städte, so ihm durch seines Herrn Bruders Todt zu gefallen, sich begab, nahm dieselben in Besiz, ließ sich huldigen, und setzte das heilsame Reformati-  
 onswerck unter göttlichen Segen fort, ward auch von seinen gesamt-  
 en Unterthanen, als ein rechter Landes-Vater, der vor ihre zeitliche und  
 ewige Wohlfarth so treulich sorge, erkant und angenommen, ja der das  
 ganze Land in Ruhe und die Evangelische Kirche, durch seine uners-  
 müdete gute Vorsorge in besondres Aufnehmen, wieder aller Men-  
 schen Gedanken und Vermuthen, gebracht. Darauf er Anno 1541.  
 den 5. May. sein Testament fertigen lassen, und seinem ältern Prin-  
 zen, Herzog Moritzen, die Regierung übergeben, und da es zu sei-  
 nen

(29.) M. Jerem. Weber / l. c. p. m. 154. edit. Lips. 1698. in 12.



nen Abschiede kommen, hat ihm seine fromme Gemahlin mit aller Treue beygestanden, als er den 18. Aug. 1541. diese Zeitlichkeit verlassen, im 69. Jahr seines Alters. Da er kurz vor seinem Ende gefragt wurde: Ob er auf den HERRN CHRISTUM sterben wolle? hat er gesagt: Ich halte es wohl, ich werde keinen bessern Procuratorem bekommen, als eben den. Darauf er in die Dom-Kirche zu Freyberg begraben worden, weil er immer gesagt: Er hätte die Freyberger in aller Treue und Gehorsam gegen GOTT, und ihn befunden, darum wolte er auch bey ihnen ruhen und schlaffen, und damit hat das daselbst befindliche Herzogliche und Churfürstl. Sächsische Begräbniß seinen Anfang genommen. (30)

§. 30. Nach Herzogs Heinrichs Tode hat dessen Herr Sohn, Herzog Moritz, nichts minder die Evangelische Religions-Erhaltung in seinen Landen, sich eifrigst angelegen seyn lassen. Und ob er zwar in dem Kriege, so Kaiser Carl der V. Ao. 1547. wieder die Schmalkaldischen Bundes-Genossen fürgenommen, wieder dieselbe, und sonderlich den Chur-Fürsten zu Sachsen, Herzog Johann Friedrichen, durch Persvasion und viele Verheißungen des Kaisers, die Waffen mit zu ergreifen, sich unterstanden, auch nach dem der Chur-Fürst zu Sachsen Johann Friedrich in der Schlacht bey Mühlberg, Anno 1547. den 24. Aprilis gefangen wurde, und er darauf die Chur-Würde auf dem Reichs-Tage zu Augspurg 1548. den 24. Febr. erhielt, dadurch aber der Kaiser nichts anders suchte, als der Protestanten unternommene Reformation zu tilgen, und sie wieder zum Gehorsam der Römischen Kirche zu bringen, blieb Mauritius dennoch bey der Religion beständig. Weil aber die Protestanten immer auf ein allgemeines freyes Christliches Concilium drungen, darauf die Religions-Streitigkeiten untersucht, und nach GOTTES Wort entschieden werden mögten, der Pabst aber zu dergleichen Concilio keine Lust hatte, ließ der Kaiser in  
zwi

(30) *Andr. Mollerus*, Chron. Freib. p. m. 16. & Annal. p. 212.



zwischen selbst einen Aufsatz und Vergleichung über die Religions-  
Streitigkeiten machen, wornach sich beyde Partheyen richten solten,  
biß das gesuchte allgemeine Concilium angienge, und die Sache  
völlig entschieden würde. Welcher Aufsatz daher von seinem Ab-  
sehen, den Nahmen Interim bekam, von welchen man auch das  
Sprüchwort hernach machte, daß es den Schalk hinter ihm habe.  
Welches Anno 1548. denen anwesenden Ständen des H. Röm.  
Reichs von dem Kaysler nochmahls vorgetragen, und dasselbe in allen  
seinen Clauseln und Punkten anzunehmen, ernstlich befohlen ward.

§. 31. Weil nun in dieser Schrift, so wohl die Päbstliche, als auch  
Evangelische Lehre, durch einander gemenet war, wolten weder die  
Papisten, noch Lutheraner, dieselbe durchgängig billigen, vielweni-  
ger die Protestanten selbige annehmen. Ob man gleich Chur-Fürst  
Johann Friedrichen Hoffnung machte, ihn in seine Würde und ab-  
genommene Lande völlig zu restituiren, erklärte er sich doch beständig, bey  
der Augspurgischen Confession zu verbleiben, und alles Irdische  
und Vergängliche lieber fahren zu lassen, als seinem Gott untreu zu  
werden. Da nun der Kaysler wußte, in was Ansehen Herzog Mo-  
ritz zu Sachsen, der numehro Chur-Fürst worden, bey denen Pro-  
testirenden Ständen des Reichs stunde, welcher zugleich auf dem  
Reichs-Tage zugegen war, suchte er fürnehmlich denselben zu gewi-  
nen, daß er das Interim annehme, und in seinen Landen einführte.  
Dessen weigerte sich aber Chur-Fürst Moritz beständig, protestirte  
darnieder, mündlich und schriftlich. Als er auch vom Reichs-Tage  
zurück kam, ließ er seine Landes-Stände, samt denen Theologis  
beruffen, welche verschiedene Deliberationes darüber hielten, endlich  
aber zu Leipzig unterm Datum den 22. Decembris 1548. einen ge-  
meinschaftlichen Schluß faßten, was man dem Kaysler auf sein ge-  
thanes Ansinnen des Interims wegen antworten solle. Wiewohl  
über diesen Interim auch unter denen Theologis in Ober- und Nie-  
der-Sachsen viel Streit entstand, so gar, daß verschiedene derselben,  
E  
weil



weil sie durchaus mit dem Interim nichts zu schaffen haben wolten, ihres Amtes darüber entsetzet wurden.

§. 32. Es giengen aber dem löblichen Chur-Fürsten Moritzen die Augen endlich selber auf, was man vor Absehen wegen Annehmung des Interims hatte, nemlich die Päßstische Lehre wieder einzuführen. Daher bey dem Chur-Fürsten immer mehrerer Widerwille in seinem Herzen entstund, daß ihm vor dem Interim grauezte und eckelte. Denn als der Kåyser meinte Chur-Fürst Moritzen zur Execution der Annehmung des Interims zu gebrauchen, erfolgte doch auf dem Anno 1551. zu Augspurg abermahls angestellten Reichs-Tage das Gegentheil, indem die Protestanten das Interim anzunehmen sich nochmalts beständig und öffentlich weigerten. Ja weil Chur-Fürst Moritz vielmahls den Kåyser ersuchet seinen Herrn Schwieger-Vater Land-Graff Philippen zu Hessen, seines so langwierigen Arrests zu erlassen, und das so öfftere Versprechen gleichwohl nicht erfüllet wurde; Gieng Chur-Fürst Moritz, selbst 1552. den 1. Aprilis, mit einer Armee von dreyßig tausend Mann dem Kåyser entgegen, nahm Augspurg in schneller Eil hinweg, und gieng auf Inspruck und Tyrol, daselbst zu der Zeit der Kåyser sich aufhielt, und brachte es so weit, durch seine siegreiche Waffen, daß er nicht nur Inspruck eroberte, und der Kåyser bey Nacht aus Schrecken darvon flohe, auch darauf seinen Herrn Bruder König Ferdinanden also fort zu Chur-Fürst Moritzen sandte, welcher im Nahmen des Kåysers mit ihm zu Passau Friede machen mußte, und darinnen hauptsächlich des Land-Graffen Philipps Loslassung, wie auch die Freyheit des Exercitii Religionis Evangelici feyerlichst bedungen wurde. Wodurch der Grund-Stein zu dem hochverpöntem Religions-Frieden im heiligen Römischen Reiche geleget worden, welcher nach Mauritijs Todte Anno 1555. durch Chur-Fürst Augustum zu Sachsen, zu Augspurg glücklich vollzogen, und vollkommen bestätigt worden. Und war herzlich zu bedau-



bedauern, daß Chur-Fürst Moriz, in der besten Blüthe seiner Jahre, Anno 1553. den 9. Jul. in der Schlacht bey Sievershausen tödtlich verwundet, seinen Geist daselbst im 33. Jahr seines Alters den 11. Jul. aufgeben mußte. Er hatte Anno 1543. eine gewisse Kirchen-Ordnung publiciren lassen, ingleichen grosse Sorgfalt bereits erwiesen, daß er die drey allgemeinen Fürsten- und Land-Schulen, Pforta, Meissen und Merseburg, (welche letztere hernach nach Grimma verlegt worden,) gestiftet, darinnen die Landes-Kinder sonderlich zu Sprachen, Künsten und Wissenschaften angeführet werden solten, auch der Universität Leipzig Einkommen verbessert, daß zu vermuthen, wenn ihm Gott das Leben gefristet, er würde zur Ausbreitung der Evangelischen Lehre, noch ein viel mehreres beygetragen haben. (31)

§. 33. Er hatte auch Anno 1545. die geistlichen Consistoria, als die drey Stiftischen zu Wurzen, Merseburg und Zeitz, ingleichen die Consistoria zu Leipzig, Wittenberg und Meissen angeordnet, welches Meißnische Consistorium 12. Superintendenturen unter sich gehabt, so Chur-Fürst Augustus Anno 1580. den 24. Febr. nach Dresden verlegt, Anno 1588. aber gleichfalls im Februar. wieder nach Meissen kommen. Anno 1602. aber unter Chur-Fürst Christiani II. Regierung, den 15. Januar. ist zu Dresden ein geistlicher Kirchen-Rath angeordnet, und dazu zweyne geheime Räte, einer von Adel, der andre ein Doctor, wie auch Herr D. Polyc. Leiser bestellet worden, die die wichtigsten Sachen untersuchen müssen, was zu Universitäten, Fürsten-Schulen, und andern geistlichen Verordnungen bey denen Unter-Consistoriis gehörte. Darauf Anno 1607. am 23. Febr. das Consistorium zu Meissen gänzlich aufgehoben, und wieder nach Dresden verlegt, der Kirchen-Rath aber

E 2

zu

(31) Vide Jo. Sebast. Müllers, Annal. Sax. p. m. 99.



zu gleich zum Consistorio gezogen, und daher das Ober-Consistorium genennet worden. (32)

§. 34. Es ist vormahls auch zu Zwicau ein geistliches Consistorium Anno 1602. dem Voigtländischen Creyß zum Besten aufgerichtet gewesen, darinnen D. Vitus Wolffrum, Superintendens, Theodoricus Steinmeg, J. U. D. Magnus Lebzelter, J. U. Lic. und M. Bartholomæus Waltherr, Prediger zu St. Catharinen, zu Assessoribus, und Joh. Schneiderwein, zum Proto-Notario verordnet worden; Man hat dasselbe aber nachgehends wiederum aufgehoben, und zu dem Consistorio Leipzig geschlagen. (33) Welches Leipziger Consistorium Anno 1550. seinen ordentlichen Anfang genommen, (34) nachdem das Merseburgische wieder aufgehoben worden, als Käyser Carl der V. die Schmalkaldischen Bundes-Verwandten Anno 1547. überwunden und zerstreuet, und die Stifter im Reich, mit Päbstlichen Bischöffen wiederum bestellet. Da denn Herzog Augustus (nachgehends Chur-Fürst) zu Sachsen, welcher A. 1544. zum Administratore des Stiffts zu Merseburg, vom Dohm-Capitul war beruffen worden, solches A. 1548. am 2. Octob. (allerhand bedrohete Ungelegenheit abzuwenden,) wieder niedergeleget, nachdem vom Käyser, Michael Helding, sonst Sidonius genant, dazu bestellet worden und solches Bisthum bis an seinen Tod, so A. 1561. erfolget, regieret. Nachdem aber gedachte Bisthümer wieder secularisiret worden, haben sie auch ihre eigene Evangelische Consistoria zu Wurzzen, Merseburg, und Zeitz, wieder aufgerichtet. Es ist aber das Leipziger Consistorium (dem ohnbeschadet) in seiner Ordnung und Würden blieben, und von zween Doctoribus Theologiae, und zween Doctoribus Juris verwaltet worden, darvon der älteste Jurist jedes mahl das Directorium führet. Doch stehet es so wohl als das Wit-

ten;

(32) Vide Anton Beckens/ Chron. Dresl. p. m. 177. 178.

(33) Vide M. Tob. Schmidts Chron. Cygn. P. I. p. m. 388. edit. Zwicau/ 1656. 4.

(34) Referente L. Zach. Schnelder/ Chron. Lips. p. m. 350. 51. edit. Lips. 1655. 4.



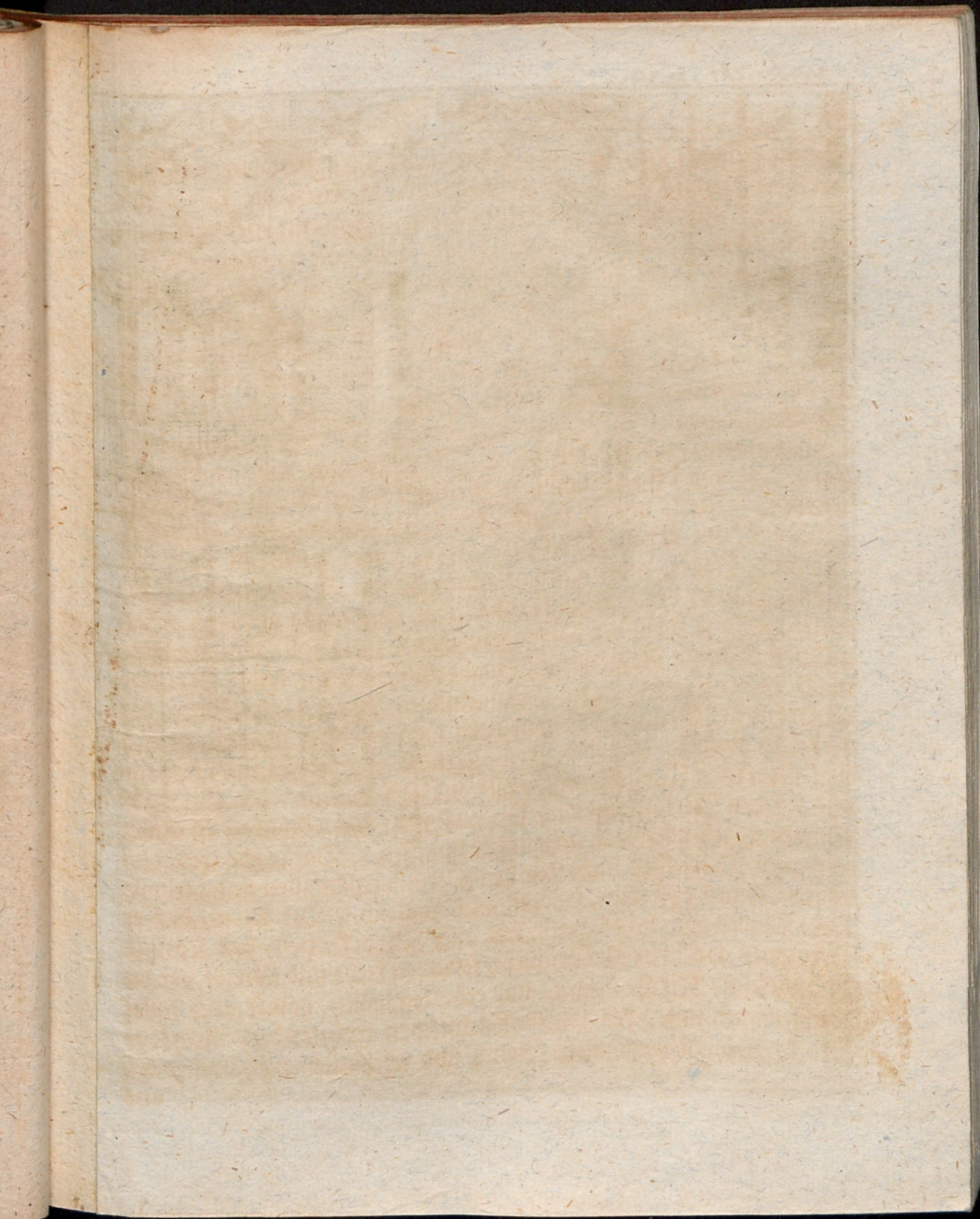
tenbergische Consistorium unter der Ober-Aufsicht des Hochlöbl. Ober-Consistorii zu Dresden, und müssen dahin, beyde Unter-Consistoria zu Leipzig und Wittenberg, in Dispensationen, auch andern wichtigen Sachen Bericht erstatten, und Bescheides von demselben gewarten, werden daher auch nicht Consistorial-Räthe und Assessores, sondern nur Berordnete des Consistorii zu Leipzig, (in gleichen zu Wittenberg) geschrieben.

§. 35. Es haben auch die theuresten Nachfolger an der Chur, des löbl. Chur-Fürsten Mauricii rühmlichen Fußtapffen gefolget, und sich die Beybehaltung der reinen Lehre, eyfrigst angelegen seyn lassen, Wie denn sonderlich Chur-Fürst Augustus dem einschleichenden Crypto-Calvinismo sich mit Macht widersetzet, und nicht abgelassen, biß er durch inn- und ausländische reine Theologos, die er dazu ver-schrieben, die Formulam Concordiæ abfassen, und Anno 1580. publiciren lassen, dabey er keine Kosten gescheuet, und in die 80000. Thaler aufgewendet. Chur-Fürst Christian der II. ließ fleißige Visitationes in Kirchen und Schulen, auch bey denen Academien halten, und führte bey allen seinen Rätthen, Beamten und Dienern den Religions-Eyd ein, solchen beym Antritt ihrer Chargen und Aem-ter abzulegen, damit er sehe, wessen er sich zu seinen Rätthen, Beamten und Dienern zu versehen hätte. Chur-Fürst Johann Georg I. setzte 1531. 1532. und folgende Jahre, Leib und Leben in Gefahr, indem er zu Beschützung der Evangel. Gewissens-Freyheit, auch Erhaltung seiner Land und Leute, in eigener Person zu Felde zog, und biß zu Erhaltung und Bollziehung des Sznabrüg- und Münsterischen Friedens 1650. vielen Schaden über sich, und seine Unterthanen ergehen ließ. Johann Georg II. sorgte besonders vor die Erhal-tung der reinen Lehre, hielt es beständig mit denen Herrn Theolo-gis, und treuen Dienern Gottes, begnadigte auch besonders die Uni-versität Wittenberg, mit einem Geschenke von 20000. Thalern, zu besserer Aufnahme derselben und Subsistencé derer Herrn Profes-sorum,

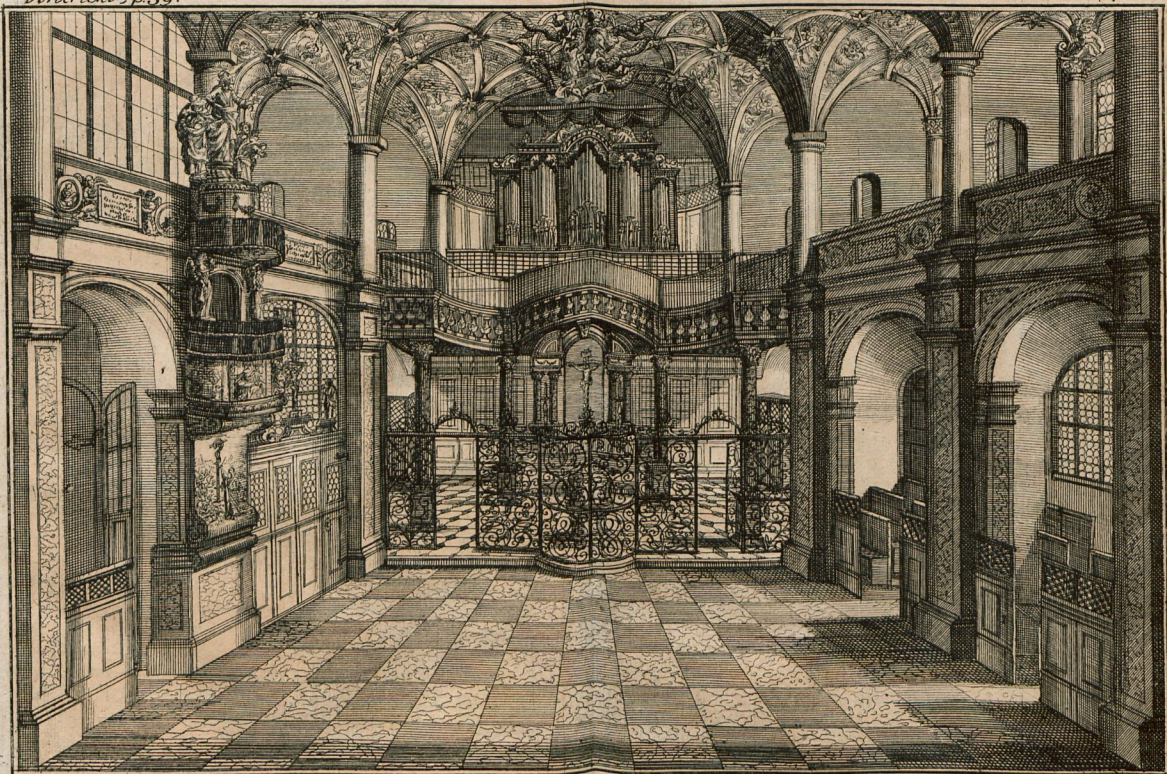


forum, besuchte dieselbe zum öfftern in höchster Person, und animirte die Herrn Professores zu unermüdeten Fleiß, die Theologos aber zur Beybehaltung der reinen Lehre. Johann Georg der III. ließ sein Leben als ein tapffrer Held, und zeigte seine patriotische Treue rühmlich, so wohl vor die Teutsche, als auch Evangelische Freyheit, nicht nur 1683. bey dem Entsatz der Kayserl. Residenz Stadt Wien, als auch 1688. 89. 90. und 91. wieder die Frankosen, darüber er auch Anno 1691. den 12. Septembris zu Tübingen seinen Geist gloriwürdig aufgab. Chur Fürst Johann Georg der IV. hat bey Seiner zwar kurzen Regierung, dennoch vor die Erhaltung derer Universitäten, auch Kirchen und Schulen rühmlich gesorget, bis Sie den 27. Aprilis 1694. aus dieser Zeitlichkeit, von Gott abgefordert wurden. Nichts minder haben Ihre Majestät, unser allergnädigster König, Chur Fürst und Herr, (welchen Gott noch viel und lange Jahre, nebst Dero gesamten hohen Königl. und Churfürstl. Hause, bey Leben und glücklicher Regierung väterlich erhalten wolle!) so wohl bey Dero geführten Churfürstl. als auch nachgehends Königl. Regierung, (nachdem Sie zur Königl. Krone in Pohlen gelanget) dero Evangelischen treuen Unterthanen des Churfürstenthums Sachsen, und incorporirter Lande, zu wiederholten mahlen, auch bey jeden allgemeinen Land. Tügen, die höchsten theuresten Versicherungen allergnädigst ertheilet, die Evangelische Kirchen Verfassung, auch Universitäten und Schulen, in ihrem Stande ungehindert und ungestört zu lassen. Dafür alle treue Unterthanen Deroselben nicht nur den allerunterthänigsten und verbindlichsten Dank abstatten, sondern auch zugleich Gott bitten, daß er Dero Landes väterliches Herz, wie auch Ihre Hoheit, des Königl. Prinzens Hochfürstl. Gemüthe, ferner zu Liebe und Gnade vor die Evangelische Kirche neigen, und erhalten wolle, damit auch unsre Nachkommen unter des Chur-Sächsischen grünenden Rauten-Stocks gnädigst vergönnten Schutz und Schatten, noch immer bis  
ans















ans Ende der Welt, ein fein stilles und geruhiges Leben führen mögen, in aller Gottseligkeit und Erbarkeit.

§. 36. Also ist durch Gottes Gnade auch die Chur-Sächsische Albertinische Linie des Hauses Sachsen, gleichfalls zur Erkenntniß der Wahrheit der reinen Lehre des Evangelii gebracht worden, welche dieses Churfürstenthum und Lande durch den Schutz des Allmächtigen, vermittelst Dero hohen Obrigkeit gnädigsten Vorseorge und gegebenen Versicherung, nun ins dritte Seculum, noch bis diese Stunde genießen können.

Cap. II.

Von der Churfürstl. Sächs. Schloß-Capelle  
zu Dresden.

§. I.

**E**s ist vor allen Dingen zu wissen, daß dieselbe zu Herzog Heinrichs und seiner Vorfahren Zeiten, nur eine kleine Capelle gewesen, woselbst er sich mit seiner Herzoglichen Familie beholffen, darinnen auch bey Regierung Herzog Heinrichs, der Evangelische Gottesdienst gehalten worden. Da aber Herzog Moriz Anno 1547. zur Chur-Würde gelanget, und auf Erweiterung des Residenz-Schlosses alhier bedacht gewesen, hat er auch die alte Schloß-Capelle gänglich abbrechen, und Ao. 1551. die jetzt stehende zu bauen einen Anfang machen lassen. Nach dessen Tode hat Chur-Fürst Augustus das ganze Kirchen-Gebäude, wie es an noch zu sehen, zu seiner Vollkommenheit gebracht Anno 1555. (gleich in dem Jahre, da der hoch verpönte Religions-Friede zu Passau vollzogen worden) ausgenommen das Churfürstl. Kirch-Stüblein, welches erst Anno 1568. alleine zum Gebrauch der hohen Herrschafft,



schafft, das Wort des HErrn desto besser zu hören, und ihre Andacht zu pflegen, ist zu Stande kommen.

§. 2. Das Gebäude an ihm selber ist köstlich und fürtrefflich, und die Kirch-Thür, so in dem innern Schloß-Hofe sonst den Eingang in dieses Gottes-Haus öffnete, ist ganz künstlich von Bildhauer-Arbeit gemacht, im folgenden 1556ten Jahre (1) in das recht schön ausgehauene, mit allerhand Figuren, Säulen und Postementen gezierte steinerne Kirch-Portal gehänget, und also zum völligen Gebrauch des Evangelischen Gottes-Dienstes fertig gemachet worden.

§. 3. An sich selbst ist diese Churfürstl. Sächß. Hoff-Capelle ein ganz steinern Gebäude, und dessen Gewölbe so künstlich, daß diejenigen, welche die Architectur verstehen, bekennen müssen, wie ihnen dergleichen Gewölbe, der Kunst halber nicht viel fürkommen. Sonderlich sind inwendig an der Decke des Kirchen-Gewölbes unterschiedliche rotthe grosse Drachen, und lange Schlangen aus weissen Sand-Steinen gehauen, bey deren jeden ein Engel, welcher eines von den Instrumenten der Passion des HErrn Christi hält, und gleich als den Drachen gefangen führet, welche der Baumeister so künstlich anzubringen gewußt, daß es scheinet, als ob sie in der Luft schwebeten, und dennoch mit dem Gewölbe und Diensten in etwas verbunden, daß solche schwere Lasten nun so lange Jahre, ohne einzigen Mangel beständig blieben. Wie denn auch oben im Gewölbe Wolcken, und zugleich stark vergoldete Sterne, die bey Tage schön und helle scheinen, zugleich angebracht worden, welches gleichsam den Himmel vorstellen soll.

§. 4. Weil nun diese Figuren ingesamt auf das Gesicht, welches von dem Streit Michaels und seiner Engel im Himmel, mit dem Drachen, so in der geheimen Offenbahrung Johannis, c. XII. zu befinden, sein Absehen haben soll, allermassen auch vor

(1) Observante Anton. Wecken/ in Chron. Dresd. p. m. 200.



vor letzterer Renovation derselben, mitten am Gewölbe, in einem kleinen weisen Schilde, dieses Capitul der Offenbahrung Johannis angezeichnet, und daraus die Invention guter massen erläutert wird. Wie denn der vornehme Theologus, und Chur-Sächßische Ober-Hoff-Prediger, Herr D. Johann Andreas Lucius, in der Zuschrift, so er vor der Erklärung der Offenbahrung Johannis, an Chur-Fürst Johann Georg den II. und dessen Chur-Prinz, Johann Georg den III. Anno 1670. den 24. Augusti, ergehen lassen, gedencket, daß da Chur-Fürst Moritz, bey Erweiterung des Churfürstl. Schlosses, Anno 1551. auch die Schloß-Capelle zu bauen angefangen, welchen Kirchen-Bau Chur-Fürst Augustus, continuiret, und Anno 1555. zu völligen Stande gebracht, da habe er Zweiffels ohne seine heilige Gedanken auf solches an die Decke des Gewölbes dieser Schloß-Capelle kostbar angebrachten Gemähltes gehabt. Wie er denn die Application desselben mit feinen Umständen, auf die Kirche Gottes machet. Woraus zugleich zu schliessen, daß diese Capelle dem Erz-Engel Michael müsse gewiedmet gewesen seyn, weil dieser vor den Schutz-Engel der Obrigkeit im Pabsthum gehalten worden. Man findet auch zu Wien, und andern Orthen, daß Hoff- und Schloß-Kirchen, dem Erz-Engel Michael gewiedmet sind. Wiewohl man keine Pabstliche Bullen darüber aufweisen kan, woraus sonst einige Indicia genommen zu werden pflegen, welchem Heiligen im Pabsthum diese oder jene Kirche geeignet worden.

§. 5. Es befindet sich sonst in der Schloß-Capelle ein sehr kostbarer Predigt-Stuhl, so mit allerhand schönen Figuren ausgearbeitet, so ganz steinern, auch unter demselben das Fürbild auf den am Kreuz erhöhten Jesum zu erblicken, nehmlich die von Mose auf Gottes Befehl aufgerichtete eherne Schlange, wenn dieselbige die von denen feurigen Schlangen verwundete Israeliten ansahen, und im Glauben sich dabey des zukünftigen Mesia erinnern.



nerthen, wurden sie gesund. Num. XXI, 8. Jo. III, 14. welches alles gar zierlich in Stein gehauen zu sehen, und theils ganz, theils auf Zierrath verguldet.

§. 6. Ferner ist darinnen ein Altar von eitel bunten Marmor, und schönen Alabaster zu sehen, auf welchem fürnemlich vier Marmorsteinerne grüne und weiß marmorirte Säulen stehen, welche aus einem einigen Stücke einer alten, grün und weiß eingesprengten Marmor-Säule, welche Herzog Albrechten zu Sachsen, als er zu seiner Zeit ins gelobte Land gezogen, zu Jerusalem für ein sonderbares Praesent und Antiquität, so noch von dem Tempel daselbst übrig blieben wäre, (si credere fas est) verehret worden, und er solche A. 1476. mit anhero gen Dresden gebracht, 1662. gefertigt, (2) und der vorige Altar, (welcher iezo in der Schloß-Kirche zu Torgau stehet, und Anfangs bey Erbauung der Capelle, gar in einer kleinen Form von Alabaster,) an welchem die Geburth Christi abgebildet, und hernach Anno 1602. kurz vor Chur-Fürst Christiani II. gehaltenen Beylager, mit Säulen, Sprengwerk und etlichen Figuren, insonderheit auch der zu oberst vorgestellten Auferstehung IESU Christi von den Todten, vergrößert worden, zu welcher Zeit auch die ganze Schloß-Capelle renoviret worden, und hingegen dazumahl die kostbaren, und mit Gold durchwürckten Tapezereyen, (in welchen die Historien der Geburth, Leidens und Sterbens, auch Auferstehung und Himmelfahrt Christi künstlich vorgestellt, so nachgehends nur bey Chur- und Fürstl. Kind-Tauffen, oder sonst an höchsten Fest-Tagen, zur besondern Zierde aufgehenget worden) die sonst stets in der Capelle gewesen, abgethan worden. Welcher jezige Altar des raren Marmors halber, von dißfalls Verständigen auf 10. bis 12000. Thaler werth geschäzet wird. Unten auf dem Postement, so von schwarzen Eben-Holz, des grossen silbernen Crucifixes, so auf dem Altar (nebst zween grossen silbernen Leuchtern) stehet, ist in einem

(2) Referente Anton. Becken/ Chron. Dresd. p. m. 200.



nem amellirten ovalen Bilde, die Einsetzung des heiligen Abendmahls, und wie Christus mit seinen zwölf Aposteln das Oster-Lamm genisset, sehr künstlich fürgestellt. Des Ornat's, so die höchsten Feste Tage um die Canzel und Altar, von Perlen und Golde aufs künstlichste gesticket, so auch von grossen Werth, so von Chur-Fürst Augusto und dessen theuresten Nachfolgern auf ihre Kosten zu dieser Schloß-Capelle angeschaffet und gewidmet worden, zu geschweihen.

§. 7. So ist auch ein schöner Tauff-Stein von Marmor, gleich vor dem Altar gesetzt, und ist an demselben sehr künstlich 1) die Tauffe Christi am Jordan, Matth. III, 13. 2) die Sündfluth nebst der Archa Noah, Genes. VII, 7. 3) die Historie von Darbringung der kleinen Kinder zu Christo, Marc. X, 13. 4) wie Moses den Fels schläget, daß Wasser daraus springet, Exod. XVII, 6. fürgestellt. Es sind in solchem Tauff-Steine vormahls die Chur- und Fürstlichen Prinzen und Prinzessinen, auch vornehmer Ministrorum Kinder getaufft worden, so aber jetzt gemeinlich auf einem Saale pfleget zu geschehen. Doch wenn Türcken, Mohren, und Juden zu der Evangelischen Kirchen getreten, hat die gnädigste Herrschafft erlaubet, daß die Taufflinge daselbst ihr Glaubens-Bekänntniß vor der verammleten Gemeinde vorher abgelegt, und darauf die heilige Tauffe empfangen. Wie ich denn selbst Anno 1700. den 19. Dec. dergleichen Tauff-Actum in höchster Gegenwart, Ihro Majestät der Königin in Pohlen und regierenden Chur-Fürstin zu Sachsen, Frauen Christianen Eberhardinen, Ihro Hoheit, der verwittibten Chur-Fürstin zu Sachsen, Fr. Annen Sophien, gebornen Königl. Erb-Prinzessin zu Dänne-marc, und Dero Fr. Schwester Hoheit, Frauen Wilhelminen Ernestinen, auch Königl. Erb-Prinzessin zu Dänne-marc, an einem Juden, Namens Joseph Pinden, von Mlatca, aus dem Königreich Portugall birtig, verrichtet, nach vorher gehaltenen Rede am Altar, aus 2. Cor. III, 15. 18. darinnen die abgezogene Decke von dem Herzen eines Ju-



den, vorgestellt worden, so nachgehends in Druck kommen. In gleichen Anno 1716. den 20. Septembris, war der XV. Sonntag nach Trinitatis, ward ein Mohr, Namens Sambo, aus Africa von der Insul Gvinea, der Stadt Campo bürtig, so in Sr. Hochfreyherrlichen Excellenz, des Hochgebohrnen Herrn, Herrn Woldemar, Freyherrn von Löwendal, des Königl. Dähnischen Elephanten, auch Königl. Pohln. weissen Adler-Ordens Rittern, und Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstlichen Durchl. zu Sachsen Hochbestallten Ober-Hoff-Marschalln, geheimen Cabinets-Ministri, und würcklichen geheimen Raths, 2c. Diensten damahls stunde, bey sehr Volkreicher Versammlung, nach vorher von mir erörterten Frage: Ob ein Mohr seine Haut wandeln könne? aus Jer. XIII, 23. (so nachgehends in Druck kommen) und abgelegten Glaubens-Bekänntniß, gleichfalls die H. Tauffe allda erlanget, und in solcher erkannten Evangelischen Wahrheit beständig verharret, bis an sein Anno 1719. d. 23. Febr. erfolgtes seeliges Ende, da er nach vorher abgelegten Sünden-Bekänntniß die Absolution von mir empfangen, auch darauf das heilige Abendmahl andächtig genossen, und zu einem seeligen Abschiede aus diesem Jammerthal, nach erlangter Priesterlicher Einsegnung, sich wohl bereitet, und seinen Geist freudig aufgegeben. Dergleichen Actus meine seeligen Herrn Vorfahren, Herr Paulus Jenisius, Herr D. Lucius, Herr Greenius, Herr M. Freisleben, Herr M. Hergog, wie das Schloß-Kirchen-Buch in fol. Volum. I. ausweist, auch verrichtet haben.

§. 8. Es ist auch in der Schloß-Capelle ein gar feines Orgel-Werck befindlich, welches Anno 1563. hinein gesetzt worden. Welches man Anno 1612. hernach vermehret und erweitert, so daß es jezo aus vierzig Registern bestehet. Wie denn bey der Anno 1662. geschehenen Renovation der Kirche, noch zwey schöne Positive auf



auf die beyden vorliegenden Musicalischen Chore beyhm Altar eingebracht worden.

§. 9. Oben in der Höhe, gegen die Canzel, ist das schon erwehnte Herrschafftliche Beth = Stüblein, darinnen die Herrschafft nicht allein die Predigten zu hören, sondern auch in demselben zuweilen zu beichten pflegte, worinnen nicht nur ein guter Vorrath von Bibeln, Gebeth- und Gesang-Büchern, (deren sich die gnädigsten Herrschafften bey dem Evangelischen Gottesdienst bedienen,) sondern auch die Bildnisse derer meisten Herrn Ober-Hoff-Prediger anzutreffen, welche auch auf Befehl Ihro Majestät, Unsers Allergnädigsten Königes, Churfürstens und Herrns, bis auf den ieszigen Herrn Ober-Hoff-Prediger continuiret worden. Die Empor-Kirchen sind in gedachter Schloß-Capelle ganz steinern gebauet, unten gewölbet, und um und um geführt. In der obern stehen frembde Fürsten, deren Gesandten, hohe Ministri, Cammer-Herrn und dergleichen Persohnen vom Hoffe. In der untersten stehen forne der Herr Gouverneur, nebst denen Herrn Generalen und Officirern, wie denn auch hinter denenselben Secretarien, Hoff-Officianten, zuweilen auch Leuten von der Stadt, zum Gehör göttlichen Worts Stellen angewiesen werden. Der Canzel gegen über, im ersten Schwibbogen, auf der Empor-Kirche, ist denen Herrn Geheimen Räten ein langer Stuhl verordnet, vor ihnen stehen die Herren Hoff- und Justicien-Räte, so wohl Adelichen, als Bürgerlichen Standes. Im andern Schwibbogen, ist denen Herren Cammer-Räten ein besondrer Stuhl geeignet, vor ihnen stehen allerhand Persohnen von Adel, auch zuweilen Frembde oder Officirer. Im dritten Schwibbogen sind so wohl vor Hoff-Officianten einige Stühle, auch werden andern Hoff-Bedienten daselbst Anschläge-Bäncklein angewiesen. Auf der andern Seite neben der Canzel, sind zwey verglaste Schwibbögen, darinnen das Königl. und Churf. Adelige Frauenzimmer, nebst ihren Ober-Hoffmeisterinnen sich befunden bey wählenden Gottesdienst. Den drit-



ten Schwibbogen haben die Königl. und Churfürstl. Pages nebst ihrem Hoffmeister inne. Der vierdte ist denen geheimen Cämmerirern, Cammer-Dienern, und andern zum Hoffe gehörigen Manns-Personen gewidmet. Die beyde Singe-Chöre, über dem Altar, die vor der Orgel stehen, weil keine Figural-Music izeho mehr gemacht, sondern nur Choral gesungen wird, sind auch vor die Herrn Räte aus allen Collegiis erst Anno 1725. zugerichtet, und darinnen gewisse Stellen angewiesen worden. Auf die Orgel pflegen auch Fremde und Einheimische, Gottes Wort zu hören, aufgenommen zu werden. Unten in der Kirche sind verschlagene Stühle in denen Schwibbögen, welche von Ihro Majestät, der Hochseeligen Königin, und Churfürstinnen, denen Adlichen, auch derer Bürgerlichen Räte, und andern vornehmen Weibern, unter dero ausgestellten eignen hohen Hand und Unterschrift, sind angewiesen worden. So sind auch izeho derer Herrn Hoff-Prediger Beicht-Stühle, so zu beyden Theilen des Altars sich befinden, gleichfalls zubereitet worden, daß unter währenden Gottesdienste Adliches Frauenzimmer darinnen stehen, und Predigt hören kan. Ferner sind auch auf der Erden durch die Kirche, biß ans eiserne Gitter, so vor das Altar gemacht, lauter lange Quer-Bäncke gesetzt, damit, wenn Churf. Leichen in die Schloß-Capelle gesetzt worden, dieselben alsfort haben können hinweggenommen werden. Dergleichen Bäncke auch zu beyden Theilen neben dem Altar sich vor Hoff-Bediente auch gemeine Bürger-Weiber befinden, die, wenn des Sonn- oder Fest-Tags Communion gehalten wird, auf die Seite pflegen gesetzt zu werden. Es sind aber weder Männer- noch Weiber-Stühle in dieser Kirchen erblich, sondern wenn die Person stirbt, so denselben besessen, werden solche andern, die darum angehalten, von gnädigster Herrschafft verlichen, ohne Lösegeld, ausser was dem Hoff-Kirchner, als ein Accidens gegeben wird, der darüber ein ordentlich Verzeichniß oder Kirchen-Buch halten muß. Wie nun die verschlagenen Weiber-Stühle die Churfürstinnen zu Sachsen jedesmahl vergeben, also vergiebet der Herr



Herr Ober-Hoff-Prediger die in der Mitte der Kirchen befindliche  
Sitze auf denen Bäncken. Wie denn dem Herrn Ober-Hoff-Mar-  
schall und Ober-Hoff-Prediger jedesmahl die Aufsicht dieser Kir-  
che aufgetragen wird.

§. 10. Zu dieser Churfürstl. Sächsischen Schloß-Capelle,  
haben sonst drey absonderliche Glocken gehört, welche in der Haube  
oder Dache, so über der Wendel-Treppe, die aller nächst der Kirche ste-  
het, vormahls gehangen. Da denn auf der ersten Glocke, die Worte  
zu lesen waren: O REX GLORIÆ VENI CVM PACE, ANNO DO-  
MINI MCCCC LXXXI. Auf der andern stunde: O REX GLO-  
RIÆ, VENI CVM PACE, ANNO DOMINI M CCCC LXXXI.  
Auf der dritten und kleinsten wart nur die Jahr-Zahl bemercket.  
ANNO DOMINI MILLESIMO CCCC LXXX. Es sind aber  
Anno 1653. auf Verordnung des Durchlauchtigsten Chur-Für-  
stens, Johann Georg des Ersten, die grosse und kleine Glocke  
umgegossen, und weil unter Chur-Fürst Johann Georg des An-  
dern löblichen Regierung, auch die Erhöhung des ieszigen Schloß-  
Thurms vorgenommen worden, sind die erwehnten zwey größten  
Glocken nach der Berg-Bestung Königstein, auf die daselbst reno-  
virte Kirche gebracht worden. Sinegen auf den neu erhöhten  
Schloß-Thurm, drey neu gegossne Glocken geschafft, und auf eine,  
wie auf die andre, nachfolgende Schrift zu lesen:

AB. ELECTORE. IOHANNE. GEORGIO. SECVNDO.  
ARX. ISTA. INSTAVRATA. INSIGNITER. TVRRIS.  
FACTA. ALTIOR. NOLÆQVE. HÆ. SVSPENSÆ.  
DVLCES. VIVAT. RVTA. SAXONIA.  
I. G. II. H. Z. S. I. C. U. B. C.  
M. DC. LXXXVII.  
GOSS MICH ANDREAS HEROLD.

Hier



Hierüber findet man daselbst noch die kleinste, von den alten Dreyen, deren Schrift, so mit Münchs-Buchstaben, als oben gedacht, bezeichnet.

So ist auch eine neue Seiger-Schelle, darauf eben das, was auf den Glocken stehet, hier auf gehenget.

Die Viertel Seiger-Schelle aber, ist diejenige, so vor diesem die ganze Stunde geschlagen, und sind auf selbiger diese Worte zu finden: MAURITIUS. DEI. GRACIA. DUX. SAXONIAE. ELECTOR. ANNO. DOMINI. M. D. LII. WOLFF. HILGER. CZU. FREIBERCK. GOS. MICH.

§. II. Es ist diese Churfürstl. Schloß-Capelle, von denen Durchlauchtigsten Chur-Fürsten zu Sachsen verschiedene mahl renoviret und melioriret worden. Sonderlich hat Chur-Fürst Johann Georg der II. viele Kosten darauf gewendet, in der Anno 1662. geschehenen Renovation, da er den ieszigen obgemeldeten Altar, auch darüber befindlichen zwey Singe-Chöre, welche auf vier roth Marmoren Säulen ruhen, deren eine von 4 $\frac{1}{2}$ . Ellen oder 8 $\frac{1}{2}$ . Schuh hoch, aus ganzen Steine gebrochen, (dergleichen Säulen von Farbe, in einem Stücke) in Rom nicht zu finden seyn sollen. Ingleichen die Beicht-Stühle und viel anders, nebenst der Structur-Arbeit, verbessern und zieren lassen. Worüber in die fünf viertel Jahres-Zeit verfloßen, und immittelst der Gottes-Dienst, Predigten und Communionen, so wohl in der Sophien-Kirche, als auch in der Haus-Capelle der Churfürstl. Sächsischen Frau Wittben, Frauen Magdalenen Sybillen, hinterlassenen Residenz-Hause auf der Schloß-Gasse, der Ober-Hoff-Prediger Wohnung gleich über, gehalten worden. (3) Nachdem aber alles zu völligen Stande kommen, haben Churfürstl. Durchl. am XIII. Sonntage nach Trinitatis, oder den Tag für Michaëlis Anno 1662. mit Christlicher Devotion und einem herrlichen Gottes-Dienst eingeweihet, und wurde da-

bey

(3) Vide Schloß-Kirchen-Buch/ Vol. I. in fol. p. 18. b.



bey Vormittage das gewöhnliche Sonntags Evangelium Matth. XXII. Nachmittage aber der XXCIV. Psalm erklärt.

§. 12. Die Sacristey ist sehr klein, und darinnen zwey Stühle an der Wand, vor den Herrn Ober-Hoff-Prediger, und mittlern Hoff-Prediger, vor denenselben, ist ein etwas niedriger Stuhl, welchen der dritte Hoff-Prediger, besizet. Es pfelet der Herr Ober Hoff-Prediger, wenn er Beicht-Kinder hat, darinnen ordentlich dieselbe Beichte zu hören, ist er aber abwesend, verrichtet dergleichen der mittlere Hoff-Prediger darinnen. Hätte auch derselbe keine Beicht-Kinder, ist dem dritten Hoff-Prediger Beichte darinnen zu sitzen, und Privat-Communione darinnen anzustellen, gleichfalls erlaubt. Aus der Sacristey gehet der Prediger auf die Cangel, welche etwas erhöht. An der Cangel-Thür, hat Chur-Fürst Johann Georg der II. den Herrn Ober-Hoff-Prediger D. Wellern, wie er in Sarge gelegen, auf eine küpferne Tafel abmahlen lassen, so daß man den Deckel des Sarges aufmachen, und den seligen Mann darinnen erblicken kan, was für Sprüche auf dem Sarge geschrieben gewesen, sind dabey auch angemercket. Neben der Cangel-Thür in der Sacristey, stehet eine grosse lange schwarze Tafel, darauf die Worte des H. Augustini mit güldnen Buchstaben geschrieben sind, aus dem L. IV. de Doctrina Christiana folgendes Inhalts: Prædicator laboret ut intelligenter, ut libenter, ut obediens audiat, & hoc se posse magis pietate orationum, quam orationis facultate, non dubitet, ut orando pro se, ac illis quos est allocuturus, sit prius Orator, quam Doctor, & ipsa hora accedens priusquam exerat profertentem Lingvam, ad Deum levet animam sitientem, ut eructet quod biberit, vel quod impleverit, fundat. Welche Worte und Tafel Herr D. Polyc. Zeiser, sich und seinen Herrn Collegen zu fleißiger Betrachtung und Beobachtung verfertigen lassen, wie ich im Leben-Hrn. D. Polycarpi Zeisers, P. 1. p. 575. angeführet. Es sind auch verschiedene Bücher, so die theuvesten Chur-Fürsten zu Sachsen, in die Sacristey ver-

G

ehret,



ret, darunter sonderlich sehens würdig, eine schöne Bibel in Median Folio auf Pergamen gedruckt, in Sammet gebunden, und mit Silber beschlagen, darein der gottseelige Chur-Fürst Augustus zu Sachsen, mit eigner Hand unterm Datum Dresden, den 12. Mart. Anno 1581. sehr nachdenckliche Worte geschrieben, die wir in dem Leben Herrn M. Christian Schügen, P. I. unser Churfürstlichen Sächßischen Hoff-Prediger Historie p. 48. anführen, desgleichen Ariæ Montani Hebräische Bibel, D. Luca Osiandri Bibel, mit dessen Anmerkungen, in Folio, dazu Herr D. Jacob Weller, eine Vorrede Anno 1650. machen müssen, nebst andern, aufbehalten werden. Der Kirchen Ornat und kostbare Vasa Sacra, welche bey denen Königlichlichen und Churfürstlichen Communionen gebraucht zu werden pflegen, so die theuresten Chur-Fürsten zu Sachsen, theils aus Dero Milde selbst angeschafft und zum Gottes Dienst gewiedmet, als auch dazu von denen aus dem Königreich Böhem ehemahls geflüchteten Evangelischen Glaubens-Genossen, als ihnen Anno 1620. die Evangelischen Kirchen gesperrt worden, verschiedenen zurück gebrachten Schmuck erkauffet und hinzu gethan, werden besonders aufbehalten. Wie denn der löbliche Chur-Fürst Johann Georg der Erste, aus besondrer Landes-väterlicher Gnade, denen damahls vertriebenen Böhmen, das freye Exercitium Religionis in der St. Johannis-Kirche vorm Pirnischen Thore, darinnen in ihrer Sprache zu halten vergönnet wird, verstattet, dazu man Anno 1649. den Anfang gemacht, und am grünen Donnerstage die erste Predigt in Böhmischer Sprache darinnen gehalten, welches annoch continuiret wird. (4)

(4.) Vide Anton Beckens/ Chron. Dresd. p. an. 321.



## Cap. III.

## Von öffentlichen und ordentlichen Evangelischen Gottes-Dienste in der Churfürstlichen Sächsischen Schloß-Capelle.

## §. 1.

**S** werden in derselben zuörderst alle hohe Fest- und Sonntage, feyerlich begangen, da die Vormittags-Predigten der Herr Ober-Hoff-Prediger, laut seiner Bestallung, zu verrichten schuldig ist. Die Mittags-Predigten werden Wechselfeise, durch die beyden Herrn Hoff-Prediger abgelegt. Wie wohl keine Mittags-Predigten ordentlich darinnen geschehen, als Dom. I. Adventus, der erste und 2. Feyertag am Fest der Geburth Christi, (da jedesmahl der mittlere Hoff-Prediger, den ersten Feyertag zu Mittage prediget, den 2. aber der dritte Hoff-Prediger. Den neuen Jahrs-Tag zu Mittage, behält wieder der mittlere Hoff-Prediger. Am Fest-Tage Mariä Reinigung, auch Johannis des Täufers, und Mariä Heimsuchung, wird keine Mittags-Predigt in der Churfürstl. Schloß-Capelle, sondern nur Beth-Stunde gehalten. Hingegen am Fest-Tage Mariä Verkündigung, wird zu Mittage in der Schloß-Capelle geprediget. Es ist aber bey diesem Fest eine besondre Regul in acht zu nehmen, daß wenn solches Fest in der Marter-Woche einfällt, es sey welchen Tag es wolle, muß es allzeit auf den Sonntag Palmarum zugleich mit gefeyert werden, welches Churfürstl. Durchl. Johann Georg der Andre An. 1657. (1) selbst also angeordnet, daher es Herr D. Weller in dem Schloß-Kirchen-Buche, mit eigener Hand aufgezeichnet und angemercket.

G 2

§. 2.

(1) Vide Schloß-Kirchen-Buch/ in 4. f. 148. b.



§. 2. Ferner werden zu Mittage in der Schloß = Capelle, zu Ostern und Pfingsten, der erste und andre Feyertag, (wie zu Weyh-  
nachten) Predigten von denen beyden Hoff = Predigern gehalten.  
Desgleichen die Octava Dom. Quasimodogeniti, geschicht wieder eine  
Nachmittags = Predigt zu Hoffe. Wie auch am Fest = Tage der  
Himmelfarth Christi, ingleichen am Fest der heiligen Dreyfal-  
tigkeit, und endlich das Fest Michaelis. Den dritten Feyertag  
in Weyh-  
nachten, Ostern und Pfingsten, prediget Vormittag jedes-  
mahl der Herr Superintendentens aus der Stadt, zu Hoffe, und be-  
kommt dafür, gleich denen dreyen Herren Hoff = Predigern, jedes-  
mahl ein Geschenke von gnädigster Herrschafft zu Weyh-  
nachten.

§. 3. In der Fasten = Zeit, wird von denen beyden Hoff = Predi-  
gern, Mittwochs und Freytags, nach einem gewissen Evangeli-  
sten, die Historia von dem Leiden und Sterben unsers Heilan-  
des Jesu Christi der Gemeine des Herrn fürgetragen, und macht  
die Abtheilung solcher Passions = Predigten jedesmahl der mittlere Hoff = Prediger. In der Char = oder Marter = Woche aber,  
wird alle Tage, von Montag bis auf den Char = Freytag in der  
Churfürstl. Schloß = Capelle von beyden Hoff = Predigern die Pas-  
sion fort geprediget. Am Grünen Donnerstage aber, wird die Lehre  
vom heiligen Abendmahl aus 1. Cor. XI. v. 23 - 32. durch den  
Herrn Ober = Hoff = Prediger fürgetragen. Nachmittage aber  
(gleichwie auch den Char = Freytag) nur Bechstunde gehalten.

§. 4. Sonst werden alle Sonntage Nachmittage von beyden  
Herrn Hoff = Predigern Wechsels = weise in der Sophien = Kirche  
Besper = Predigten gehalten, darinnen der eine aus dem Alten, der andre  
aus dem Neuen Testamente (bisheriger Observanz nach) ein ge-  
wisses Biblisches Buch erkläret. An Fest = Tagen, hergegen, wenn  
zu Hoffe geprediget wird, pflegen an statt derer Herrn Hoff = Predi-  
ger gewisse Studiosi Theologia, und Candidati Ministerii, dieselben zu  
verrichten. Es nimmt der Gottesdienst seinen Anfang daselbst gegen  
zwey.



zwey Uhren. Und hat diesen Nachmittags in der Sophien-Kirche zu haltenden Gottesdienst durch die Herrn Hoff-Prediger bestellen zu lassen, die Hochseelige Chur-Fürstin zu Sachsen, Sophia, aus dem Hause Brandenburg, gestiftet, und ein gewisses Legatum dazu verordnet, welches noch diese Stunde, aus denen Einkünften gedachter Kirchen, durch deren Vorsteher, denen Hoff-Predigern von halben Jahren, zu halben Jahren, Ostern und Michaelis, gereicht wird.

§. 5. Inzwischen werden vom 1. Jan. bis auf den 31. Decembris (ausgenommen die Fest- und Sonntage, da in der Churfürstlichen Schloß-Capelle zu Mittage geprediget wird,) von einem derer beyden Hoff-Prediger, Wochen-weise Bethstunden gehalten. Welche darinnen bestehen: Man liest nach denen Gesängen, vorm Altar ein Capitul, (oder so es zu lang) nur ein halbes, wie selbige Chur-Fürst Johann Georg der II. selbst fürgeschrieben, und in ein ordentliches Verzeichniß gebracht, der Psalter wird ganz gelesen, wenn die Ordnung denselben trifft. Und wenn die Propheten zu Ende, wird das Alte Testament wieder angefangen, doch werden solche Capitul der Gemeine ohne Erklärung, aus demselben vorgelesen, darauf das Bethstunden- und Krieger-Gebeth, oder auch ein neues Gebeth, (auf besondre Verordnung verfertigt,) folget, nebst dem Vater Unser. Es wird jede Bethstunde mit dem lateinischen Introitu angefangen, welchen derjenige Hoff-Prediger vor dem Altar intoniret, welcher die Bethstunde hat: Deus in adiutorium meum intende. Darauf der Chor antwortet: Domine ad adiuvandum me festina &c. Darauf zwey deutsche Lieder gesungen werden, und geschiehet hernach die Verlesung des Capituls, und der Kirchen-Gebethe. Wenn wieder ein Lied gesungen, spricht der Priester die Collecte, und den Segen über die Gemeine. Es wird alsdenn nur mit Amen, auf dem Chore beschlossen. Wenn aber den Tag vor denen hohen und andern Fest-Tagen Bethstunden sind, (weil vor den hohen und andern Fest-Tagen Bethstunden wurden,) wird die Fest-Epistel von einem Capell-Knaben auf dem Chore gelesen. darauf das Magnificat deutsch, anhero da nur Choral-Music sich findet, nebst einem Liede



gesungen, die Collecte verlesen, (der Segen aber nicht gesprochen,) sondern mit denen lateinischen Worten: *Benedicamus Domino, Deo dicamus gratias* der Beschluß gemacht wird.

§. 6. In der Woche werden nur zwei Predigten, nemlich Mittwochs und Frentags gehalten, da die Mittwochs-Predigt der mittlere Hoff-Prediger, die Frentags-Predigt aber der dritte Hoff-Prediger verrichtet. Vor diesen pflegten die Herrn Ober-Sonn- und Fest-Tags-Predigten zu verlesen, und die übrigen beyden Hoff-Prediger alsdenn Wechselsweise die Frentags-Predigten, weil sie auch Sonntags in der Sophien-Kirchen predigen müssen. Wie denn daher ein Stück des Zanckes Herrn D. Hödens von Hödenegg mit Hrn. M. Daniel Hänichen, dem mittlern Hoff-Prediger zu seiner Zeit kommen, daß sich dieser seine Mittwochs-Predigt durchaus nicht hat wollen nehmen lassen. Da er aber A. 1618. sein Amt nieder geleyet, hat Herr D. Höde Mittwochs den Psalter angefangen zu predigen, und darvon etliche dergleichen gehaltene Wochen-Predigten über verschiedene Psalmen (vom ersten bis zum zehenden) in Druck gegeben. Wie wir in seiner Lebens-Beschreibung §. 94. P. II. unsrer Churfürstl. Sächs. Hoff-Prediger-Historie p. 88. mit mehrern zu vernehmen haben werden. Welche Mittwochs-Predigten Herr D. Weller, als er Ober-Hoff-Prediger worden, auch eine Zeitlang verrichtet. Als aber Herr D. Geier von Leipzig anhero kommen, und bereits über 70. Jahr alt gewesen, ist er bey denen Sonn- und Fest-Tags-Predigten alleine blieben, daher sich auch seine Nachfolger, die Ruhe gefallen lassen, und solche nicht mehr verrichten. Wiewohl in denen Hoff-Prediger Bestellungen ausdrücklich noch die Worte geführt werden, daß, wenn es dem Ober-Hoff-Prediger gefalle, die Mittwochs-Predigten zu halten, es ihm unverwehrt seyn solle, und hernach die beyden Hoff-Prediger die Frentags-Predigten Wechselsweise verrichten könten. Es suchte zwar Herr

D. Spe-



D. Spener, als er hier 1686. Ober-Hoff-Prediger ward, (weil ihn wenig Leute in der Schloß-Kirche hören könnten,) daß er in der Woche, sonderlich Dienstags, in der Sophien-Kirche eine Predigt halten wolte, es wurde ihm aber von dem Hochpreßlichen geheimen Rathe abgeschlagen, weil schon eine Predigt in der Kreuz-Kirche ordentlich an diesem Tage gehalten würde, und es das Ansehen einer affectirten Neuerung gewinnen möchte. Dabey es auch beständig verblieben. Wie man es denn auch in der That sehe, als Anno 1701. von Hoffe verlangt wurde, daß der damalige letzte Diaconus bey der Kreuz-Kirche, Herr M. Philippi, Dienstags in der Fasten wöchentlich eine Passions-Predigt in der Sophien-Kirche halten mußte, kam fast niemand Mittwochs hernach in Herrn Hoff-Prediger Freislebens Predigt. Als aber Anno 1707. dessen Dimission erfolgte, ist auch diese Dienstags-Passions-Andacht zugleich expiriret, und hat man sich an denen ordentlichen Predigten in der Schloß- und Kreuz-Kirchen, genügen lassen.

§. 7. Dieses ist bey denen Wochen-Predigten noch zu erinnern, daß, wenn Candidati zu Superintenduren ihre Specimina ablegen sollen, vor gnädigster Herrschafft und Dero hohen Ministris sich hören zu lassen, wird ihnen gewöhnlicher massen Montags der Text dazu im Kirchen-Rathe vorgegeben, darauf sie Mittwochs die Predigt in der Schloß-Capelle ablegen, nach derselben aber das Colloquium mit denen Herrn Theologis im Hochlöblichen Ober-Consistorio zu halten pflegen.

§. 8. Sonst werden auch noch gewisse Tage in der Schloß-Capelle à parte gefeyert. Die Apostel-Tage sind sonst jedesmahl mit Predigten den halben Tag gefeyert worden, welche man aber, 1681. quo facto, ist mir unwissend, abgeschaffet. Man pflegte auch sonst Ihrer Churfürstl. Durchl. Geburtis- und Nahmens-Tage in gedachter Kirche solenniter zu celebriren, sie mochten fallen an welchen Tage in der Woche, sie wolten, welches nach Chur Fürst Johann Georg des II.  
Din



Hintritt gleichfalls abfömen, und wird nur an denselben Tagen, von dem Hoff-Prediger, der die Predigt verrichtet, ein guter Wunsch gerhan. Außer der Tag Maria Magdalena, der den 22. Julii einfällt, wird noch beständig hier, in Freyberg und Chemnitz, gefeyert, weil Chur-Fürst Johann Georg des II. Frau Gemahlin, und Frau Mutter, den Nahmen Magdalena Sybilla, geführet, und ihren Nahmens-Tag daran begangen. Welche Predigt noch immer durch den jedesmaligen Herrn Ober-Hoff-Prediger abgeleget wird, über Luc. VII. v. 37-50. dazu ist unter der Regierung Chur-Fürst Johann Georg des II. zu Sachsen kommen, daß den 31. Octobr. im ganzen Lande, das Gedächtniß der durch Hrn. Lutherum An. 1517. an gedachten Tage, geschehenen Anfang der Reformation, so wohl zu Dresden und in denen Landes-Städten, nur einen halben Tag celebriret wird. Zu Leipzig und Wittenberg sind an diesem Tage Orationes und Disputationes, auf beyden Academien gehalten worden. Dazu der Anfang soll Anno 1667. gemacht worden seyn, so bis diese Stunde noch beybehalten, und feyerlich begangen wird. Wie denn vormahls der theureste Chur-Fürst Johann Georg der I. als hundert Jahr nach der Reformation verfloßen, 1617. den 31. Octobr. auch 1. und 2. Novembr. ein drey-tägiges Festum Seculare Reformationis, (nicht Luthero, sondern Gott zu Ehren,) und zu schuldigen Danck, vor diese hohe Wohlthat der Wiedererstattung der reinen Lehre in seinem Churfürstenthum und incorporirten Landen halten lassen. Dergleichen wir (nach Verfließung des andern Seculi) A. 1717. gleichfalls durch Gottes Gnade, und Ihro Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. hohe Verwilligung, in des HErrn Furcht, am 31sten Octobr. und 1. auch 2. Novembr. gefeyret.

§. 9. Es pflegen auch jährlich drey, auch oft nur zwey, allgemeine Fast-, Buß- und Beth-Tage, im ganzen Churfürstenthum und incorporirten Landen ausgeschrieben und gefeyert zu werden, dazu der Kirchen-Rath, mit Genehmhaltung des Hochpreisl. gehei-



geheimen Conflii, die Zeite so wohl zu den Vor, als Nachmittags Predigten vorschreibet, dabey Tages vorhero in Dresden, Leipzig und Wittenberg, eine Vorbereitungs-Predigt, in denen andern Städten aber eine kurze Ermahnung an das Volk, oder auch andächtige Beth Stunde gehalten wird. Das Vater Unser wird durch den Prediger (wo derselben mehrere sind) vor dem Altar laut, oder da der Prediger alleine an einem Orthe, von demselben auf der Cangel, nebst der Gemeinde kniend gesprochen, und darunter dreymahl an die Beth-Glocke geschlagen, jedweden hierdurch zur Andacht zu ermuntern. Jedermann soll Gott zu Ehren, und desto geschickter zum Gebeth und Gehör göttlichen Wortes zu bleiben, nach vorher gegangenen Ausschreiben, sich alles Essens und Trinckens, bis nach völlig geendigten Gottesdienste, (auch denen es beliebet, bis nach Untergang der Sonnen, nach Art der alten Kirchen) enthalten, ausgenommen Alte, Schwache, und Krancke, oder kleine Kinder. Es wird dabey auch vor die Armen eine Collecte gesammelt, und ins Hochlöbliche Ober-Consistorium eingesendet, und darvon Conuersis, gebrechlichen und nothleidenden Armen mitgetheilet.

§. 10. Die Zeit des Gottesdienstes ist zu Chur-Fürst Moritz und Augusti Zeiten, sonst inderterminirt gewesen, und hat man denselben angefangen, wenn die Herrschafft in die Kirche kommen. Chur-Fürst Christian der I. aber, hat verordnet, daß man eine gewisse Zeit setzen, und daran den Gottesdienst anfangen solle. Da denn Sonn- und Fest-Tags frühe um 7. Uhr ausgeläutet, und der Gottesdienst mit Orgeln und Musiciren angefangen worden. Chur-Fürst Johann Georg der II. änderte dieses bey dem Antritt seiner Regierung, und befahl 1656. daß halb 7. Uhr zum ersten mahl, um 7. Uhr zum andern mahl, und um halb 8. Uhr zum dritten mahl eingeläutet wurde, und ist der Gottesdienst mit Singen und Orgeln alsdenn angangen. Der Anfang hierzu ist Dom. XX. post Trinitatis, gedachten Jahres gemacht worden. In der Woche

H

aber



aber wurde um 6. Uhr das erste mahl gelautet, das andre mahl um halb 7. Uhr, und gieng alsdenn der Gottesdienst alsofort an. Wie denn dazumahl, als ich Anno 1691. den 2. Decembris, auf Ersodern des Hochlöbl. Kirchen-Raths, meine erste Gast- und Prob-Predigt Mittwochs nach Dom. I. Adventus, über Es. LXII, v. 11. in höchster Gegenwart Chur-Fürst Johann Georg des IV. Christ-müdesten Andenkens, und Der gesamten anwesenden hohen Herrschafften, ablegen müssen, der Gottesdienst um selbige Zeit noch also (gleichwie jeko in der Creutz-Kirche geschicht) seinen Anfang genommen. Die täglichen Beth-Stunden pflegten um 2. Uhr Nachmittags in der Schloß-Capelle gehalten zu werden. Nachdem aber Chur-Fürst, Johann Georg der IV. Anno 1692. den 17. April. mit der Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen, Frauen Eleonoren Erdmuth Louysen, gebuhrner Herzogin zu Sachsen, verwittibten Marggräfin zu Brandenburg-Anspach, sich vermählet, wurde wiederum eine Aenderung der Zeit, wegen Anfang des Gottesdienstes, vorgenommen, so, daß Sonn- und Fest-Tags der Vormittags-Gottesdienst um 9. Uhr angehet. Wenn aber Fest-Tags, oder an denen Buß, Fast- und Beth-Tagen, zu Mittage darinnen geprediget wird, gehet der Gottesdienst, mit Singen und Orgeln præcisè um 2. Uhr an. Die Wochen-Predigten, Mittwochs und Freytags, wurden um halb 8. Uhr anzufangen, und die Beth-Stunden um 3. Uhr Nachmittags zu halten, befohlen. Wobey es noch diese Stunde bleibet.

§. 11. Fest und Sonntags, da die Musicalische Capelle in der Churfl. Schloß-Kirchen gehalten wurde, sang man 1) einen Inroitur, oder Motette, 2) das Kyrie Musicalisch, 3) darauf derjenige Hoff-Prediger, so die Aufwartung vor dem Altar hatte, das Gloria in Excelsis Deo anstimmte, und der Chor antwortet: Et in terra pax, hominibus bona voluntas. 4) Darauf die Collecte vom Hoff-Prediger gestungen, und die gewöhnliche Epistel gelesen wurde. 5) Hernach stimmte man



man mit der Gemeinde ein teutsch Lied darzwischen an. 6) Als denn wurde das Evangelium gelesen, und der Hoff-Prediger intonirte vor dem Altar: Credo in unum Deum. Darauf die Capelle mit stattlicher Music das völlige Symbolum Lateinisch continuirte. 7) Ward der Glaube teutsch gesungen. 8) Gesah die Predigt. Und vor dem Vater Unser und Ablegung des Textes, ward ein kurzes teutsches Liedlein de tempore, (jezo Sonntags: Herr Jesu Christ dich zu uns wend,) mit der Gemeinde gesungen, und die Predigt hernach fortgesetzt. 9) Nach der Predigt ward das große Kirchen-Gebeth, darinnen vor gnädigste Herrschafft zu förderst, wie auch aller Stände Erhaltung, Gott angeruffen wird, nebst dem Beth-Stunden-Gebeth abgelesen. Vor Krancke und Schwangre gebethen, auch vor dero Genesung und Entbindung gedancket. 10) Ward wieder musiciret, und darauf die Collecte abgesungen, der Seegen über die Gemeinde gesprochen, und mit einem teutschen Lie- de der Gottesdienst beschloffen. Nachdem aber die Musicanten in der Evangelischen Schloß Capelle ihre Dimission erhalten, werden nur teutsche Lieder mit der Orgel, vom Chor und der Gemeinde ab- gesungen.

§. 12. Wenn Fest- oder Sonntags Nachmittage zu Hoffe geprediget wird, fängt der eine Hoff-Prediger (der die Predigt nicht abzulegen hat,) den Gottesdienst an, mit Intonirung der Worte vor dem Altar: Deus in adiutorium meum intende. Darauf der Chor antwortet: Domine ad adjuvandum me festina. Gloria Patri & Filio, & Spiritui Sancto, sicut erat in principio, & nunc, & semper, & in Secula Seculorum Amen. Halleluja! und wird hernach prambuliret, und ein oder zwey teutsche Lieder abgesungen. Vor dem Altar liest gedachter Hoff-Prediger, einen Psalm de tempore ab, der vorgeschrieben wird. Man singet noch ein Lied, hernach gehet der Prediger auf die Cangel, da denn auch vor dem Vater Unser ein kurzes Lied gesungen, und die Predigt, über die gewöhnliche Epistel verrichtet wird.



Nach deren Endigung, liest man an hohen Fest-Tagen ein besonder Gebeth, so in einem gewissen geschriebenen Buche, bey der Churfürstl. Schloß-Capelle aufbehalten wird, welche ich so an das neue Dresdnische Gesang-Buch in 8. angedrucket sind, damit sie ein ieder in der Stille nachsprechen und mit bethen kan. Nach der Predigt wird das Magnificat Teutsch, nebst einem kurzen Liede gesungen, die Collecte von dem Hoff-Prediger vor dem Altar gelesen, und der Seegen über die Gemeinde gesprochen. Damit ist der Nachmittags Gottesdienst geendet.

§. 13. In denen Mittwochs- und Freytags-Predigten, wird um halb acht Uhr ausgelautet, kurz prambuliret, ein Theil aus Hrn. D. Cornelii Beckers übersetzten Psalmen, nebst einem teutschen Liede gesungen. Darauf von dem dritten (oder so es Freytags, vom mittlern) Hoff-Prediger die Collecte vorm Altar gesungen, und ein halbes Capitul aus dem Neuen Testament; von Matthäo an, biß zu Ende der Offenbahrung Johannis gelesen, der Glaube gesungen, die Predigt Mittwochs, von dem mittlern Hoff-Prediger, (dazu vor ich so aus dem Neuen Testament der Text genommen wird,) des Freytags vom dritten Hoff-Prediger, (so ich so das Alte Testament, und zwar nach dem Buche Hiobs, die Psalmen Davids erkläret,) die Predigt abgeleget. Nach der Predigt werden die ordentlichen zwey Kirchen-Gebethe abgelesen, nebst denen Fürbitten, oder Dancksagungen, darauf ein Lied gesungen, die Collecte am Altare gelesen, und der Seegen über die Gemeinde gesprochen.

§. 14. In denen Bessern, oder Nachmittags-Beth-Stunden, wird mit dem: Deus in adiutorium meum intende, zu intöniren am Altar, jedes mahl von demjenigen Hoff-Prediger, der die Beth-Stunde hält, angefangen. Und der Chor antwortet: Domine ad adjuvandum me festina. &c. Darauf wurde sonst ein halber Psalm, oder nur etliche Verse aus einem Psalm nach der Ordnung der Übersetzung Herrn D. Cornelii Beckers gesungen, so aber Anno 1725.  
geän



geändert, und an des Psalmen statt ein teutsches Lied muß gesungen werden. Nach dem wird wieder ein teutsches Lied angestimmt. Darauf der Hoff Prediger vors Altar tritt, ein halbes, oder da es kurz, ein ganzes Capitul, aus dem Alten Testament, vom Genesi an bis zu Ende der Propheten, nach dem Verzeichniß, so Chur. Fürst Johann Georg der II. selbst in die Schloß-Capelle gegeben, und aufgezeichnet, den Psalter Davids aber man ganz liest. Darauf wird das Beth-Stunden und ein andres Gebeth gelesen, ein teutsch Lied gesungen, die Collecte und der Segen über die Gemeinde gesprochen.

S. 15. In der Fasten-Zeit von Mittwoch nach Quinquagesima, bis Char-Freytag, wird in denen Mittwochs- und Freytags-Predigten die Passion, nach einem der vier Evangelisten geprediget, wie solche pfleget eingetheilet zu werden. Dabey wird wie sonst ein halber Psalm nach D. Beckers Übersetzung, oder nur etliche Verse aus demselben, (wie sonst in denen Wochen-Predigten zu geschehen pfleget,) und darauf ein Passions-Lied gesungen, die Collecte verlesen, die Predigt verrichtet, darnach ein Passions-Lied angestimmt, die Collecte vorm Altar wieder abgelesen, und der Segen über die Gemeinde gesprochen. Den grünen Donnerstag prediget der Herr Ober-Hoff-Prediger jedes mahl, und wird der Gottesdienst wie an einem Sonn- oder Fest-Tage, um 9. Uhr angefangen, und wird statt der Epistel das Fuß-Waschen des Herrn Christi, aus dem XIII. Cap. Johannis, statt des Evangelii 1. Cor. XI. vorm Altar verlesen, und die Lehre der Einsetzung vom H. Abendmahl nach Pauli angezeigten Worten jedes mahl erklärt. Zu Mittage wird keine Predigt, sondern nur Vesper gehalten. Am Char-Freytage gehet der Gottesdienst, wie sonst in der Woche, um halb acht Uhr an, und wird nach zweien teutschen Passions-Liedern, das LIII. Capitul Esaus vorgelesen, und der Text, aus dem Evangelisten, welcher die Fasten-Zeit über erklärt worden, vom Begräbniß Christi, vorgetragen.



Nachmittage ist wieder Vesper, und wird vom Begräbniß Christi gesungen, und nebst dem XVI. Psalm Davids, das geordnete Char-Freytags Gebeth verlesen. Wobey dieses zu mercken, daß der löbliche Chur-Fürst Johann Georg der Andree, Anno 1657. besage des Kirchen-Buchs in 4. f. 148. b. verordnet, daß Montags, Dienstags, Mittwochs, Donnerstags und Freytags in der Char-Woche Passions-Predigten, durch die Herrn Hoff-Prediger gehalten werden solten. Welches noch biß izeo also in acht genommen wird.

§. 16. Wenn zur Trauer-Zeit, oder bey anhaltender Kranckheit gnädigster Herrschafft im Churfürstl. Gemach geprediget wird, geschicht solches durch besondere Anordnung des Ober-Hoff-Marschalls, oder Ober-Hoff-Meisters, und wird fast alles wie in der Schloß-Capelle gehalten, nur daß derjenige der die Predigt ablegt, an einem gesetzten Tisch, der mit Sammet besleidet, die Predigt vor demselben stehend verrichtet. Das Vater Unser wird vor und nach der Predigt laut gebethet, auch die Collecten und Seegen nicht wie sonst gesungen, sondern nur her gelesen und ausgesprochen. Die gewöhnlichen Gesänge aber fängt der Prediger selbst an, oder läßt es durch eine andre Person verrichten. Welches auch auf denen Reisen, bey gnädigster Herrschafft observiret wird. Sonst wurde auch in dem auf der Schloß-Gasse, denen Churfürstlichen Wittben zu Dero Wohnung eingeräumten Hause, Sonn- und Fest-Tags Gottesdienst, durch einen derer Herren Hoff-Prediger gehalten, wie ich denn Anno 1684. da ich mich eine Zeit lang in Dresden aufgehalten, demselben beygewohnet, als in diesem Hause, des Durchlauchtigsten Chur-Fürstens zu Sachsen, Johann Georg des II. gottseligen Andenkens, hinterbliebene Frau Wittbe, sich darinen befand, Nachmittage aber wurde Vesper in solcher Haus-Capelle, vor die Durchlauchtigste Chur-Fürstin und Dero Hoff-Statt gehalten. Biß endlich, weil die Arbeit denen Herren Hoff-Predigern zu schwer wer-



werden wolte, Sonntags die Schloß-Capelle, Sophien-Kirche und der Verwitibten Chur-Fürstin Hauß-Capelle zugleich zu versorgen, sich die Chur-Fürstin einen eignen Prediger zu ihrem Hauß-Gottesdienste beruffte, welcher aber weiter keine Actus Ministeriales verrichten durffte, als welche durch das ordentliche Churfürstl. Hoff-Ministerium geschahen.

Cap. IV.

Von der Beichte und Communion bey der Churfürstl. Schloß-Capelle.

§. I.

**W**as die Chur- und Fürstlichen Persohnen anbelanget, pflegen selbige gemeinlich Tages vorhero, in dem Churfürstl. Kirch-Stüblein, oder auch zu weilen in Dero Gemach zu beichten. Die Ober-Hoff-Meisterin aber, nebst dem andern Adelichen Frauenzimmer, kommt herunter von der Empor-Kirche in die Sacristey, und verrichten daselbst ihre Andacht, nach dem die Herrschafft vorhero gebeichtet. Die Pages, auch das andre Frauenzimmer, beichten bey beyden Hoff-Predigern, in denen nebst dem Altar zur linken und rechten Hand verfertigten Beicht-Stühlen. Darinnen auch die Ministri, und Adelichen, als auch bürgerlichen Standes Persohnen ihre Beichte verrichten, bey welchem derer Hrn. Hoff Prediger sie beichten wollen. Auch wo der Herr Ober-Hoff Prediger keine Beicht-Kinder hat, so kan der mittlere Hoff Prediger seine Beicht-Kinder in der Sacristey hören, und abolviren. Wie es denn ieder frey stehet, zu welchem derer Herren Hoff Prediger er sein Vertrauen hat, denselben zu dieser heiligen Verrichtung und Handlung zu erwählen und zu erfodern, er sey Fürstlichen, Gräfflichen, Adelichen oder bürgerlichen



lichen Standes, indem jedweden dikkfalls seine Freyheit gelassen wird.

§. 2. Wenn gnädigste Herrschafft communiciret, wird es Tages vorhero durch den Hoff-Fourier, an die Collegia gemeldet, da denn dabey die Cammer-Herren, Hoff- und Justicien, Appellation, auch Ober-Consistorial-Räthe in schwarzen Habit und Mänteln des Morgens gegen 7. Uhr erscheinen, und wenn die Herrschafft nach der Kirche sich nahet, vor derselben die Treppe herab gehen und hundert in der Mitte der Schloß-Capelle auffer dem Gegitter stehen bleiben. Darauf der Organist anfängt zu orgeln, biß die gnädigste Herrschafft in den bey dem Altar verfertigten Beicht-Stuhl zur linken Hand eingetreten, darauf ein Buß-Lied gesungen, von dem mittlern Hoff-Prediger (der allzeit die Aufwartung nebst dem Herrn Ober-Hoff-Prediger bey Chur- und Fürstlichen Communionen hat,) die Buß-Collecte angestimmt, und darauf ein Buß-Psaln, wie auch das Buß-Gebeth Manasse, (welches letztere aber man vor einigen Jahren abgeschafft) gelesen, darauf wieder ein Lied gesungen, und die Consecration verrichtet wird. Nach derselben tritt die gnädigste Herrschafft zum Altar, da denn der Herr Ober-Hoff-Prediger das gesegnete Brod, der mittlere Hoff-Prediger aber, den gesegneten Kelch austheilet, unter denen ausgesprochenen Worten: Nehmet hin und esset, das ist der wahre wesentliche Leib eures HErrn und Heilandes Jesu Christi, für alle eure Sünde, am Stamm des Creuzes in den Todt dahin gegeben, der stärke und erhalte euch in wahren Glauben zum ewigen Leben. Amen. Ingleichen: Nehmet hin und trinket, das ist das wahre wesentliche Blut eures HErrn und Heilandes Jesu Christi, für alle eure Sünde am Stamm des Creuzes vergossen das stärke und erhalte euch in wahren Glauben zum ewigen Leben. Amen. Welche Redens-Art aber (der wahre wesentliche Leib, das wahre wesentliche Blut,) hier keine

Trans-



Transubstantiationem, noch consubstantiationem, sondern nur veram & realem praesentiam corporis & sanguinis Christi, andeutet, daß man in, mit und unter dem gesegneten Brod und Wein, den wahrhaftigen wesentlichen Leib und Bluth Jesu Christi empfahe. Welche Redens-Art Zweifels ohne, wegen des damahligen einreißenden Crypto-Calvinismi ist beliebt und eingeführet, auch in die Kirchen-Agenda bey Hoffe geschrieben worden. Wenn die gnädigste Herrschafft communiciret, pflegen die Churfürstl. Cammer-Herrn die Altar-Tüchlein zu halten. Wenn aber die gnädigste Herrschafft nach genossener hochheiligen Seelen-Speiß, in den andern Beichtstuhl eingetreten, und die Frau Ober-Hoff-Meisterin, nebst dem Adelichen Frauenzimmer zum Altar treten, pflegen die Pages die Altar-Tüchlein zu halten. Inzwischen werden andächtige Communion-Lieder gesungen, eine Dank-Collecte angestimmt, und der Seegen gesprochen. Darauf die gnädigste Herrschafft sich wieder in Dero Gemach verfüget, und wird Deroselben hernach in der Amts-Predigt, zu der gepflogenen Andacht, Glück und Heil herzlich angewünscht.

§. 3. Es werden auch Sonn- und Fest-Tags öffentliche Communionen gehalten, und finden sich dazu so wohl Adelige Persohnen, als Bürger-Standes ein, die Tages vorher, oder Sonntags frühe beichten, und wird die Communion præcisè um 7. Uhr des Morgens angefangen, dabey ein andächtig Lied gesungen, und jedesmahl von dem dritten Herrn Hoff-Prediger nach dem Vater Unser, die Verba institutionis gesprochen, und die Consecration verrichtet. Die Austheilung dieser Seelen-Speiß, geschicht gewöhnlicher massen, unter andächtigen Liedern, darauf die Dank-Collecte vom Heil. Abendmahl angestimmt, und der Seegen über die Communicanten ausgesprochen wird. Darauf gehen die Communicanten nach Hause, oder inzwischen, bis 9. Uhr die Amts-Prediat in der Schloß Kirche angehet, in die Creuz- oder Sophien-Kirche, und hören daselbst



Predigt. Es werden dabey aller Communicanten Nahmen in das Kirchen-Buch aufgezeichnet, die sich ieden Sonn- und Fest-Tag bey dem Tische des Herrn eingefunden.

§. 4. Woraus zur Gnüge erhellet, daß diejenige Meinung falsch ist, die einige haben vorgeben wollen, als ob vor diesen keine Communion ordentlich zu Hoffe, auffer der gnädigsten Herrschafft wäre gehalten worden, und solches erst A. 1659. da Herr M. Joh. Andreas Lucius, als vormahliger Diaconus bey der Kreuz-Kirche, dritter Hoff-Prediger worden, angangen, der habe vieler seiner Beicht-Kinder aus der Stadt mit nach Hoffe gezogen. Desgleichen auch, da Herr D. Carpzovius, Superintendens gewesen, und als Ober-Hoff-Prediger 1692. wieder nach Hoffe gangen, wären ihm viele seiner Beicht-Kinder nachgefolget. Es bezeigen aber drey Volumina unsrer Kirchen-Bücher, wie lange über ein Seculum, ordentliche Communion in der Churfürstl. Schloß-Kirche geschehen. Wie denn auch aus der Tabelle, so der ieszige Hoff-Kirchner Hr. Gottlob Dettrich, A. 1717. heraus gab, man klärlich sehen kan, daß schon A. 1617. Communion zu Hoffe ordentlich gehalten, und die Communicanten der Hoff-Kirchen in das jährliche Verzeichniß, darinnen, was in jeder Kirche von Trauung, Tauffen und Communionen sürgangen, auch angemerket zu finden sind. Das aber ist gewiß, daß anfänglich nicht alle Sonn- und Fest-Tage Communion gehalten, sondern oft in vierzehnen Tagen, auch wohl vier Wochen, solche abgekündiget worden, da aber 30. auch wohl 40. Persohnen zusammen auf einmahl gangen. Doch sind auch einzelne Persohnen inzwischen zugelassen worden. Daraus läßt sich aber keinesweges schliessen, als ob vormahls keine andre, als nur der gnädigsten Herrschafft und Hoff-Diener Communionen daselbst gehalten worden, sondern weil dazumahl die Churfürstl. Herrschafft in geringerer Anzahl Rätthe, Cammer-Herrn, Cammer-Junkern, auch weniger gemeine Hoff-Diener gehabt. So hat auch die Anzahl derer Communicanten nicht so groß seyn können, als

iezo.



iezo. Denn es haben die theuresten Chur-Fürsten zu Sachsen, unsern Vorfahren, wie auch uns selbst, (inmassen ieszige Königl. Majest. in Ohlen, als Chur-Fürst zu Sachsen, meine Bestallung mit eigner Hand unterschrieben,) und darinnen ausdrücklich befohlen, nicht nur Gottes Wort rein und lauter zu lehren, sondern auch die heiligen Sacramenta nach Christi Einsetzung auszutheilen, Sie haben aber keinen gewissen Sprengel determiniret, darinnen wir befugt seyn solten, unser Amt zu verrichten; Daher wie wir gerne zu lassen, daß einige von denen Herrn Geheimen, auch Hoff- und Justicien- Appellation- und andern Rätthen, Secretarien, und fast die meisten Hoff- Officianten und Diener (welche an andern Hochfürstlichen Höfen schlechterdings an das Hoff- Ministerium, der Sacrorum halber, so bald sie in the ihre Andacht pflegen, so wäre es ja höchst unbillig, wenn man dem Hoff- Ministerio nicht auch erlauben wolte, wenn ein und andre Person, so ausser der Hoffstatt sich befindet, des Gebrauchs des H. Abendmahls bey demselben sich theilhaftig zu machen suchte. Wie denn verschiedene allergnädigste Königl. und Churfürstl. Rescripta disfalls, nur noch vor wenig Jahren klare Maasse geben, daß das Hoff- Ministerium bey der hergebrachten Observance, so wohl in Neu- als Alt-Dresden, und bey dem bisherigen Exercitio ihrer Actuum Ministerialium geschützet werden solle.

§. 5. So pflegen auch, wenn nur zwey oder drey Personnen vorhanden wären, so communiciren wolten, es sey Sonntags, oder bey denen Wochen- Predigten, dieselbe in der Sacristey, mit denen gewöhnlichen Ceremonien abgespeiset zu werden. Wenn auch verlebte und alte Leute, die nicht mehr ausgehen können, sich finden, ingleichen Krancke oder Sterbende, so nach diesem himmlischen Zehr- Pfennige Verlangen tragen, wird ihnen dasselbe, von demjenigen Hoff- Prediger, welchen sie verlangen, oder ihrer Seelen- Sorge sonst aufgetragen gehabt, so Tages, als Nachts, willig gereicher.



## Cap. V.

Von Chur- und Fürstlichen, Ablichen auch andern  
Bürgerlichen Copulationen, die durchs Churfürstl. Hoff  
Ministerium verrichtet werden.

## §. 1.

Wenn sonst Chur- oder Fürstliche Persohnen, auf dem Churfürstlichen Residenz-Schlosse zu Dresden copuliret worden, sind dergleichen Festivitäten gemeinlich Sonntags gegen Abend, (laut des Schloß-Kirchen-Buches in 4. f. 156.) vor oder nach 4. Uhren angestellet worden. Da man denn die Fürstliche Braut bey vielen brennenden Fackeln unter Drommeten- und Pauken-Schall auf den so genannten Riesen-Saal geführet, und mit Ablichen Frauenzimmer dahin begleitet. Nachdem nun der Chur- oder Fürstliche Bräutigam auch sich eingefunden, die Music sich geendiget, und der Hoff-Prediger so die Trauung verrichtet, an das mit Tapeten belegte Bäncklein getreten, die Fürstl. Persohnen hinzugeführet worden, ist der Trauungs-Sermon kürzlich volendet, und das Vater Unser gebethet, ingleichen die Trauung oder Einsegnung Braut und Bräutigams verrichtet, dabey aber vermeldet worden, daß folgenden Tages die Einsegnungs-Predigt geschehen solle. Wenn solches vorbei, wird wieder die Musica angestimmet, und werden die Fürstliche Braut und Bräutigam, nach empfangenen Glückwünschungen und andern Ceremonien, unter abermahligem Schall der Drommeten und Pauken, in Dero Fürstliches Zimmer geleitet, und alsdenn prächtige Tafel gehalten.

§. 2. Des folgenden Tages sind die neuen Fürstlichen Ehe-Leute mit eben dergleichen Pracht wieder aufgezogen kommen, und ist alsdenn eine ordentliche Einsegnungs-Predigt, und nach derselben, die hinterstellte Erinnerung an Braut und Bräutigam, aus der  
Kir



Kirchen-Agenda geschehen. Darauf die Collecte und Seegen gesprochen wird, und wünschet alsdenn der Hoff: Prediger, denen Fürstlichen Ehe: Leuten Glück. Darauf die Musica sich wieder hören lässet, die Präsente übergeben, und allerhand Solennia celebriret werden, und ist der Abzug vom Saal in voriger guten Ordnung mit aller Pracht geschehen, zu denen zubereiteten Fürstlichen Tafeln geschritten, auch herrliche Ritter Spiele, Ring: Rennen und Tänze angestellet worden.

§. 3. Wenn Adelige Dames aus dem Chur: oder Fürstl. Frauenzimmer ehelich ausgestattet worden, hat die gnädigste Herrschafft vor-mahls dieselbe auch auf dem Riesen: Saale, oder auch in ihrem Gemach, copuliren lassen, doch mit geringern Gepränge und Ceremonien. Tages hernach sind die neuen Ehe: Leute in die Schloß: Kirche Vormittags nach 10. Uhren kommen, haben die Einsegnungs: Predigt nebst ihren Hochzeit: Gästen angehört, darauf ihnen am Altar die Erinnerungen aus der Agenda vorgelesen, und mit der Collecte der Seegen über sie gesprochen, und denen neuen Ehe: Leuten von dem Hoff: Prediger viel Glück und Seegen angewünscht worden. Darauf sie von denen Hochzeit: Leuten wieder aus der Kirchen, entweder nach Hoffe zur Tafel, oder in ihre Häuser, da sie sonst gewohnet, geleitet, und daselbst ihre Hochzeit: Festivität in Frölichkeit vollendet.

§. 4. So haben sich auch dergleichen Adelige Persohnen, in ihren Häusern aufgleiche Art (nur mit wenigern Ceremonien) von einem derer Hoff: Prediger, der ihr Beicht: Vater, oder den sie sonst verlanget, copuliren lassen, wie ihnen denn auch an dem Orte in denen Häusern, wo die Trauung geschehen, des andern Tages die Einsegnungs: Predigt gehalten worden. Welche Einsegnungs: Predigten heutiges Tages abkommen, und wenn eine Adelige oder Bürgerliche Copulation zu Hause geschieht, wird vorhero ein Trau: Sermon gehalten, und nachgehends die Copulation nach der Kirchen: Agenda verrichtet, und denen neu: angehenden Ehe: Leuten zugleich Glück und Seegen angewünscht. Dergleichen Privat: Copulationes offft zu Mittage, die meisten aber bey



Abend geschehen. Bobey zu wissen, daß die von Abel im ganzen Lande, das Privilegium haben, daß sie nicht dürffen proclamiret, oder aufgebothen werden, sondern können an dem Orte, wo sie wohnen, oder sich aufhalten, (weñ sich kein Einspruch oder nahe Bluts-Verwandniß, darüber sie Dispensation bey dem Serenissimo und dessen Kirchen-Rath zu suchen haben) findet, ohne weitre Anfrage copuliret werden. Die aber Bürgerlichen Standes sind, dürffen sich (ohne gesuchte Erlaubniß aus dem Hochlöbl. Kirchen-Rath, der disfalls an den Superintendenten, wo dergleichen Leute wohnen, gemessene Verordnung ergehen läffet,) dem öffentlichen Aufgeboth nicht entziehen, noch privatim copuliret werden.

S. 5. Wenn auch von gnädigster Herrschafft Cammer-Leuten, oder Hoff Dienern, Bürgerl. Standes sich jemand verehlichtet, wie auch andre erbare Bürger-Leute sich gemeldet, ist ihnen vormahls vergönnet worden, daß sie in der Churfürstl. Schloß-Kirche sind von einem derer Hoff-Prediger copuliret worden, da denn in dem Kirchen-Buche in 4. ausdrücklich annotiret, p. 157. b. Daß wenn Hoff-Diener oder Dienerin, (auch andre Leute Bürgerl. Standes) sich in der Schloß-Kirche trauen lassen, geschieht die Copulation uno actu. Wo auch mehr als ein Bräutigam zusammen treffen, so stehet der fürnehmste gegen den Schloß-Hoff zu, der aber so postremum locum hat, gegen den Zwinger. Man orgelt und singet vor der Copulation ein Stück mit 1. oder 2. Theilen. Geschieht allewege Abends um 4. Uhr, oder kurz hernach. Wie denn alleine Anno 1660. 15. Paar, und Anno 1661. 18. Paar vom Hoff-Ministerio copuliret worden. Andrer Jahre zu geschweigen. Nachdem aber zu Hoffe der Staat überhand genommen, und einige Mißgönner bey gnädigster Herrschafft es ungleich fúrgestellet, als ob dergleichen Actus in der Churfürstl. Schloß-Kirche verrichten zu lassen, ihnen gleichsam präjudicirlich sey, so pflegen so wohl Abelige, als auch die so Bürgerlichen Standes, und zu Hoffe ihre Sacra celebriren, von einem derer Herrn Hoff-Prediger, zu Hause copuliret



zu werden. Wie man denn auch in der Schloß-Capelle niemand vor-  
 Hero aufbietet, ob wohl zuweilen an dem Tage, wenn Abelige sich wol-  
 len copuliren lassen, eine Fürbitte vor ein Paar, so heute sich in  
 den heiligen Ehestand begeben wollen, von der Kanzel abgelesen, und  
 ihnen dabey aller Seegen von Gott angewünscht wird.

Cap. VI.  
 Von denen Abelichen und Bürgerlichen Tauffen.

§. I.

**S**onst sind in der Churfürstl. Schloß-Capelle nur die Chur-  
 und Fürstl. Prinzen und Prinzessinnen zur heiligen  
 Tauffe gebracht worden. Da denn bey dergleichen Actu  
 derjenige Hoff-Prediger, der die Tauffe verrichtet, (indem die Tauff-  
 Paten angeführet werden) an der Seite des Altars, gegen den Zwins-  
 ger stehet. So bald die Paten angeordnet, und das Kind herzu-  
 bracht, und dem Vornehmsten auf die Arme gegeben wird, tritt er  
 zum Altar, und liest die Ermahnung ab, wie sie in der Agenda zu  
 befinden, und verrichtet darauf die Tauffe. (1) Darauf bey Chur-  
 oder Fürstlichen Kind-Tauffen die Collecte nach verrichteter Tauf-  
 fe abgesungen worden: Laßt uns bethen. Allmächtiger, gnädiger  
 und barmherziger Gott, wir danken dir herzlich, daß du uns-  
 ser Gebeth gnädigst erhöret, und dein väterliches Herz, mit  
 Bescherung eines jungen Herrleins, (Fürstl. Fräuleins) zu  
 Sachsen, abermahl hast erkennen lassen; Wir bitten dich de-  
 mütiglich, du wollest Gnade verleihen, daß solches junge Herr-  
 lein (Fräulein) jezo durch die heilige Tauffe dir fest einverlei-  
 bet, künfftig wohl, und in allen Christlichen und Fürstlichen  
 Tugenden auferzogen werde, damit seine Fürstliche Eltern,  
 auch Chur- und Fürstliche Groß-Eltern, und wir alle zu seiner  
 Zeit,

(1) Vide Schloß-Kirchen-Buch/ in 4. f. 158. a.



Zeit, Ehr und grosse Freud an ihm erleben mögen, um deines lieben Kindes, Jesu Christi, unsers Herrn willen, Amen.

§. 2. Wenn Adelige oder auch Bürgerlichen Standes Kinder getauft werden, vom Hoff-Ministerio, gesäicht solches jedes mahl zu Hause, und werden eben die gewöhnlichen Ceremonien, wie in der Kirchen-Agenda enthalten, gebraucht, und nach der heiligen Tauffe, der Segen über den Tauffling gesprochen.

§. 3. Wenn aber Chur- und Fürstliche Tauffen auf dem Saal, oder in dem Gemach geschehen, (welches auch, wenn man Adelige oder Bürgerliche Tauffen zu Hause verrichtet, beobachtet wird) tritt der Hoff Prediger, wenn die Pather sich um die Taffel gestellet, an dieselbe, liest vorhero die Ermahnung an die Tauff-Pather, und verrichtet den Tauff Actum gewöhnlicher massen nach der Kirchen-Agenda, und spricht nach dem über das Kind, so er auf den Armen hält, bey Überlegung des Wester-Hembdlein, das Gebeth: Der allmächtige Gott und Vater - - zum ewigen Leben, Amen. Friede sey mit dir, Amen. Und endlich leget er den Kirchen-Segen auf dasselbe.

§. 4. Weil nun (ohneachtet der Tauff-Stein in der Churfürstl. Schloß Capelle nechst dem Altar stehet) jeso weder Fürstliche, noch Adelige, noch Bürgerliche Kinder mehr in derselben getauft werden; Ist doch dem Churfürstlichen Hoff-Ministerio frey gelassen, derer, die sich der Sacrorum zu Hoffe bedienen, es seyn Adelige, oder Bürger-Standes Kinder, daß sie dieselben durch ihren Beicht-Vater zu Hause tauffen lassen mögen. Die Tauff-Register werden auch ordentlich gehalten, und die Kinder mit ihren Nahmen auch Tauff-Zeugen, ingleichen Jahr und Tag ihrer empfangenen Tauffe, in das Kirchen-Buch jedesmahl richtig eingetragen. Wie denn fast kein Jahr vergehet, da nicht dergleichen Zeugnisse, der Getauften, oder Getrauten, aus denen Kirchen-Büchern, von Adelichen so wohl als Bürgerlichen Persohnen, verlangt werden.



Cap. VII.

Von Chur- und Fürstl. auch Adel. und andern Leichen-  
Begängnissen, dabey insonderheit das Churfürstl. Sächs.  
Hoff- Ministerium gebraucht wird.

§. 1.

Darvon finden wir in dem Schloß-Kirchen-Buch, in 4. f.  
159. 160. folgende Nachricht. Wenn eine Chur- und  
Fürstl. Persohn Todes verfällt, wird es folgender Gestalt  
in der Schloß-Kirchen und sonst, gehalten. Orgel und Figural-  
Gesang in Kirchen, alles Saitenspiel auf Hochzeiten und in Häu-  
fern, werden ganze, auch nur halbe Jahre eingestellet, wie auch alle  
andre Lustbarkeiten.

§. 2. Nachdem die Chur- oder Fürstliche Leiche in den Sarg ge-  
leget ist, wird selbige in die Schloß-Kirche, auf eine erhabne Bahre,  
darunter ein schwarzes Tuch gebreitet, gesetzt, mit Stacketen umgeben,  
und mit einer schwarzen Sammtnen Decke belegt, wird auch dem  
Volk ein oder mehr mahl zu sehen fürgestellet, zu Tag und Nacht  
mit Erabanten in schwarzen Habit bewachtet, wenn aber Gottesdienst,  
und sonderlich Predigten gehalten werden, müssen sich etliche von  
Adel dabey finden lassen.

§. 3. Indem auch die Fürstl. Leiche in die Schloß-Kirche ge-  
tragen wird, so lautet man des Morgens früh, oder wenn es geschie-  
het, in der Schloß-Kirche, auch da es eine Churfürstliche Leiche,  
alle Glocken, in und außer der Stadt. Es werden Altar, Tauf-  
stein, Predigt-Stuhl, Kirch-Stüblein, Empor-Kirchen, Capelle  
oder Sings-Chor, überall mit schwarzen Tuche bekleidet, welches  
hernach, wenn die Trauer-Zeit vorbey, abgenommen, und unter die  
drey Hoff-Prediger in gleiche Theile vertheilet, und dem Capell-  
Meister auch Schloß-Kirchner etwas weniges darvon gegeben wird.

K

§. 4.



§. 4. Alsdem thut der fürnehmste unter denen Hoff-Predigern, an einem bequemen Tag eine Leich-Predigt. Desgleichen thun auch die andern. Vor und nach denen Predigten werden solche Gesänge, so sich auf dergleichen Fälle schicken, von Creuz und Trübsahl, Vergänglichkeit Menschlichen Lebens, insonderheit Sterbe-Lieder angestimmt, wie auch die Predigten darauf eingerichtet, und in denen Vespern oder Beth-Stunden, mit dergleichen Gesängen und Verlesung derer Biblischen Capital vor dem Altar, auch continuiret.

§. 5. Wenn die Leiche auf einen bestimmten Tag aus der Churfürstl. Schloß-Capelle soll in die Creuz Kirche gebracht werden, geschicht die Versammlung der Leich-Begleiter bey Zeiten, und zu geordneter Stunde, giebt sich jedermann in Process, und wird also die Leiche mit vielen Sterbe-Liedern, und andern geistlichen Gesängen, in die Kirche begleitet. Der Hoff Cantor trägt das Creuz vor, hernach kommen die andern Schulen, auch die gesanten Geistlichen vor und in der Stadt, nebst ihren Herrn Superintendenten. In der obersten Reihe, gleich vor der Churfürstl. Leiche, gehen die drey Herrn Hoff-Prediger in einem Giede.

§. 6. Wenn die Leiche in die Creuz-Kirche bracht und niedergesetzt worden, verfüget sich gnädigste Herrschafft, samt Dero hohen Ministern, Rätthen, Officirern, auch denen von Adel und Bürgerlichen Standes, ein jeder an dem ihnen angewiesenen Orth, und wird nach vollbrachter doucen Music, und Sterbe-Gesängen, abermahl eine Leich-Predigt von dem Ober- oder auch einem andern Hoff Prediger gehalten. Nach verrichteter Trauer-Predigt werden wieder Sterbe-Lieder angestimmt, und hernach eine Collecte am Pulte gesungen, und der Seegen gesprochen, die Leiche bleibt über Nacht in der Kirche stehen und wird bewacht. Folgendes Tages kommt man frühe wieder in die Creuz-Kirche, und werden ein oder zwey geistliche Lieder gesungen, und eine Collecte vor dem Pulte gespro-



gesprochen. Darauf gehet der Proceß aus der Kreuz-Kirche wieder an, und wird die Leiche zum Wilßdorffer Thore hienaus bis an die St. Annen-Kirche, mit Christlichen Gesängen, und Lautung aller Glocken, begleitet. Und wenn die Leiche zu Wagen gebracht, begeben sich auch die zu Roß und Wagen, welche befehligt sind, der Leiche bis Freyberg zu folgen.

§. 7. Wenn die Chur, oder Fürstliche Leiche des Abends nach Freyberg kommt, wird selbige von denen Herrn Geistlichen und der Schule daselbst angenommen, auch unter andächtigen Gesängen und Lauten aller Glocken, in die daselbst befindliche Schloß-Kirche gesetzt, und des Nachts bewachtet. Des andern Tages gehet der Haupt-Proceß mit Vortragung derer Insignien, und andern Ornamenten an, nach der Dohm-Kirche, daselbst das Churfürstl. Erb-Begräbniß sich befindet, und wird nach vollbrachter stillen Music, die Haupt-Leichen-Predigt, von dem jedesmahligen Ober, oder auch einem andern Hoff-Prediger gehalten, darauf wieder musiciret, die Collecte und Segen gesprochen, und die Chur, oder Fürstliche Leiche in die Churfürstl. Gruft versetzt und verwahret. Bey dergleichen angestellten Leich-Begängniß werden nach Gelegenheit 9. auch 12. Superintendenten verschrieben, die nebst dem Freybergischen Ministerio vor der Leiche hergehen. Die oberste Reihe über denen Superintendenten, gleich vor der Churfürstl. Leiche, behalten abermahl die drey Hoff-Prediger. Es werden nicht nur denen Herrn Hoff-Predigern 6. Ellen Tuch zu Mänteln, und eine Erkänntlichkeit an Gelde, sonderlich dem, der die Leichen-Predigt gethan, gegeben, sondern es ist auch denen Superintendenten Tuch zu Mänteln und drey Thaler Geld, vor ihre Bemühung sonst gereicht worden. Dergleichen Trauer-Zeichen man auch denen Herren Geistlichen, Schul-Bedienten und Schülern vormahls gegeben.

§. 8. Wenn vornehmen Ministris und geheimen Rätthen, so allhier verstorben, Gedächtniß, oder Leich-Predigten geschehen,



und öffentliche Exequien begangen werden, ist ihnen dazu die Kreuz-Kirche angewiesen, derer Herrn geheimen Rätthe Gemahlinnen aber, ingleichen derer Herrn Cammer-Herrn, Hoff- und Justitien, auch andern Rätthen, Adelichen und Bürgerlichen Standes, werden Gedächtniß-Predigten in der Sophien-Kirche gehalten; Und ist denen Herrn Hoff-Predigern insgesamt erlaubet, die Leich-Predigten zu halten, in welcher Kirche ihren Beicht-Kindern solche verrichten zu lassen, erlaubet ist, so wohl in der Stadt, als auch vor denen Thoren. Immassen ich Anno 1701. d. 1. Nov. in der St. Johannis-Kirche, Herrn George Sommern, des Königl. und Churfürstl. Sächs. Herrn Haus-Marschallens von Erdmannsdorff Secretario, der auf hiesigen Schlosse gestorben, die Leich-Predigt über Pl. XXVII, 13. gehalten. Wie denn auch ehedessen Herr M. Christophorus Laurentius, Churfürstl. Sächs. Hoff-Prediger, Anno 1624. den 21. Martii in der St. Annen-Kirchen, beim Begräbniß Herrn Andrea Schwarzens, Churfürstl. Sächs. Land-Baumeisters, und Mühlen-Boigts, die Leich-Predigt über Ephes. III, 19. abgeleget. So wird auch denen Herrn Hoff-Predigern vergönnet, auf dem Lande, wenn sie von ihren Adelichen Beicht-Kindern angesprochen werden, ihnen die Gedächtniß-Predigt zu verrichten, wenn sie auch gleich in andern Inspectionen wohnen, und daselbst begraben werden.

## Cap. VIII.

## Von Fürbitten und Dancksagungen.

§. I.

**E**s pflegen auch in der Churfürstl. Sächs. Schloß-Capelle Fürbitten nach der Predigt an die ordentlichen Kirchen-Gebethe angehengt zu werden, so wohl vor Chur- und Fürstliche, Gräfliche, Freyherrliche und Adelige Personen, als auch Bürger



gers Standes, abgelesen zu werden, nicht nur derer Rätthe, Hoff-Bedienten, sondern auch derer gemeinen Bürgers Leute, die sich der Sacrorum zu Hoffe bedienen. Und zwar vor Schwangre, Krancke und Sterbende, vor und nach der Predigt. Es gedendet Herr Jo. Sebast. Müller, in seinen Annalibus Saxonis p. m. 189. edit. Vinar. 1700. fol. wie, als die Chur-Fürstin zu Sachsen, Frau Anna, aus dem Königl. Hause Dennemarc, Chur-Fürst Augusti Frau Gemahlin, auf ihrem Sterbe-Bette gelegen, und vor sich in der Schloß-Capelle bitten lassen, kein ander Formular habe wol len gebrauchet wissen, als folgendes: Es wird begehrt, ein gemein Christlich Gebeth zu thun, vor eine arme Sünderin, deren Sterb-Stündlein vorhanden ist. Welches dieser grossen Chur-Fürstin besondre bezeigte Demuth für Gott und der Welt, satzsam für Augen leget.

§. 2. Wie denn auch die löbliche Chur-Fürstin, Frau Magdalena Sybilla, Chur-Fürst Johann Georg des I. Frau Gemahlin, eine besondere fromme Betherin gewesen, welches unter andern daraus erhellet, daß als Dero Herr Gemahl bey der damahligen Schlacht bey Leipzig 1631. und denn 1632. in der Schlacht bey Lützen, in grosser Leib- und Lebens-Gefahr sich befunden, die fromme Chur-Fürstin, den Herrn Ober-Hoff-Prediger, D. Hden von Hdenegg ersuchet, ihr ein Gebeth aufzusetzen, darinnen Sie Ihres Herrn Gemahls hohe Versohn, der treuen Vorsorge und Beschirmung ihres Ortes anbefiehet, davon ich das auf Pergament gedruckte Exemplar in 8. so die Chur-Fürstin selbst gebraucht, überkommen, und besitze, welches Sie mit Eysen und Zimbrunst muß gebraucht haben, daß man die Merckmahle von dem Angst-Schweiß und dabey vergossenen Thränen noch iezo auf denen Blättern erblicken kan. Der Titul darvon ist: Gebeth eines Christlichen Potentatens Gemahlin, wenn ihr Herr zur Ungebühr, von Feinden bedränger, und gleichsam zur Gegenwehr genöthiget, gezwungen und



und gedrungen wird. Das Gebeth aber an sich selber ist folgendes Inhalts, und lauret von Wort zu Wort also:

**D**liebster himmlischer Gott und Vater, dir ist wissend, daß zu förderst um deines allerheiligsten Namens Ehre willen, mein hergliebster Herr und Gemahel, zu Felde gezogen, und daher in grosser mächtiger Feindes Gefahr schwebet: Du Herr weißt, mit was Undanck meinem liebsten Herrn und Gemahel seine grosse Treue vergolten, und wie ganz unverschuldeter Weise Er und seine Lande verfolget werden. Dir o Herrenkündiger sind nicht unverborgen die giftigen Rathschläge so die Feinde wieder meinen liebsten Herrn und Gemahel haben und führen. Weil denn nun mein hergliebster Gemahel gezwungen und genöthiget wird, nechst Vertheidigung deiner Ehre, sich so wohl seine treue Land und Leute für der Feinde unbilliger Gewalt zu schützen, so bitte ich dich o treuester barmherziger Gott, von Grund meines innersten Herzens, du wollest meinen hergliebsten Herrn und Gemahel, durch deine heilige Engel auf allen Wegen und Stegen begleiten, für allen Ubel und Unfall väterlich behüten und bewahren, zu seiner abgenöthigten Segenwehr Glück, Heil, Segen und Gebeyen geben, einen Sieg nach dem andern verleihen, allen heimlichen und öffentlichen Feinden steuren und wehren, ihre Anschläge zu nichte machen, ihre Hände lassen sinken. O grosser Gott stehe du meinen liebsten Herrn und Gemahel bey, ob Tausend fallen zu seiner Rechten, so laß doch das Unglück ihn nicht treffen: Sey du sein Schirm und Schild. Sey du sein Schatten über seiner rechten Hand: Behüte ihn für allen Ubel, behüte seine Seele: Behüte seinen Ausgang und Eingang von nun an bis in Ewigkeit. O barmherziger Gott, sey ein starker Thurn für meines liebsten Herrn und Gemahels Feinden: Erzeige ihme  
Gü



Güte und Treue die ihn behüten: Gib ihm langes Leben, daß seine Jahre wahren immer für und für, und daß er immer stehen bleibe für die. Seine Feinde aber, o Herr stürze, und lasse alle die unkommen, die nach meines liebsten Herrn und Gemahels Seele stehen: Lasse sie untergehen, und ein Ende mit Schrecken nehmen: Mit Hohn und Spott, laß die überschüttet werden, so unser Unglück suchen. Endlichen bitte ich dich, o liebster Gott, du wollest nach wohlverrichteten Sachen meinen liebsten Herrn und Gemahel frisch und gesund wieder zu Hause bringen, und verheiffen, daß er mir und allen den Seinigen, auch Landen und Leuten, noch viel lange Jahr glücklich vor seyn, und daßjenige ferner durch deine Gnad verrichten möge, was gereicht zu Ausbreitung und Erhaltung deines allerheiligsten reinen seligmachenden Wortes, zu Trost und Aufnehmen deiner bedrängten und betrübten Kirchen, und viel hundert tausend Menschen, in diesen und andern Landen zum Besten, an Seel und Leib. Dafür wollen wir samt und sonderß dich o allerheiligster, gütigster Gott, Lob, Ehr, Preis und Danck sagen, von nun an bis in Ewigkeit, Amen, Amen. Hilf o treuer Gott, um deines allerliebsten Sohns Jesu Christi unsers Herrn und allgemeynen Heffers willen. Amen! Amen!

S. 3. So pflegen auch besondere Special-Fürbitten zu geschehen, wenn die gnädigste Herrschafft in das warme Bad, oder auffer Landes verreisset, darauf bey Dero glücklichen Wiederkunfft auch Dancksagungen geschehen. Ingleichen wenn gewisse Solemnitäten bey Friedens- oder andern angestellten Danck-Festen vorgehen. Bey dürerer Zeit und lang-anhaltender Hitze, oder langwierigen Regen, werden auch Fürbitten zu Gott, um Abwendung alles Mißwachsens, Unheils und Verderbens geberthen, auch bey ansteckenden Krankheiten, um gesunde Luft und Remedirung solches Uebels Gott angeruffen. Wie denn bey der Churfürstl. Schloß-Capelle ein beson-



Besondres geschriebnes Buch in 4. aufbehalten wird, darinnen die Formular der Fürbitten und Dancksagungen, wie sie von denen Ober- auch andern Hoff- Predigern vormahls verfertigt, und zu ihrer Zeit gebraucht worden, amnoch zu befinden sind. Man bringet auch Dancksagungen nach gehaltener Predigt vor, wenn Christliche Weibes- Persohnen von Gott in ihrem Ehestande glücklich entbunden worden, auch da sie nach vollendeten Sechs- Wochen ihren Kirchgang frölich halten können, oder Gott denen Kranken zur vorigen Gesundheit verholffen.

### Cap. IX.

#### Von dem Churfürstl. Sächß. Hoff- Ministerio.

##### §. I.

**W**as pfleget iedeßmahl die" gnädigste Herrschafft bey ereigneter Vacantz, die Herren Hoff- Prediger unmittelbar selbst zu beruffen, nachdem derselben von dem Kirchen- Rath zwey oder drey Subjecta vorgeschlagen worden, welche ihre Gast- oder Probe- Predigten über gewisse, ihnen vorgeschriebene Texte, in der Churfürstl. Schloß- Capelle vorhero ablegen müssen. Darauf der Herr Präsident des hochlöblichen Ober- Consistorii, nebst dem iedeßmahligen Ober- Hoff- Prediger, zu dem Chur- Fürsten selbst gehen, und ihr Gutachten über die abgelegten Predigten mündlich erstatten; Welchen nun Churfürstl. Durchl. erwehlet, dem wird die Vocation, aus der Churfürstl. Renth- Cammer, von Churfürstl. Durchl. selbst eigenhändig unterschrieben, und von dem Cammer-Präsidenten, oder einen Camer- Rath und Cammer- Secretario, ausgehändiget. Darauf geschieht die Verpflichtung im Ober Consistorio und Subscription derer Librorum Symbolicorum, in das Buch, wo sich die Herren Superintendenten unterschreiben, und tritt damit der Hoff- Prediger alsdenn sein Amt, mit einer gewissen Anzugs- Predigt



dig, in Nahmen Gottes an. Die Unkosten zu seinem Anzuge werden aus der Churfürstl. Rentkammer gereicht, und ieglichem Hoff-Prediger ein eigen Haus zur Wohnung eingeräumet.

§. 2. Die Herren Ober-Hoff-Prediger haben billig den Vorzug, und die oberste Stelle im Churfürstl. Hoff-Ministerio, bekommen auch bey ihrem Antritt ihre Bestallung aus dem Hochpreiflichen geheimen Rath, welche vorhero von dieses hohen Collegii Directore, oder dem vorstehenden ältesten geheimen Rath im Nahmen Serenissimi unterschrieben wird, nachdem sie vorher einen Remen ausgesellet, und sich dadurch zu Dero wichtigen Urthe verbündlich gemacht. Darauf legen sie die Pflicht auch im hochlöblichen Ober-Consistorio ab, und unterschreiben denen Libris Symbolicis, eben in das Buch, worein sich die andern Hoff-Prediger schreiben. Ihnen wird zugleich das Beicht-Vater-Amt bey gnädigster Herrschafft aufgetragen, wie wohl es auch geschehen, daß die gnädigste Herrschafft öftters auch bey denen andern Hoff-Predigern gebeichtet, und ihnen ihre Seelen anvertrauet, davon zu Herrn D. Speners, und Herrn D. Carpzovii Zeiten, Exempel fürhanden. Denen Herren Ober-Hoff-Predigern wird zugleich eine Stelle im Kirchen-Rath und Ober-Consistorio eingeräumet, doch sitzen, gleichwie die Weltlichen, also auch die Geistlichen, nach dem Alter, wie sie ins Collegium kommen.

§. 3. Es sind aber die beyden Hoff-Prediger nicht etwa als Hoff-Diaconi anzusehen, indem sie in keiner Kirchen für dem Altar aufzuwarten, und Diaconat-Dienste zu verwalten haben. Sondern in ihren Bestallungen ist ihnen nur für dem Altar in der Schloß-Kirchen, (weil da die gnädigste Herrschafft selbst zugegen) Wechselsweise aufzuwarten befohlen. Denn ob wohl bey Fürstl. Höffen, wo kein Ober-Hoff-Prediger, sondern nur ein Hoff-Prediger sich

L

befin-



be findet, (wie es vormahls zu Weiffensels, Merseburg und Zeitz, auch an andern dergleichen Fürstlichen Höffen war,) pflegen ihn ein, oder auch zwey Hoff-Diaconi zugeordnet zu werden; Sind doch allzeit bey dem Churfürstl. Sächsischen Hoffe die beyden Hoff-Prediger, nicht Hoff-Diaconi, sondern Hoff-Prediger genennet und von gnädigster Herrschafft also geschrieben worden. Es dürfften auch, wenn der Herr Ober-Hoff-Prediger in der Sophien- und andern Kirchen, Leichen- oder andre Predigten hält, die Herren Hoff-Prediger für dem Altar als denn nicht aufwarten, welches sie thun müßten, wenn sie als Hoff-Diaconi beruffen worden.

§. 4. Welches noch mehr daraus erhellet, daß wenn einer derer beyden Herren Hoff-Prediger des Sonntags Nachmittage seine ordentliche Vesper-Predigt in der Sophien-Kirche verrichtet, müßten vor diesen einer derer Herren Diaconorum von der Creutz-Kirche für dem Altar dabey aufwarten, die Collecte lesen, und den Seegen sprechen. Welches nachgehends von Anno 1692. an, der neue in der Sophien-Kirche geordnete Früh-Prediger, und weil es derselbe nunmehr auch von sich gewelzet, der Lazareth-Prediger verrichtet. Wenn auch die Herrn Hoff-Prediger in der Creutz-Frauen- oder Sophien-Kirchen Leichen-Predigten halten, muß so wohl, als wenn der Herr Ober-Hoff-Prediger derselben Verrichtung hat, ein Diaconus von der Creutz Kirche dabey für dem Altar die Collecte lesen und den Seegen sprechen. Über dieses können ja auch die Herren Hoff-Prediger darum keine Diaconi seyn, oder genennet werden, weil ja etliche Superintendenten, als von St. Annaberg, Chemnitz, Eilenburg, und andern Orten, dritte Hoff-Prediger worden. Es haben auch zweyne Professores von der Universität Wittenberg, Herr Carpovius, und Herr Green, (die sonst weder einem Superintendenten, noch einem Doctori Theologiae



logia bekanter massen zu weichen pflegen, die dritte Hoff-Prediger-  
Stelle gleichfalls angenommen. Man hat auch, wenn ein Hoff-Pres-  
diger von hier weg gegangen, der des Hoffß müde, oder gar abgeschafft  
worden, zu nichts anders, als zu einer Superintendur wieder beför-  
dert, wie die Exempel Hen. M. Paul Friedrich Sperlings, Herrn  
M. Herzogs, und anderer beweisen. Wäre ja also wieder alle Billig-  
keit, wenn ansehnliche Superintendenten, da sie Hoff-Prediger wor-  
den, erst wieder Diaconi hätten werden müssen.

§. 5. Es beruffet aber auch Churfürstl. Durchl. allzeit die bey-  
den Hoff-Prediger zur Sophien-Kirche, daselbst die Sonntags-  
Vesper-Predigten zu verrichten, wie solches Beruffs in unsern Be-  
stellungen ausdrücklich gedacht wird. Welches denen Diaconis bey der  
Creuz Kirche nicht wiederfähret. Dahero auch, als Anno 1692.  
eine Früh-Predigt des Sonn- und Fest-Tags in der Sophien-  
Kirche, auf Churfürstl. gnädigste Erlaubniß, durch den hochlöb-  
lichen Kirchen-Rath angeordnet wurde, muste C. Hoch Edler  
Rath noch einen Diaconum zur Creuz-Kirche beruffen, der die Fest-  
und Sonntags-Predigten Vormittage, versehen solte. Ihm wur-  
de 268. fl. fixe Besoldung, ingleichen 40. fl. Hauß Zins, und 12. fl.  
Holz-Geld verordnet, hat aber nicht Beichte sitzen dürfen. Darvon  
der erste Herr M. Christian August Hausen, iesziger Wohlverdien-  
ter Stadt-Prediger alhier, (2) Herr M. Georg Heinrich Göze,  
(3) Herr M. Christian Krumholz gewesen. Darauf als (4)  
Herr M. Christian Philippi, Anno 1700. angenommen werden  
sollen, ist C. Hoch Edler Rath beym hochlöblichen Kirchen-Rath  
Supplicando einkommen, und geberthen, den vierdten neuen Diaconum  
bey der Creuz-Kirche, der in der Sophien-Kirche predigen müsse,  
denen andern Diaconis gleich zu machen, ist darauf den 29. Nov.  
1700. ein Rescript, aus dem hochlöblichen Kirchen-Rath disfalls.



an E. Hoch-Edlen Rath ergangen und ihm der Beicht Stuhl und übrige Actus Ministeriales bey der Creuz-Kirchen gleich denen andern erlaubet worden. Nachdem aber Herr M. Philipp zum untersten Diacono bey der Creuz-Kirchen beruffen worden, zur Sonntags Früh-Predigt in der Sophien-Kirche, und eine Vocation extradiret, darinnen man ihn zum Pfarr- und Prediger-Amte in der Sophien-Kirche vociren wollen, krafft des ihnen zu stehenden Juris Patronatus, hat Herr D. Sam. Bened. Carpovius, seel. den 22. Decembr. gedachten Jahres, einen statlichen Bericht erstattet, und darinnen gezeiget, wem das Jus Patronatus über die Sophien-Kirche eigentlich zu stehe? Welcher noch beym hochlöblichen Ober-Consistorio aufbehalten wird. Darauf ein besondrer Bericht vom gesamten Kirchen-Rath an das Hochpreisl. geheime Consilium ergangen. Es ist auch Herr M. Philipp anders nicht als Diaconus zur Creuz-Kirche confirmiret worden, dabey es auch biß dato bleiben müssen.

§. 6. Da man auch Anno 1701. die Sonn- und Fest-Tags Vesper-Predigten, welche wenn die Herrn Hoff-Prediger in der Schloß-Capelle predigen müssen, in der Sophien-Kirche nicht gehalten werden konten, und eingestellt blieben, ist die Verordnung von dem hochlöblichen Kirchen-Rath geschehen, daß solche durch Candidatos Ministerii verrichtet würden, doch solten solche Predigten nicht der Superintendens, sondern die Herrn Hoff-Prediger jedesmahl selbst bestellen, und jedem Studioso vor solche Bemühung 1. Thaler aus dem Klingel-Beutel gereicht werden, und wurde der Anfang dazu 1701. den 2. Febr. am Fest-Tage der Reinigung Maria, durch Herrn M. Johann Friedrich Büternern, Geranium dazumahl gemacht. Es hat auch der Herr Ober-Hoff-Prediger beständig die Inspection über solche Sophien-Kirche, und  
nimmt



nimmt nebst dem Herrn Superintendenten jedesmahl die Kirch-Rechnung von dem geordneten Vorsteher selbiger Kirche ab.

§. 7. Es haben auch die Herren Hoff-Prediger, weil sie von Churfürstl. Durchl. zu der Sophien-Kirche beruffen, vor sich und ihren Ehegatten eine doppelte Frey-Stelle zum Begräbniß in gedachter Kirche, dürfen ihre Bildnisse und Inscriptiones darinnen aufrichten lassen, welches weder dem Herrn Superintendenten noch einem Diacono der Kreuz-Kirche vergönnet ist, als welche an die Frauen-Kirche gewiesen werden. Wie denn auch keinem Bürgermeister oder Raths-Berwandten sein Epitaphium darinnen aufzusetzen erlaubet ist. Daher als man dergleichen A. 1716. sich eigensmächtig unterstanden, vom Hochlöblichen Kirchen-Rath, (der sich in einem besondern Bericht, unterm 21. Decembris 1716. bey Ihro Königl. Majestät und Churfürstl. Durchlauchtigkeit in Dero geheimen Consilio darüber beschweret, solches alsofort abgenommen, und dabey denenjenigen die sich solches unterfangen, ein Verweiß gegeben werden müssen. Inmassen solches Recht, Insignia und Epiraphia in gedachter Sophien-Kirche aufzurichten; nur denen hohen Ministris, und Herrn geheimen Rätthen, verstatet wird.

§. 8. Sonst ist von denen Herrn Hoff-Predigern in dem bey der Churfürstl. Schloß-Capelle befindlichen Kirchen-Buche Volumen in 4. f. 289. diese Nachricht aufgezeichnet zu finden: Zu Churfürst Morizens Zeiten sey nur ein Hoff-Prediger gehalten worden, unter Churfürst Augusti Regierung aber gemeinlich drey. Zu Churfürst Christiani I. Zeiten kam es wieder auf zwey, weil etliche aus den Rätthen fürgaben, unter zweyen sey besse Einigkeit, als bey dreyen.



§. 9. Daher finden wir, daß auch zu Herzog Heinrichs Zeiten nur ein Hoff-Prediger allhier gehalten worden, nemlich Herr Paulus Lindenau, oder Lindenau, den Herzog Heinrich von Freyberg, A. 1539. mit anhero brachte, so zu der Beforderung und Ausbreitung der göttlichen Wahrheit des Evangelii, so wohl zu Dresden, in Einrichtung des Evangelischen Kirchen-Wesens, als auch hin und wieder im Lande gar vieles beygetragen, welcher auch Anno 1544. allhier zu Dresden gestorben. Daher wir von dessen Zustande und Leben billig ein und das andre anführen wollen.

§. 10. Nur ist zu verwundern, daß weder Herr Antonius Wecke, in seiner Dreßdnischen Chronick, (1) da er derer Herrn Hoff-Prediger Erwähnung gethan, Herrn Pauli Lindenau, nicht gedacht, seiner auch in dem alten Churfürstlichen Schloß Kirchen-Buche, in 4. f. 289. seqv. da die Herrn Hoff-Prediger sich eigenhändig unterschrieben, Herrn Lindenau auch nicht erwehnet wird, sondern der Anfang wird gemacht, von Herrn Johanne Albino, sonst Weise genannt, den Herzog Moritz, zweiffels ohne nach Herrn Lindenau Tode, von Meissen, da er der erste Dohm-Prediger gewesen, anhero beruffen, welcher auch Herzog Moritzen in verschiedenen Feld-Zügen, mit seinem Amte aufgewartet, die Unbeständigkeit der Hoff-Gunst auch erfahren, doch aber als Herzog Moritz Chur-Fürst worden, ihn wieder zu sich beruffen, und bis an seinen Anno 1553. erfolgten Tod, beständig bey sich behalten. Daher es kommen seyn mag, daß in dem Kirchen-Buche, er auch mit Recht als der erste Churfürstliche Sächssische Hoff-Prediger aufgezeichnet zu befinden.

§. 11. Über Herrn Paul Lindenau, oder Lindenau Namen und Geschlechte ist unter denen Gelehrten ungleiches Vorgeben entstanden,

(1) Vide Anton Weckens/ Chron. Dresd. p. m. 203. seqv.



standen, indem ihn etliche Paulum Lindnern, andre Paulum Lindemannen, genennet, weil er aber in der Freybergischen Chronica, daselbst er vormahls in Diensten gestanden, Paulus Lindenau, oder Lindenau genennet wird, muß man es wohl bey sothaner Nahmens-Benennung bewenden lassen.

§. 12. Seine Geburths-Stadt ist Chemnitz in Meissen gewesen, und vermuthet der noch daselbst lebende wohlverdiente Schul-Maß und Rector, Herr M. Daniel Müller, (2) daß er um den Anfang des sechzehenden Seculi müße gebohren seyn. Es ist uns aber das Jahr seiner Geburth zu handen kommen, daß er noch in dem funffzehenden Seculo, nehmlich Anno 1489. zu Chemnitz das Licht dieser Welt erblicket. So ist auch sein Vater nicht gewesen Herr Caspar Lindenau, welcher vormahls die Bürgermeister-Würde in Chemnitz geführt, wie obgedachter Herr M. Müller ebenfalls nur muthmasset; Andre geben vor sein Vater solle Herr Marcus von Lindenau, geheissen, und sich zum Syndico der Stadt Kempnitz, (wie vor alten Zeiten es geschrieben worden) und zu des Abts daselbst, der zugleich des heiligen Stuhls zu Rom Archi-Diaconus gewesen, geheimbden Closter-Schreiber, haben gebrauchen lassen. Wie denn in einem Diplomate des Abts, Heinrichs von Schleiz, das Dorff Neufkirchen bey Chemnitz gelegen, betreffend, (so jeso die Freyherrn von Tauben besitzen,) de Anno 1492. er sich unterschrieben: Marx von der Lindenau, unsers Ehrwürdigen Herrn und Abts geheimer Hand-Schreiber. Wie Herr M. Bruno

(2) Conf. *M. Dan. Mülleri*, Rectoris Chemnicensis, III. Programma. de Doctis quibusdam Chemnicensibus, extra patriam bene exceptis promotisque, ibidem 1712. edit, fol.



Bruno (3) hat behaupten wollen, aber nicht satzsam erweisen können. Die Mutter aber solle Frau Ursula, eine gebohrne Schützlin gewesen seyn. (4)

§. 13. Nachdem sich nun bey ihm ein fähiges Ingenium herfür gethan, ist er zu denen Studiis in der Schule zu Chemnitz angehalten, nachgehends aber in das Benedictiner-Closter, vor gedachter Stadt Chemnitz gelegen, gesteckt worden, und hat darinnen Profess gethan. Weil aber diesen Paul Lindena, die durch die Reformation Lutheri herfürgebrachte Evangelische Wahrheit dermassen unter Augen leuchtete, geschah es, daß er die Irrthümer der Römischen Kirche bald erkannte, und selbigen nebst seinem geführten Klosters Leben absagte.

§. 14. Hierauf hat sich nun gefüget, daß er sich nachgehends nicht nur zur Evangelischen Kirchen völlig gewendet, sondern auch den Lauff des Evangelii stattlich befördern helfen. Mäßen er zu erst das Evangelium soll haben gen Zwickau, einer alten berühmten Stadt an der Mulda gelegen, bringen helfen, und Anno 1528. bereits schon daselbst geprediget haben, doch mehr auf Veranlassung der Bürgerschaft, als mit Bewilligung des Rathes. Daher er auch viele Widerwärtigkeit und Verdrießlichkeit darüber in Zwickau ausstehen müssen, wie Herr von Seckendorff anführet: (5) Zviccaviae Mense Februario An. 1529. repertus est à Visitatoribus Paulus Lindnerus sive Lindemannus, Concionator, Senatui vehementer invisus, ob Sermones contumeliosos, & nimis asperos, tum intempestivam  
ceremo-

(3) Communicavit hæc nobis *M. Gottlob. Valer. Bruno*, Chemnicensis, P. L. C. & Ministerii Candidatus, ex Collectaneis suis ad Chronicon Chemnicense conscribendum paratis, quæ ipso Dresdæ mortuo, interierunt.

(4) Vide Concionem Funebrem *M. Hilligeri*, Superintendentis Chemnicensis, in obitum *Theodori Neefens*, in fine.

(5) Vide *Seckendorffium* in Lutheranismò L. II. Sect. XIII. p. m. 102.



Ceremoniarum quarundam indifferentium improbationem. Vocaverant eum cives, dissimulante Magistratu. Quamvis Lutherus anno præterito multum laborasset, ut eum cum Senatu conciliaret, obtinere tamen id non potuit. Ideoque à Visitatoribus aliam sibi Conditionem quarere iussus fuit, & impetratum est ab Electore, intercedente Luthero, ut in vicino oppidulo Elsterberga toleraretur, ut patet ex Lutheri literis d. 23. April. 1529. ad Joannem Fridericum Ducem datis. In his scribit, consultius esse ut in territorio Electorali retineretur, quam nimio cum rigore exactus alibi licentius ageret. Es wäre Anno 1529. im Monath Februario zu Zwickau von denen Visitatoribus gefunden worden ein Prediger, Paul Lindner oder Lindemann, welchem der Rath sehr zu wieder gewesen, wegen seiner harten Schmach-Reden, als auch unzeitiger Abschaffung etlicher zulässigen Ceremonien. Es hätten ihn die Bürger dahin beschaffen, ohne Einwilligung des Raths. Ob nun gleich das Jahr vorher Lutherus sich sehr bemühet, ihn mit dem Rathe auszuföhnen, habe er es doch dazu nicht bringen können. Daher ihm von denen Visitatoribus befohlen worden, sich um eine andre Stelle zu bewerben, und ist auch durch Vermittlung Lutheri von dem Chur-Fürsten erlangt worden, daß er in dem benachbarten Städtlein Elsterberg geduldet wurde, wie aus dem an Herzog Johann Friedricken de dato den 23. April. 1529. gegebenen Brief Lutheri erhellet. In welchem er schreibt unter andern, daß es besser sey, daß er in dem Churfürstlichen Landen behalten, als mit vieler Schärffe verdriesslich gemacht und bewogen würde, anderwärts freyer zu leben.

§. 15. Darinnen aber irren diejenigen, die ihn Lindner, oder Lindemann schreiben, sondern er hat Paulus Lindena, oder Lindenau geheissen; Es geschieht ihm auch darinnen zu viel, daß er solte unzeitiger Weise etliche zulässige Ceremonien abgeschaffet haben. Denn es ist ja solches mit Genehmhaltung der andern Diener Gottes zu Zwickau



Kau selbiger Zeit gesehen, immassen ich eine gedruckte Schrift von 1. Bogen in 4. gesehen, deren Titul war: Unterricht und Warnung an die Kirche zu Zwickau, mit etlichen Artickeln, dem Kloster-Volk daselbst angebothen, und von ihnen unbillig abgeschlagen. Zwickau, 4. Im Eingange stehet Nicolai Hausmanns, Pfarrers, Wolfgang Zeuners, und Paul Lindenau, Prediger und Diener daselbst, Nahmen. Es bestehet auch die ganze Schrift in betrübter Klage, daß die Ordens-Leute die ihnen aus Gottes Wort fürgelegte Artickul nicht annehmen wollen, sondern auf ihrer harten Meinung bestanden, dabey warnen sie das gemeine Volk, vor der Ordens-Leute weiterer Verführung, und ermahnen zugleich alle und jede Christen, keines Muthwillens, Frevels, Gewalts oder Aufruhrs, wieder die armen verblendeten Leute fürzunehmen, oder sich einigerley Weise durch sich selbst, oder andre, Empörung zu erwecken unterstehen, sondern Gott, der erleuchtet aller Herzen, mit Fleiß bitten solten, sie und andre barmherziglich aus solcher Finsterniß an das Licht des heiligen Evangelii zu führen, und uns bey solchen Erkänntniß, gnädiglich zu erhalten und zu fördern. Das helffe ihnen und uns allen, göttliche Barmherzigkeit, Amen. Hernach sind die Artickul, die denen Ordens-Leuten zu ihrer Befehrung vorgeleget worden, nebst denen Stellen heiliger Schrift daraus sie genommen, am Rande bemercket. Woraus gar keine harte Reden oder Schmähung wahr zu nehmen.

§. 16. Und ist zu verwundern, daß Herr M. Tobias Schmidt, als der Verfasser der Zwickauischen Chronick, unter denen Die- nern des göttlichen Wortes nach der Reformation, dieses Herrn Paul Lindenau nicht erwehnet. Welches vielleicht daher kommen, daß er nur von der Bürgerschaft, und nicht vom Rathe, dahin beruffen worden, auch über dieses wegen der eingerissenen Mißhelligkeiten den Ort bald räumen müssen.

§. 17.



§. 17. Dieses aber ist gewiß, daß er, nachdem er zu Zwickau und Eisterberg, das Wort des Herrn gelehret, nachgehends 1537. da Herzog Heinrich, der Fromme, zu Sachsen, das Evangelium angenommen, von demselben zum Hoff- Prediger nach Freyberg, daselbst Herzog Heinrich dazumahl sein Hoff- Lager hatte, beruffen und bestellet worden. (6) Woraus zur Gnüge erhellet, daß er kein unruhiger Kopff müsse gewesen seyn, sondern ein geschickter Mann, den aber der damalige Zwickauische Rath vielleicht darum nicht leiden können, weil er ihnen die Wahrheit geprediget, welche gerne Haß und Verfolgung nach sich zu ziehen pfeget, massen sie es mit dem redlichen alten Herrn M. Nicolao Hausmannen, ihren Superintendenten nicht besser gemacht, da sie ihn von Zwickau ebenfalls ausgejaget, und seines Amtes entsetzet, darwieder Lutherus in besondern Briefen an gedachten Hausmannen gewaltig geeiffert, und dem Rathe dieses als eine unverantwortliche Sünde, an denen Dienern Gottes verübet, verwiesen.

§. 18. Als aber Herzog Heinrich zu Sachsen, seines Herrn Brudern, Herzog Georgens angefallene Lande Anno 1539. nach dessen tödlichen Hintritt zu Leipzig, welcher den 17. April. selbigen Jahres geschah, überkommen, und seine Residentz zu Dresden aufgeschlagen, hat ihn auch dahin Herr Paul Lindenau folgen müssen, wiewenn zu Dresden die erste ordentliche Evangelische Predigt den 23. April. Anno 1539. am Tage Georgii, von ihm in der Schloß- Capelle gehalten worden, (7) dergleichen er auch hernach am Sonntag Trinitatis in der Kreuz- Kirchen abgelegt, und zweifels ohne durch seinen Rath und Beytrag die Pöbstlichen Ceremonien vollend abgeschafft, und der Evangelische Gottesdienst, und Reichung des heiligen Sacramentes, des Leibes und Blutes Christi, unter beyder Gestalt

M 2

(6) Vide *Andr. Molleri* Chronic. Freibergense, P. I. p. m. 223.

(7) Confer *Anton Beckens* Chronic. Dresd. p. m. 308.



Gestalt, verordnet worden. Wie ihm denn anfänglich M. Eberhard, Prediger von Altenburg, eine Zeitlang geholfen, biß man noch selbigen Jahres Hrn. Johaſnem Cellarium, von Franckfurth an der Oder, anhero verſchrieben, welchem man das Pfarr: Amt in der Stadt aufgetragen, weil D. Peter Eisenberg das Evangelium nicht predigen wolte, und ſein Amt resignirte, daher dieſer gedachte Cellarius der erſte Evangelische Superintendenten zu Dresden worden. (8)

S. 19. Es hat dieſer Herzogliche Herr Hoff, Prediger Lindenau, ſein Leben zu Dresden beſchloſſen, Anno 1544. und hat ihm Herr Adamus Siberus (8) folgendes Epitaphium zu Ehren verfertigt:

Hoc Christo ſacrum eſt Templum, Venerare Viator,  
 Utque ſit huic cineri terra precare levis.  
 Hoc tegitur Tumuli ſub Marmore Lindena Paulus,  
 Nomine qui quod erat Lingua animoque fuit.  
 Spirabat totus Chriſtum, Chriſtumque ſonabat,  
 Eloquio Paulus, pectore Paulus erat,  
 Extinctum luxit non ficto Miſnia planctu.  
 Luxerunt moeſti Saxonixque Duces.  
 In ſpe Sanctorum corpus tellure quieſcit,  
 Gaudia Mens coeli non peritura capit.

S. 20. Bey ſeinem Leben noch, wurde nach Herzog Heinrichs Tode, von Herzog Morizen, Herr Johann Weiße, Dohm Prediger zu Meißen, anhero zum Hoff, Prediger: Amte nach Dresden

(8) Vide M. Chriſtian Schlegel/ in vita Jo. Cellarii, p. m. edit. Dresd. 1698. 8.

(9) Vide D. Andr. Molleri, Chron. Freiberg. P. I. p. m. 223. & 248. ſeqv.



den beruffen, und zog mit Herzog Moritzen in die Feldzüge nach Hungarn, Franckreich, und ob er gleich Anno 1547. bey gethaner triffigen Vorstellung, eine Zeitlang casirret wurde, nahm ihn doch Herzog Moritz nachdem er Chur-Fürst worden, wieder an, und setzte ihn in sein Amt, darinnen er auch biß zu des Churfürstens Morizens Tode verblieben, indem er in der Schlacht bey Siefershausen ihn begleitete, in seinem Sterben aus Gottes Wort getröstet und aufgerichtet. Nachgehends aber sich wieder zu seinen Meistern begeben, und daselbst das Superintendenten-Amt und Dohm-Prediger-Stelle, biß an sein erfolgtes Ende mit Ruhm bekleidet. Wie wir im Anfang des ersten Theils der Churfürstl. Sächsl. Hoff-Prediger Historie, mit mehreren werden zu vernehmen haben.

§. 21. Von diesem wird also die Series derer Churfürstl. Hoff-Prediger zu Dresden, in dem Churfürstl. Schloß-Kirchen-Buche auch gemacht. Und ob gleich Herr Daniel Greser, (10) der andre Superintendent zu Dresden, sich gleichfalls Churfürstl. Hoff-Prediger, von Augusto anhero beruffen, nennet, ist er doch in dem Register derer Hoff-Prediger nicht zu befinden. Kan aber wohl seyn, daß er oft zu Hoffe vor den Chur-Fürsten geprediget, und mit ihm zu Franckfurth am Mäyn, auch auf andern Reisen gewesen. Wie er denn zu denen Synodis und angestellten Theologischen Conventen der Religion, auch Formulæ Concordiæ halber, gezogen worden, weil er ein alter erfahrner Theologus gewesen, der 62. Jahr im Prediger-Amte gestanden, und allein zu Dresden 45. Jahr, das reine Wort Gottes geprediget. Daß er aber ordentlicher und würcklicher Churfürstlicher Hoff-Prediger nebst seinem aufhabenden Superintendenten-Amte gewesen, findet sich nirgends. Daß er aber öfters zu Hoffe geprediget, Chur-Fürst Augustus ihn auch zu Gevattern geberhen,

M 3

und

(10) Vide Daniel Gresers Lebens-Lauff/ von ihm selbst beschrieben/ edit. Dresd. 1587. 4.



und Herr Gevatter geheissen und geschrieben, ist bekannt. Also bleiben wir billig bey der Ordnung der Churfürstl Sächs. Hoff-Prediger zu Dresden, wie das alte Kirchen-Buch dieselbe anweist, und machen im Ersten Theil der nunmehr folgenden Hoff-Prediger-Historie von Herrn Johann Weisen, oder Albino, der zu Zeiten Churfürst Morizen, insonderheit seinem Churfürsten und Heren, wie auch denen Sächsischen und Braunschweigischen Kirchen treue Dienste geleistet, den Anfang, wie aus dessen Lebens-Beschreibung satzsam erhellen wird.

### Cap. X.

Von denen übrigen Persohnen, so bey der Schloß-Capelle die Aufwartung vormahls und noch jezo haben.

#### §. I.

**S**eil die löblichen Churfürsten zu Sachsen ehedessen, und sonderlich Churfürst Mauritius und Augustus, wie auch der gottseelige Churfürst zu Sachsen, Johann Georg der II. ein gnädiges Wohlgefallen an einer schönen Kirchen-Music hatten, haben dieselben mit grossen Kosten eine stattliche Vocal- und Instrumental-Music verordnet, darzu vornehme Musicos aller Orthen, und sonderlich aus Italien anhero verschreiben lassen, welche unter der Direction eines gewissen Capell-Meisters, gestanden. Wie denn laut unsers Schloß-Kirchen-Buchs, Volum. in 4. f. 304. gedacht wird, daß schon Churfürst Moriz darauf bedacht gewesen, dergleichen zu Stande zu bringen. Zu dem Ende er Johann Walthern, einen berühmten Musicum seiner Zeiten,



Churfl. Schloß-Capelle aufwartenden Persohnen. 95

ten, von Torgau anhero zur Direction der Music bey der Hoff-Capelle beruffen, samt dessen Gesellschaft, die aus 18. Sängern, und 12. Sings-Knaben bestanden.

§. 2. Nach dessen Tode, hat hochgedachter Chur-Fürst Moritz einen berühmten Musicum, so Matthias l' Maistre geheissen, (muthmaßlich aus Frankreich) anhero vociren lassen, der aber erst nach dem seligen Hintritt Chur-Fürst Morizens ankommen, doch aber von Chur-Fürst Augusto angenommen und bestätigt worden. Darauf Antonius Scandellus, aus Italien An. 1562. gegen Weyhachten zur Direction der Music, in der Hoff-Capelle gelanget, so den 18. Januarii Anno 1580. zu Dresden verstorben.

§. 3. Der vierdte Capell-Meister war Johann Baptista Pinellus, abermahl ein Italiäner, welcher ohngefehr drey Viertel Jahr nach Scandelli Tod anhero kommen, und seinen Dienst angetreten. Wurde aber desselben, wegen seiner üblen Aufführung, entsetzet, ist wieder gen Prag gezogen, und daselbst gestorben. Ihm folgte ein Teutscher, Georg Förster, ist von Annaberg, daselbster Cantor gewesen, nach Hoffe in die Capelle, anfänglich nur zu einem Sänger beruffen worden, hat hernach in die 4. Jahr als Capell-Meister, die Music dirigiret, und ist Anno 1587. den 16. Octobris gestorben. Diefem succedirte Rogerius Michaël, ausm Niederlanden bürtig, und wurde Anno 1587. den 12. Decembris zum Capell-Meister verordnet.

§. 4. Der siebende Capell-Meister war Henricus Schütze, von Weissenfels, welcher Anno 1615. zum Capell-Meister verordnet worden, und solches Amt bis ins 57ste Jahr mit allem Ruhm geführet, nachdem er Anno 1672. den 6. Novembris im 87sten Jahre seines Alters allhier verstorben, und ihm von Herrn D. Martin Geiern, Ober-Hoff-Predigern, die Leich-Predigt gethan



gethan worden. Dem wurde Herr Christian Bernhardi, eben-  
falls ein Teutscher, adjungiret, welcher auch nach seinem Tode ihm  
succediret, und allhier in Dresden A. 1692. d. 14. Nov. verstorben.

§. 5. Nach Herrn Bernhardi Absterben ist Herr Nicolaus  
Struncke, Capell-Meister allhier worden, der vormahls Cantor zu  
Hamburg gewesen. So dieses Amt geführet, bis 1700. den 20sten  
Septembris, daran er diese Zeitlichkeit gesegnet. Ihm folgte Herr  
Johann Christoph Schmidt, welcher vorher schon als Vice-  
Capell-Meister die Music versorgen helfen, nachdem aber die Instru-  
mental-Music in der Schloß-Kirche 1699. abgeschaffet wurde, hat er  
doch so wohl auf die Music bey Hoffe, als auch die Choral-Music in  
der Kirche, und die Capell-Knaben Achtung geben müssen, bis zu sei-  
nem erfolgenden Tod, so den 13. Aprilis, 1728. im 64sten Jahre  
seines Alters erfolget. Welchen man unter ansehnlicher Beglei-  
tung, den 15. Aprilis, nach St. Johannis zu seiner Grufft gebracht.  
Welchem gedachten 1728sten Jahres succediret Herr Johann  
David Hennig, von Weissenfels, welcher in Italien und Franck-  
reich sich wohl umgesehen, und Ihrer Hoheit, des Königlich  
Prinzens Capell-Meister etliche Jahre gewesen, welcher aber den  
16. Julii, Anno 1729. an der Schwindsucht allhier verstorben,  
und den 19. Julii in der Stille nach St. Johannis gebracht und  
begrabset worden.

§. 6. Bey gedachter Churfürstlichen Sächsischen Hoff-Ca-  
pelle sind jedesmahl auch gewisse Hoff-Cantores gehalten worden,  
welche nicht nur zu Hause täglich die Churfürstlichen Capell-  
Knaben in Literis informiren, wie auch die teutschen Gefänge in  
der Kirchen Choraliter, mit gedachten Capell-Knaben anstimmen und  
absingen müssen. Welches Amt zu meiner Zeit Herr David Töpffer,  
Dresdensis, bey 40. Jahren rühmlich verwaltet, starb Anno 1717.  
den



## Churf. Schloß-Capelle aufwartenden Persohnen. 97

den 21sten Martii, in hohen Alter. Dem wurde bey seinem Leben adjungiret Hr. Joh. Paul Haase, von Eilenburg, Anno 1713. d. 20. Aprilis, welcher vorhero von Anno 1708. Cantor zu Wesens-Stein gewesen, erhielt nach des alten Schwieger-Vaters Tode das völlige Amt, und verwaltete dasselbe, biß an sein Ende, A. 1727. den 30. Decembris. Darauf Menf. Martio 1728. das Hoff-Cantorat Herr Christian August Köllig, von Königsbrück, aus dem Marggraffthum Ober-Lausitz bürtlig, erlanget, der vorhero Cantor gewesen zu Poderosch, einem geringen Orth unter die Gräffliche Calenbergische Herrschafft Muscau in Ober-Lausitz, gelegen, gehörig. Welcher dieses Amt noch jetzt verwaltet.

§. 7. Bey gedachtem Hoff-Cantorat ist auch ein in ordentlicher Besoldung stehender Succentor, oder Neben-Cantor, der so wohl bey dem Sonntäglichen als Wochen-Gottesdienste, auch wenn der Hoff-Cantor unpaß, oder verreiset ist, die Lieder anstimmet und mit absingen hilfft. Welches Amt, da er bey voriger Capell-Music als Hoff-Musicus und Altiste gestanden, Hr. Joh. Jacob Lindner, noch immer verrichtet, ohngeachtet er zu hohen Alter gediehen, und im 79. Jahre sich befindet, auch bey der Churfürstl. Hoff Capelle von Anno 1677. redlich gedienet.

§. 8. Die Capell-Knaben, derer jeko noch 6. gehalten werden, genießen auch in Literis und Musicis Unterricht, und wenn sie etliche Jahre in der Schloß-Capelle aufgewartet, werden sie in die Churfürstliche Land-Schule Pforta versendet, und daselbst, wenn sie ihre Studia fortsetzen wollen, mit freyer Kost und Information versehen, massen Chur-Fürst Moritz mit Fleiß einige Capell-Knaben-Stellen in gedachter Land-Schule dazu gestiftet und angeordnet. Darauf ihnen auch, wenn sie sich in gedachter Land-Schule

N

Schule



Schule wohl aufgeführt, und ihre Studia auf Academien fortsetzen wollen, vor andern Stipendia gereicht werden.

§. 9. Weil auch eine schöne Orgel in der Churfürstlichen Schloß-Capelle sich befindet, haben die Churfürsten zu Sachsen auch gute Künstler ausgesucht, und gewisse Hoff-Organisten bestellen lassen. Davon bey dem Schloß-Kirchen-Buch Volum. in 4. f. 307. dieses Register aufgezeichnet :

1. Herr Jacob Merck.
2. Herr Hans von Cölln.
3. Herr Gall Philipp, ein Niederländer.
4. Herr Martinus, so hernach zu Zwickau Organist worden.
5. Herr Friedrich Nürnberg.
6. Herr Egidius, (communiter Gilligis) ein Niederländer, ist sonst Lucifer genennet worden.
7. Herr Christoph Walther.
8. Herr Petrus.
9. Herr Joachim Merck. Ist hernach in die Marck kommen.
10. Herr Johann Freudling. Ist nach Braunschweig kommen.
11. Herr Augustus Nürnberg.
12. Herr George Kresschmar.
13. Herr Christian Walther.
14. Herr Johann Christian Böhme, war ein guter Componist.
15. Herr Johann Christian Braunig, starb 1717. den 14. Aug. allhier.
16. Herr Johann Christian Böhme, jun. des vorigen Hoff-Organistens Sohn, der aber 1727. an der Schwindsucht wieder allhier verstorben.
17. Herr Johann Christoph Richter, ist 1728. zu seinem Amte gediehen.



§. 10. Es wird auch jedesmahl bey der Churfürstl. Schloß-Kirche ein Hoff-Kirchner geordnet, welcher laut des Schloß-Kirchen-Buches Volum. in 4. fol. 309. P. ult. vormahls in der Churfürstlichen Sächsischen Kensch-Cammer, verpflichtet, und zu dem was ihm von Kirchen-Ornat anvertrauet, angewiesen wird. Wie er denn auch seine Besoldung aus der Cammer erhebet. Muß nicht nur die Kirche und Sacristey täglich zu rechter Zeit, wenn Gottesdienst gehalten wird, öffnen, sondern auch denen sämtlichen Herrn Hoff-Predigern bey dem Gottesdienst, Beichte sitzen, und in dero Priesterlichen Berrichtungen zur Hand gehen. Darfür er seine geordnete Besoldung und Accidencia genießet.

§. 11. Unter denenelben finden sich folgende im Schloß-Kirchen-Buche f. 310. aufgezeichnet:

1. Hr. Leonhard Müller, welcher viel Jahr Hoff-Kirchner gewesen.
2. Hr. Hieronymus Richter ist seines Dienstes erlassen worden, und hat sich Armuth halber sehr genieten müssen, doch ist ihm aus der Schloß-Kirche von Almosen viel Hülffe und Handreichung wiederfahren.
3. Hr. Clemens Müller, seiner Profession ein Mahler. Ist über 20. Jahr am Dienste gewesen. Stirbt Anno 1608. den 14. Febr. seines Alters 58. und ein halbes Jahr.
4. Hr. Gottfried Leske, aus der Marck bürtig, seines Handwercks ein Buchbinder, tritt sein Amt an, 1608. zu Ostern, stirbt 1628. den 5. Septembr. seines Alters 58. Jahr, 22. Wochen.
5. Herr Gottfried Leske, des vorigen Sohn, tritt sein Amt an 1629. stirbt 1666.
6. Johann Gräbe, bürtig aus Thüringen von Tennstedt, war erstlich bey Herr D. Wellern Famulus, nachgehends nahm ihn Churfürst Johann Georg der II. in seiner Cammer zu Diensten, Anno 1666. aber ward er zum Hoff-Kirchner-Amte



te verpflichtet, verrichtete dasselbe bis 1706. den 30. Jan. da er im 76sten Jahr sein Leben seelig beschloß.

7. Hr. Gottlob Dettrich, Dresd. war bey Herrn D. Schrabern Supr. allhier vorhero Famulus, kam zum Kirchner-Dienste bey der Sophien-Kirchen, halff von 1704. die Stelle des alten unvermögend-gewordenen Hoff-Kirchner Gräbens, seines Schwiegers Vaters vertreten, ohne die geringste Besoldung, erhielt aber nach dessen Tode den völligen Hoff-Kirchner-Dienst Anno 1706. Welchen er unter Gottes Beystand annoch verwaltet.

§. 12. Endlich ist auch jederzeit ein Churfürstl. Kirch-Stübgen Verwahrer, bey der Schloß-Capelle geordnet welcher nicht nur, wenn gnädigste Herrschafft zugegen, die Aufwartung dabey hat, und dasselbe bey dem Gottesdienst auf- und zuschliessen muß; Sondern es muß derselbe auch so wohl in denen Fest-, Sonntags- und Wochen-Predigten, auch in denen täglichen Vespern, die Cavalier-Empore Kirche öffnen, und wieder zuschliessen, dieselbe auch reine halten. Zu meiner Zeit, hat dieses Amt versehen, Hr. David Wendel, so nach lang verrichteten Diensten 1711. seelig verstorben, Hr. Christian Freitsche, der A. 1726. den 22. Aug. diese Welt verlassen, ihm succedirte Herr Adam Schulze.





X 225 61 51

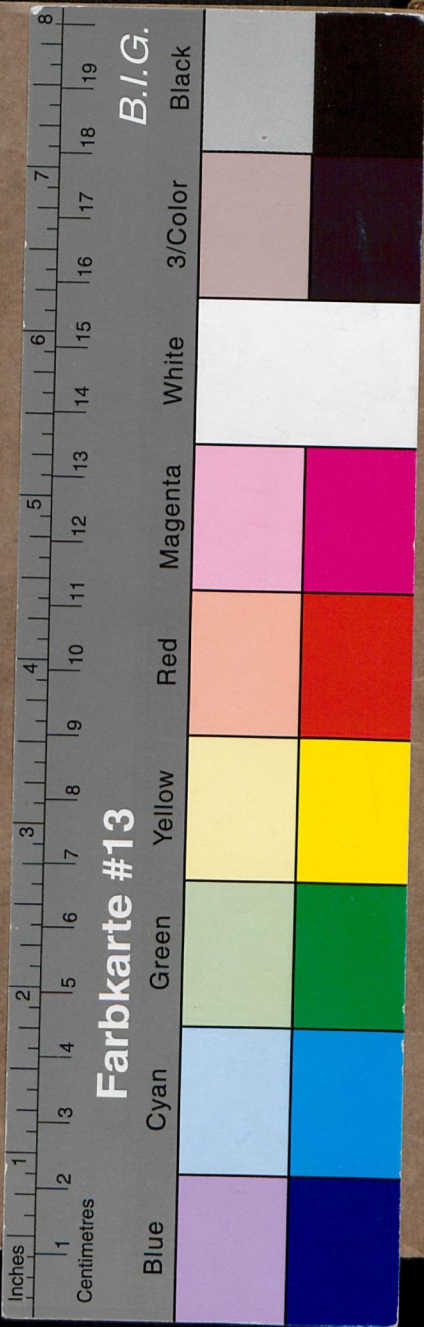
n.C.











h. 75, 21.

Vg  
32

D. Johann Andreas Bleichens,  
Königl. und Churf. Sächs. Ober-Consistorial-Raths,  
auch ältesten Hoff-Predigers,



# Vorbericht /



In sich fassend  
Die

# REFORMATIONS- Historie

Churf. Sächs. Albertinischer Linie,

Wie auch  
allerhand glaubwürdige Nachrichten  
von der

Churf. Sächs. Schloß-Kirche  
zu Dresden,

Ingleichen dem darinnen angeordneten  
Gottesdienste, und Hoff-Ministerio.

DRESDEN und LEIPZIG,  
Verlegt bey Raphael Christian Sauerhfig. 1730.